Der Finanzhaushalt der Stadt Rapperswil

1860-1947

DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften

eingereicht der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Freiburg in der Schweiz

von

AUGUST KÜNZLE

lic. rer. pol.

Rapperswil St.G.

1948

August Künzle

Der Finanzhaushalt der Stadt Rapperswil

Der Finanzhaushalt der Stadt Rapperswil

1860-1947

DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften

eingereicht der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Freiburg in der Schweiz

von
AUGUST KÜNZLE
lic. rer. pol.
Rapperswil St. G.

Genehmigt von der juristischen Fakultät am 17. Juli 1948
auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Hans Schorer (erster Referent) und Herrn Prof. Dr. Robert Goetz (zweiter Referent)
1948

Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die juristische Fakultät der Universität Freiburg nicht, zu den darin enthaltenen wissenschaftlichen Meinungen Stellung zu nehmen. (Fakultätsbeschluss vom 1. Juli 1916.)

Druck: Gasser & Co. Rapperswil

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung 9

Erster Hauptteil

Die Grundlagen des städtischen Haushaltes 13
Vorbemerkungen 14

I. Kapitel: Die wirtschaftlichen Grundlagen . 15
A. Die Verkehrslage 15
B. Die Bevölkerung 21
C. Die Industrie 28

II. Kapitel: Die gesetzlichen Grundlagen . . . 39
A. Die Finanzautonomie der Stadt Rapperswil . . 39
B. Das Budget- und Rechnungswesen 43

Zweiter Hauptteil

Die Entwicklung des städtischen Haushaltes 47
A. Im Allgemeinen 48
B. Im Speziellen 63
I. Kapitel: Der städtische Finanzbedarf . . . 63
Vorbemerkung 63
Die Ausgaben nach Verwaltungszweigen . . . 63
1. Allgemeine Verwaltung 63
2. Das Bau- und Strassenwesen 68
3. Erziehung und Bildung 75
4. Sozialpolitik 80
5. Der Schuldendienst 87
6. Die übrigen Ausgaben 95

II. Kapitel: Die Deckung des Finanzaufwandes . 97
Vorbemerkungen 97
Die Einnahmen nach Quellen 98
1. Die Verwaltungseinnahmen 98
2. Der Vermögensertrag 100
3. Einkünfte aus den städt. Versorgungsbetrieben . 102
4. Die Steuereinnahmen 107
5. Die übrigen Einnahmen 115

III. Kapitel: Die Finanzlage der Stadt 116

IV. Kapitel: Das städtische Vermögen 118
Vorbemerkungen 118
A. Die Aktiven 119
B. Die Passiven 129
Die Bestimmung des städtischen Reinvermögens . 131

Literatur- und Quellenverzeichnis 134

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538116_0075

EINLEITUNG

Gemeindefinanzen waren im allgemeinen ein eher etwas vernachlässigtes Gebiet, worauf Prof. J. Steiger schon hinwies.[1] Doch wurden in den letzten dreissig Jahren ziemlich viele Lücken geschlossen. So wurden die Finanzen der grössten Gemeinwesen, wie z. B. der Stadt Zürich, von hochindustrialisierten, mittelgrossen Städten, wie Baden, Winterthur und Schaffhausen, von ganzen Kantonen, wie wiederum Zürich, behandelt. Es bleibt noch eine Lücke zu schliessen, um wenigstens typologisch ein recht vollständiges Bild zu erhalten: Die Gemeindefinanzen einer K l e i n s t a d t mit alter, kultureller Tradition und wohlentwickelter, moderner Industrie. Diese Aufgabe haben wir uns gestellt, indem wir die Entwicklung der Finanzen der Stadt Rapperswil in der Periode 1860 bis 1947 darstellen. Hiefür ist nötig:

1. Die Erforschung der Quellen, aus denen die Gemeinde Rapperswil die zur Deckung ihrer öffentlichen Ausgaben erforderlichen Einnahmen bezieht;
2. Die Darstellung der Ausgaben, die der Gemeinde in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen (gesetzliche und freiwillige);
3. Behandlung des bilanzmässigen Aufbaues von Aktiven und Passiven des städtischen Vermögens.

Es genügt aber nicht, die Finanzen anhand trockener Zahlen darzustellen. Wir müssen etwas tiefer greifen, denn der städtische Haushalt hängt wesentlich von den Gegebenheiten der gesamten Wirtschaft ab. Deswegen soll eine kurz gehaltene Untersuchung über die wichtigsten wirtschaftlichen und gesetzlichen Grundlagen der Finanzwirtschaft der Stadt Rapperswil vorausgeschickt werden.

Auf einen Vergleich mit anderen Gemeinden in und ausserhalb des Kantons St. Gallen ist im allgemeinen verzichtet worden. Wo dies dennoch geschah, so wurde grösstenteils auf ähnliche historische, wirtschaftliche und geographische Voraussetzungen abgestellt.

Da finanzwissenschaftliche Abhandlungen von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden können, bot die Wahl des einzu-

[1] Prof. J. Steiger: D. Finanzhaushalt der Schweiz, Bern 1916, Bd. I. S. 347/48.

schlagenden Weges gewisse Schwierigkeiten. Am geeignetsten schien für die Erreichung des Zweckes eine finanzgeschichtliche Betrachtung. Erfahrungstatsachen, nicht theoretische Erwägungen, geben der These ihre Eigentümlichkeit.

Die finanzwirtschaftliche Gestaltung ist von der Vergangenheit in Form einer bestimmten Steuer- und Ausgabentradition nicht minder als von der Gegenwart bestimmt, in der sich besonders wirtschaftliche Verhältnisse und politische Machtproportionen auswirken.

Rapperswil wurde dem neugeschaffenen Kanton St. Gallen eingegliedert, der an Mitteln verhältnismässig beschränkt, seinen Bürgern nicht geringe Opfer auferlegen musste. Kaum in einem andern Kanton ist die politische Entwicklung so bedeutungsvoll für das öffentliche Finanzwesen wie im Staate St. Gallen.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem verehrten Freunde, Herrn Dr. iur. Jakob Stark in Genf.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer für Finanzwissenschaft, Herrn Prof. Dr. Hans Schorer, Fribourg, unter dessen Anleitung diese Arbeit entstand, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Besonderen Dank schulde ich den HH. Stadtammann F. Fürer und Stadtkassier J. Meier, die stets ein wohlwollendes Interesse für das Zustandekommen dieser Studie bekundeten.

Dank und Anerkennung auch allen HH. Beamten und Angestellten der städtischen Verwaltung, die es mir ermöglichten, das umfangreiche Material zu sichten und zu verarbeiten. Die reiche praktische Erfahrung von Herrn Stadtkassier Jakob Meier auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung ist mir bei der Ausgestaltung der vorliegenden Arbeit sehr zustatten gekommen.

Kurzer Ueberblick über die politische Entwicklung der Stadt Rapperswil

Der Uebergang der Stadt in den neuen Kanton St. Gallen brachte für sie grundlegende Wandlungen. Die Neuzeit schien gekommen zu zu sein. Um dieser aber gerecht zu werden, mussten auch in Rapperswil die Mauern und Tore fallen. Damit hielt die Wirtschaftsfreiheit ihren Einzug. Das neue Gemeinwesen durfte sich nicht mehr isolieren, sondern musste sich, um seinen vermehrten Aufgaben, die von ihm gefordert wurden, gerecht zu werden, der veränderten Lage anpassen.

Bis 1803 war die Stadt Rapperswil mit Hofgemeinden eine Freistadt. Mit Erlass der Vermittlungsakte Napoleons wurde sie dem neuen Staatsgebilde St. Gallen eingegliedert, das man aus ganz verschiedenen Gebieten, ohne Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten von Bevölkerung und Landschaft zusammengeschweisst hatte, was ihm oft zum Verhängnis wurde.

Nach Aufhebung der Mediationsakte suchte Rapperswil sich wieder in seiner Lage zu verbessern. Die Stadt beklagte den Verlust der alten Selbständigkeit.

Die Verschiedenheiten der zusammengewürfelten Gemeinden, Kreise und Bezirke, Landschaften, Sitten und Gebräuche, führten oft zu einer Auflehnung gegen die Regierungsstadt St. Gallen. Mitunter versuchten gar einige Bezirke, sich vom Kanton zu lösen, und verlangten manchmal kategorische Entlassung aus dem neuen Staatsgebilde.

Seit Aufhebung der Vermittlungsakte Napoleons erhielt das st. gallische Staatswesen vier kantonale Verfassungen, die den Bürgern zu Beginn nur beschränkte Rechte einräumten. Mit dem modernen Rechtsstaat wurde auch das Rechtssystem einheitlicher gestaltet. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes wurden bedeutendere Fortschritte erzielt.

Für Rapperswil bildete das Jahr 1831 einen der wichtigsten Marksteine seiner Geschichte. Nach der Abschaffung der K r e i s e blieben nur noch die Bezirke und Gemeinden. Die neue Verfassung von 1831 schuf 15 B e z i r k e :

St. Gallen
Tablat
Rorschach

Unter- und Oberrheintal
Werdenberg
Sargans
Gaster
Seebezirk
Ober-, Unter-, Alt- und Neutoggenburg
Wil
Gossau.

Diese 15 Bezirke wurden in politische Gemeinden eingeteilt. Die konfessionelle Trennung wurde inskünftig beibehalten, Handels- und Gewerbefreiheit eingeführt; der freien Niederlassung kam erhöhte Geltung zu. Ganz allmählich bildete sich ein neues Gemeinwesen.

Die politischen Fortschritte lockten Fremde herbei, und die Gemeinde vergrösserte sich zusehends.

1838 gelang es den evangelischen Glaubensgenossen, die bis zu diesem Zeitpunkt ernsthaft um Ausdehnung und Gleichberechtigung kämpften, sich zu einer eigenen Kirchgemeinde zusammenzuschliessen.

1861 wurde die Staatsverfassung einer erneuten Revision unterzogen. Die Neuerung war ein Kompromisswerk, darf jedoch als die erste Verfassung bezeichnet werden, die von einer wirklichen Volksmehrheit angenommen wurde. Mit ihrem Inkrafttreten wurden verschiedene Institutionen, insbesondere das Schulwesen, verstaatlicht.

Mit dem Jahre 1890 trat endlich die letzte, heute noch geltende Kantonsverfassung in Kraft.

ERSTER HAUPTTEIL

Die Grundlagen des städtischen Haushaltes

Vorbemerkungen

Jeder öffentliche Haushalt steht in Zusammenhang mit Wirtschaft und Recht, hat demzufolge wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen.

Wirtschaftliche Voraussetzungen entstehen durch die Ausgaben- und Einnahmenpolitik des Gemeinwesens. Der öffentliche Haushalt ist sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite durch wirtschaftliche Argumente bedingt.

Bei der Darstellung der wirtschaftlichen Grundlagen haben wir speziell drei Faktoren, welche die Struktur und Grösse des städtischen Haushaltes beeinflussen, besonderer Betrachtung unterzogen. Es sind dies:

A. Die Verkehrslage
B. Die Bevölkerung
C. Die Industrie.

Für die gesetzlichen Grundlagen stellten wir auf die geltenden Gesetze und Verordnungen ab, die für unsern Haushalt von praktischer Bedeutung sind, ohne damit weitere juristische Probleme lösen zu wollen.

Im folgenden sollen diese zwei Hauptgrundlagen für das Gebiet der Stadt Rapperswil näher veranschaulicht werden.

I. Kapitel

Die wirtschaftlichen Grundlagen

A. DIE VERKEHRSLAGE

1. Die Gründung der Stadt und ihre Auswirkungen

Die Gründung der Stadt fällt wahrscheinlich ins erste oder zweite Dezennium des dreizehnten Jahrhunderts. Gewiss ist, dass der eigentliche Gründer Graf Rudolf von Raprechtswile (ein Habsburger) war. Er erbaute auch das Schloss, welches den Anlass zur Entstehung des Städtchens gab.

Die Gründung der Stadt ist mit Sagen umwoben; fest steht jedoch, dass den Herren von Raprechtswile[1] Schloss und Hof in der March im Kanton Schwyz zu eng wurden. So verlegten sie ihren Sitz (das Schloss) auf jene felsige Anhöhe am Zürichsee, in unmittelbarer Nähe des Dorfes Centum Prata (Kempraten). Von der ringsum freien Warte mochte jedes Anrücken feindlichen Volkes beobachtet, jeder Angriff abgeschlagen werden. Bewegungen des Feindes so wenig als der Verkehr zu Lande und zu Wasser konnten dem Grafen kaum entgehen.»[2] Das mag wohl eine der Hauptursachen gewesen sein, welche die Grafen bewog, ihr altes Stammschloss in der March zu verlassen.

Die Stadt, die erst nach dem Bau des Schlosses entstand, musste sich aber rasch ausdehnen und bevölkern, denn die freien Leute suchten gegen die Rauheit der Zeit, zur Sicherung und Schutz von Person und Vermögen, feste Orte und gemeinsame Kräfte gegen äussere Feinde, was sie nur noch in Städten fanden.[3] Die Grafen von Rapperswil waren damals sehr mächtig und besassen auch grossen Reichtum und zeichneten sich aus vor allen ihren Zeitgenossen. Sie verliessen ihren alten Sitz in der Hoffnung, die kleine Halbinsel bringe ihnen

---

[1] In den älteren Urkunden wird die Stadt meist mit Raprechtswile bezeichnet.

[2] Vgl. X. Rickenmann: Geschichte der Stadt Rapperswil, 2. Auflage, S. 14.

[3] Xaver Rickenmann: Geschichte der Stadt Rapperswil, S. 15.

eine schnellere Entwicklung. In nächster Umgebung des neuen Rapperswil lagen die Dörfer Kempraten, Jona und Busskirch.

Kempraten (ehemals Centum Prata) war ein wichtiger Stapelort für Handelsgüter und war auch in viel früherer Zeit der bedeutendste römische Ort am obern Teil des Zürichsees.

In Busskirch wurden die Waren und Kaufmannsgüter vom Obersee kommend, ausgeladen, weil damals der See bei H u r d e n noch nicht schiffbar war.

Dank ihrer verkehrspolitisch günstigen Lage wurde die Stadt Rapperswil zu einem bedeutenden Kreuzungspunkt der Wege vom Walensee nach Zürich und vom Bodensee nach dem Gotthard.

Der Verkehr wickelte sich ursprünglich auf holperigen Karrenwegen oder auf dem Seewege ab. Die einzigartige Lage machte Rapperswil zu einem militärisch-strategisch bedeutsamen Punkt. Das mag auch der Grund gewesen sein, warum der Zürcher Bürgermeister B r u n im Jahre 1350 die Hand auf die Stadt legte. Die von der Natur so sehr begünstigte Feste war ihm ein steter Dorn im Auge. Sie musste verschwinden. Noch im selben Jahre 1350, bei Eis und Schnee, zog Brun erneut den See hinauf und zerstörte die Stadt samt Burg bis auf den Grund. Eigentliche Ursache der Vernichtung war die «Zürcher Mordnacht», an der sich Graf Johann von Rapperswil beteiligt hat.[4] Johann II. verkaufte dann die in Schutt und Asche liegende Stadt am 29. Juli 1354 an Herzog Albrecht von Oesterreich. Damit nahm die Herrschaft der Habsburger für immer ein Ende.

Albrecht II. von Oesterreich war ein kluger und umsichtiger Herrscher. Er zögerte nicht, die Stadt und das Schloss so rasch wie möglich wieder aufzubauen.

Durch die Stadt selber wurde eine breite Gasse, eine «Reichsstrasse» gezogen, über welche sich der ganze Handel und Verkehr abwickelte. Italienische Waren kamen durchs Bündnerland in die Schweiz herein, um dann bei Rapperswil über den See geschifft zu werden. Die vermehrten Wallfahrten nach Einsiedeln brachten Pilgervolk in die Stadt. Der Verkehr stieg an, die Stadt vergrösserte sich.

Erzherzog Rudolf von Oesterreich, der «Stifter» genannt, erwarb sich in den Fünfzigerjahren des 14. Jahrhunderts Alt-Rapperswil, die March, das Wäggital, Pfäffikon und Wollerau durch Kaufvertrag mit dem Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg. Er fasste den, für damalige Zeiten kühnen Entschluss, Rapperswil mit dem jenseitigen

---

[4] Die Zürcher Mordnacht bildete eine Verschwörung gegen den Bürgermeister R. Brun. Die Auflehnung gegen den herrschsüchtigen Bürgermeister wurde verraten und Graf Johann von Rapperswil gefangen genommen.

Ufer durch eine hölzerne Brücke zu verbinden. Er berief in der Folge Sachverständige und liess insbesondere die Tiefe des Sees messen.

Das Jahr 1358 brachte den Beginn der Baute; 1360 war das Werk vollendet. Die Brücke durfte als ein wahres Wunderwerk damaliger Bautechnik angesehen werden. Der ganze Bau war jedoch nicht allzu stark und bewahrte seinen primitiven Charakter während Jahrhunderten. Bei schwerem Sturm war der Steg nur schwierig begangbar und viele Waghalsige mussten ihre Kühnheit mit dem Leben bezahlen.

Der Herzog erklärte damals, die Baute sei zugunsten der Pilger nach dem Kloster Einsiedeln bestimmt gewesen. In der Tat aber suchte er sich einen Handelsweg zwischen Italien und Deutschland zu sichern, zu welchem Zwecke er den Seeweg ausbauen liess. Wichtiger als die Hebung der Wallfahrt war auch die Beherrschung des Sees und damit der Wasserrechte, die bis zu diesem Zeitpunkt ein Monopol der Stadt Zürich bildeten. Dessen ungeachtet verband Erzherzog Rudolf seine Besitzungen in der March mit Neu-Rapperswil und schnitt dadurch Glarus von Zürich ab.

Die Verbindung beider Ufer war für Rapperswil von hoher Bedeutung. Xaver Rickenmann schreibt wörtlich: «Wege und Strassen damaliger Zeiten waren ohne Prunk, ohne alle Bequemlichkeiten und recht selten. Mit Ausnahme weniger Handelsstrassen hatte man in der Schweiz nur Fusspfade, dem Bedürfnisse der Einwohner genügend, die einfach lebten und nur ihren Boden bepflanzten, um Nahrung zu haben, nur ihr Vieh und ihre Herden besorgten, vergnügt, das wenige zu geniessen, das die Natur braucht, und daher auch allenthalben gibt. deren gesellschaftliche Ansprüche selbst einzig in freundschaftlichem Zusammenkommen im Kreise ihrer Familie bestanden. Selbst die wenigen Handelsstrassen mangelten aller Kunst der Anlage.

Die Brücke, so primitiv sie auch gewesen, durfte daher als Verkehrsmittel nicht nur an die Seite aller übrigen gestellt werden, sondern sie übertraf auch alle andern.

Rapperswil hatte damals nur zwei Hauptverbindungen: die eine nach Rhätien und die andere nach Zürich. Durch die Sicherung der Wasserstrasse gewann es jetzt südwärts die Vermittlung mit den Waldstätten und nordwärts durch die Herrschaft Grüningen mit Deutschland. Die Regsamkeit, die der Ort erhielt, musste die Entwicklung der städtischen Verfassung schneller reifen.»[5]

Für den Unterhalt des Steges durfte die Stadt einen Zoll erheben. Dieser wurde für sie mit der Zeit zu einer sehr bedeutenden Einnahme-

[5] X. Rickenmann: Geschichte der Stadt Rapperswil, I. Teil, S. 70.

quelle. Die Annahme der schweizerischen Bundesverfassung von 1848 hat aber die Brückenzölle beseitigt. Dadurch verlor Rapperswil eine der besten Einnahmequellen; gleichzeitig nahm jedoch der Strassenverkehr einen ungeahnten Aufschwung.

1878 machte die alte Holzbrücke einem massiven Seedamm Platz. Derselbe wurde mit Geleiseanlagen und Trottoir versehen. Von diesem Zeitpunkt an wurde Rapperswil zu einem Brückenkopf mit einem Verkehr wie nie zuvor in seiner Geschichte.

2. Der Schiffsverkehr

Ursprünglich waren die schiffbaren Gewässer Eigentum der Gesamtheit. Sie standen jedermann zu freiem Gebrauche offen. Das Gemeine Recht sagt, dass öffentliche Gewässer alle jene seien, die der Schiffbarkeit offen stehen. Die heutige Rechtspraxis nimmt an, dass als öffentliche Gewässer alle jene bezeichnet werden können, die dem Gemeingebrauche gewidmet seien.

Mit der Zeit bildeten sich Monopole am Wasserwesen und verdrängten die privaten Interessenten. Das letztere wurde insbesondere beim Wasserrecht des Zürichsees zur Tatsache. Bis ins vierzehnte Jahrhundert schien die Stadt Zürich ein solches Monopol am Zürichsee zu besitzen. Dieses wurde erstmals durch Herzog Rudolf von Oesterreich mit dem Bau der Holzbrücke von Rapperswil nach Hurden gefährdet.

Später bildeten sich sogenannte «Wassergesellschaften». Die Stadt Rapperswil selbst nahm an der aufkommenden «Großschiffahrt», die den Durchgangsverkehr zwischen dem Bündnerland und Italien vermittelte, keinen Anteil.

Dennoch scheint der Schiffsverkehr in der Gegend von «Endingen» schon sehr früh rege gewesen zu sein. So wird bereits ums Jahr 800 n. Chr. eine regelmässige Schiffahrt erwähnt, welche Personen um einen bestimmten Tarif ans andere Ufer (nach Hurden) übersetzte.

Zufolge der Zunahme der Wallfahrten nach dem Kloster Einsiedeln nahm auch die Schiffahrt einen grössern Aufschwung. Mit der Eröffnung der Dampfschiffahrt auf dem Zürichsee trat eine neue Entwicklungsepoche für die alte Seebrücke ein. Das in England erbaute Dampfboot «Minerva» lief 1835 erstmals den Hafen von Rapperswil an. Die rasche Entwicklung des Eisenbahnverkehrs brachte für den Dampfschiffbetrieb Jahre der Sorge. Dennoch verzweifelten die Schiffsgesellschaften nicht, und sie erstellten bis 1914 zahlreiche moderne Dampfer, worunter die beiden Schwesterschiffe «Stadt Zürich» und «Stadt Rapperswil» einen Ehrenplatz einnehmen und heute noch zwei geschätzte Salondampfer darstellen.

3. Der Strassenverkehr

Im neunzehnten Jahrhundert war die Unterhaltspflicht der Strassen noch grösstenteils Sache von Privatpersonen und Wegkorporationen.

Die erste neue Strasse, die Rapperswil als Bestandteil des Kantons St. Gallen ausführte, war die heutige Zürcherstrasse. Sie führte von der Stadtziegelhütte und dem östlichen Stadttor in direkter Linie parallel dem Seeufer entlang und wurde durch eine Pappelallee eingefasst.[6] Die Zürcherstrasse ist als Durchgangsstrasse die bedeutendste und auch die verkehrsreichste. Es versteht sich, dass die an sich sehr schmale Strasse dem heutigen Motorfahrzeugverkehr auf die Dauer nicht mehr genügen wird. Eine Verbreiterung dieses Verkehrsweges dürfte wahrscheinlich ausser Betracht fallen, da von den kantonalen Behörden der Plan für eine «Ueberlandstrasse» entworfen worden ist. Dieser Plan sieht den Bau einer neuen, dem heutigen Motorfahrzeugverkehr vollkommen entsprechenden Strasse vor, welche zum Teil parallel zur alten Zürcherstrasse geführt werden soll. Ob durch die Verwirklichung dieses Projektes eine gewisse Beeinträchtigung des einen oder andern Gewerbes entstehen dürfte, wird die Zukunft erweisen.

1833 erfolgte die Erstellung der «Gubelstrasse». Auch bei diesem Bau hat die Gemeinde weitgehend zu den Erstellungskosten beigetragen.

Die am Ende der Berichtsperiode für das Verkehrswesen bedeutendsten Strassen sind:

Die Seedammstrasse von Rapperswil nach Pfäffikon
Die Zürcherstrasse vom Gubel bis zum Stadthofplatz
Die alte Jonastrasse
Die neue Jonastrasse vom Ricken über Jona nach Rapperswil (Rickenstrasse).

Der Strassenverkehr nimmt jährlich an Umfang zu. Beachtenswert ist, dass sich nicht nur die Zahl der Autos und Motorräder, sondern auch die der Fahrräder sehr stark erhöht hat.

Im Jahre 1939 wurden im Kanton St. Gallen 83 709 Fahrradausweise gelöst. Ihre Zahl hatte sich damit um 4714 erhöht gegenüber dem Vorjahre. Nach einem Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates des Kantons St. Gallen über das Jahr 1939 (erstattet in der Spätherbstsession des Jahres 1940) hätte sich die Zahl der Fahrräder auf Ende 1940 um weitere 5000 erhöhen sollen.

[6] Alfons Curti: Bilder aus der Verkehrsgeschichte Rapperswils. S. 27.

Die Verkehrsstatistik des Eidg. Statistischen Amtes belehrt uns jedoch, dass der Bestand an Fahrrädern des Kantons St. Gallen im Jahre 1940 bereits eine Zahl von 90 991 erreicht hatte. Das bedeutet, dass damals schon in unserm Kanton (wie übrigens in der ganzen Schweiz) auf jeden dritten Einwohner ein Fahrrad entfiel. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Zahl derselben noch stark erhöht, wenn auch die Pneukontingentierung vorübergehend einen leichten Rückgang bewirkte.

Ueber die Zunahme des Fahrräderbestandes der Stadt Rapperswil und des Kantons St. Gallen orientiert die folgende Tabelle:

Jahr	Stadt Rapperswil Fahrräder*	Kt. St. Gallen Fahrräderbestand	Stadt Rapperswil Eingegangene Velotaxen (in Fr.)*
1940	1 580	90 991	2 630.—
1941	1 749	98 276	2 785.—
1942	1 830	98 083	2 695.—
1943	1 805	96 697	2 659.—
1944	1 771	94 936	2 599.—
1945	1 770	95 247	2 616.—
1946	1 751	—	2 809.—
1947	1 871	—	—

* Diese Zahlen wurden uns vom Kassieramt der polit. Gemeinde Rapperswil zur Verfügung gestellt.

1945 betrug der prozentuale Anteil des Fahrradbestandes der Stadt Rapperswil 1,85 % aller im Kanton St. Gallen gelösten Fahrradausweise. Am Ende der Untersuchungsperiode traf es in der Gemeinde Rapperswil auf jeden dritten Einwohner ein Fahrrad. Aus dieser Zahl geht zweifellos ein vermehrtes Interesse der Bevölkerung an billigeren Verkehrsmitteln und am zunehmenden Strassenverkehr hervor.

Steuerpolitisch wirkt sich eine derartige Zunahme besonders günstig aus. Im Berichtsjahr 1946 betrugen die Einnahmen der politischen Gemeinde aus Velotaxen Fr. 2809.— oder fast sechsmal so viel wie im Jahre 1920.

Im Anschluss an die Betrachtungen über das Verkehrswesen soll noch kurz ein Ueberblick über das hiesige

Bankwesen

gegeben werden. Die Stadt hat sich innert einem Jahrhundert zu einem bedeutenden Bankzentrum entwickelt. Die relativ kleine Gemeinde mit 5304 Einwohnern zählte 1947 vier Bankinstitute, die sich rangmässig wie folgt verteilen:

1. Filiale der Schweizerischen Bankgesellschaft
   Gründung: 1912
   Aktienkapital . . 60 000 000 Fr.
   Bilanzsumme . . 1 413 591 668 Fr.
   Dieses Institut ist das grösste am Platze.

2. Filiale der St. Gallischen Kantonalbank
   Gründung: 1868
   Dotationskapital . 40 000 000 Fr.
   Bilanzsumme . . 550 185 586 Fr.
   Ihre Tätigkeit besteht grösstenteils in Hypothekar- und Kreditgeschäften.

3. Ersparnis-Anstalt Toggenburg A.-G.
   Gründung: 1862
   Aktienkapital . . 10 000 000 Fr.
   Bilanzsumme . . 98 135 687 Fr.
   Spareinlagen . . 35 796 059 Fr.
   Dieses Institut wird von der Schweizerischen Bankgesellschaft, Filiale Rapperswil, verwaltet.

4. Leih- und Sparkasse vom Seebezirk und Gaster, Filiale Rapperswil
   Gründung: 1848
   Aktienkapital . . 3 000 000 Fr.
   Bilanzsumme . . 68 414 645 Fr.
   Spareinlagen . . 37 959 973 Fr.

Die Bedeutung des Bankwesens für ein Gemeinwesen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Vorhandensein zweier Sparbanken in der kleinen Stadt zeugt von einem grossen Sparwillen der Bevölkerung. Diese Spartendenz ist altüberliefert, und sie ermöglichte es der Gemeinde, an der Verwirklichung grosser gemeininteressierter Aufgaben tatkräftig teilzunehmen. Ohne die grossen Steuerabgaben vom Vermögen der Rapperswiler Bevölkerung und das Vertrauen in die Kreditinstitute wäre der Seedamm wahrscheinlich heute noch im selben Zustande wie im Jahre 1876.

B. DIE BEVÖLKERUNG

Die Stadt Rapperswil weist eine einzigartige Lage auf, die historisch bedingt ist.

Ein Vergleich derselben mit andern Schweizerstädten ähnlicher Lage stellt uns vor die Tatsache, dass Rapperswil im Verlaufe der Jahrhunderte eine nur langsame Entwicklung durchgemacht hat. Wir waren auf Grund dieser Feststellung bestrebt, den vermutlichen Ursachen der langsamen Zunahme der städtischen Bevölkerung nachzugehen.

X. Rickenmann schreibt in seiner «Geschichte der Stadt Rapperswil»[1]: Die Niedergelassenen bildeten zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts nur einen ganz minimen Teil der Bevölkerung. Statt Fremde heranzuziehen, beschränkte man ihre Einwanderung so stark als möglich. Sie durften auch keinen andern Beruf ausüben als denjenigen, der in ihren Ausweisschriften enthalten war. Ein Zustrom Fremder wäre aber für das Aufblühen der Stadt sehr notwendig gewesen, denn Rapperswil wies damals noch eine sehr geringe Einwohnerzahl auf. Aus sicheren Quellen erfahren wir, dass die Stadt zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts kaum mehr als 900 Seelen zählte, worunter 50 evangelischer Konfession.

Beachtenswert ist, dass die evangelischen Glaubensgenossen in der damaligen Zeit die fast einzige Zahl der Niedergelassenen bildeten. Die freie Niederlassung in der Stadt kam erst mit der Mediationsakte Napoleons im Jahre 1803 zur Verwirklichung. Das Gesetz vom 19. Mai 1804 sicherte den Zugezogenen die Aufnahme ins «Ortsbürgerrecht» gegen Entrichtung einer festgesetzten Taxe bis zum Jahre 1824.

Nach Aufhebung der Vermittlungsakte wurden jene Fremden, die den Bürgern scheinbar eine Konkurrenzgefahr darstellten, zufolge Ausübung eines eigenen Gewerbes, von den Gemeinderäten gar nicht mehr aufgenommen.

Seit 1824 war jedoch eine Einbürgerung nurmehr vom Willen der Ortsgenossenversammlung abhängig.

Unter den Momenten, die an der lebenskräftigen Ausgestaltung der Stadt mithalfen, spielte stets die verkehrsgeographisch günstige Lage eine grosse Rolle.[2] Rapperswil lag im Kreuzungspunkt der wichtigen Verbindungslinien von Norden nach Süden, d. h. von der Nord- und Nordostschweiz mit dem Gotthard und dem Tessin, zwischen Chur und Zürich anderseits. Diese, für ihre Entwicklung so bedeutende zentrale Lage der Stadt kommt besonders in ihrer Bevölkerungsbewegung zum Ausdruck, welche bis zum sechzehnten Jahrhundert relativ gross war. «Zahlenmässig kann festgestellt werden, dass das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert das beste Zeitalter in der Rapperswiler Geschichte darstellt und ausserordentlich viele Einbürgerungen aufweist.»[3] Von 1484 bis 1512 wurden 184 neue Bürger aufgenommen. Diese Neubürger stammten nicht nur aus der nächsten Umgebung, sondern aus ost- und zentralschweizerischen Landschaften, aus süddeutschen, rheinischen und österreichischen Gegenden.

[1] X. Rickenmann: «Geschichte der Stadt Rapperswil von 1803 bis jetzt», S. 22.
[2] M. Schnellmann: Kunst und Handwerk im alten Rapperswil, S. 11.
[3] M. Schnellmann: dasselbe Werk, S. 12.

Später, vorab im siebzehnten Jahrhundert gingen, im Zusammenhang mit innerpolitischen Veränderungen, die Einbürgerungen dauernd zurück. Neubürger rekrutierten sich fast ausnahmslos nurmehr aus katholischen Staaten oder Landesgegenden. Die Erlangung des Bürgerrechtes wurde an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, sowie die Ausübung eines selbständig betriebenen Gewerbes in der Stadt von der Aufnahme in die Bürgerschaft abhängig gemacht.

Einen starken Rückgang in der hiesigen Bevölkerung brachten mitunter die Pestjahre im siebzehnten Jahrhundert. Diese, im ganzen Lande gefürchtete Seuche raffte tausende blühender Menschenleben dahin. Rapperswil wurde erstmals von ihr betroffen im Jahre 1611.

Rapperswil fügte sich den Bestimmungen über die freie Niederlassung anfangs nur ungerne. F r e m d e, die sich niederliessen, waren ohne Wahl- und Stimmberechtigung. Sie hatten jährlich Fr. 4 und 2 Batzen von einem Vermögen von Fl. 100 zu entrichten. Alle Ausgaben für Armen-, Kirchen-, Schul- und Polizeizwecke wurden damals noch von der Ortsgemeinde getragen. Die Gemeindegüter hatten in erster Linie dem Gemeinwohl zu dienen. Erleichterungen in die Aufnahme der Bürgerschaft wurden erst mit der Proklamation der Handels- und Gewerbefreiheit durch die französischen Revolutionsarmeen gewährt.

Ueber die Zunahme der Bevölkerung der Stadt Rapperswil im Vergleich zum Kanton St. Gallen und zur Schweiz orientiert die folgende Tabelle.

Jahr	Rapperswil	Kt. St. Gallen	Schweiz
1809	905		
1831	1 462		
1837	1 659		
1850	1 954	169 625 *	2 392 740 *
1860	2 480	180 411	2 510 494
1870	2 574	190 674	2 655 001
1880	2 637	209.719	2 831 787
1888	2 803	228 174	2 917 754
1900	3 414	250 285	3 315 443
1910	3 960	302 896	3 753 293
1920	4 181	295 543	3 880 320
1930	4 720	286 362	4 066 400
1941	5 070	286 201	4 265 703
1947	5 304		

* Diese Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1945 entnommen worden. Vgl. S. 9 u. 10.

Die Zunahme der Bevölkerung ist keine gleichmässige. Ein tatsächliches Bild vom Wachstum der Stadt erhalten wir durch die Darstellung der prozentualen Zunahme in verschiedenen Zeitabschnitten.

Den weitaus grössten Zuwachs erhielt die Stadt in der Periode von 1824 bis 1850. Diese Tatsache lässt sich auf die durchgreifende Niederlassungsfreiheit zurückführen.

Zeitabschnitte	Stadt Rapperswil Zunahme Einwohner	%	Ganze Schweiz Zunahme in %
1824/37	+ 754	45,3	
1837/50	+ 295	15,0	
1850/60	+ 526	21,2	4,9
1860/70	+ 94	3,6	5,7
1870/80	+ 63	2,3	6,6
1880/88	+ 166	5,8	3,0
1888/1900	+ 611	17,8	13,6
1900/1910	+ 546	13,8	13,2
1910/1920	+ 221	5,2	3,4
1920/1930	+ 539	11,4	4,57
1930/1941	+ 350	6,9	4,67
1941/1947	+ 234	4,4	

Grund für die Zunahme der Bevölkerung während den Sechziger- und Siebzigerjahren ist die aktive Eisenbahnpolitik der Stadt. Die Jahrhundertwende bringt einen kräftigen Ruck nach vorn, welcher zweifellos mit der zunehmenden Industrialisierung im Zusammenhang steht. Die Landflucht wirkte sich insbesondere nach dem ersten Weltkrieg aus und trieb die Bauernsöhne in die Stadt, welche ihnen scheinbar die bessern Verdienstmöglichkeiten bot.

Die Ursachen für die Entwicklung der Stadt in den letzten Jahren sind noch unsicher zu erkennen, und es wäre verfrüht, diese auf eine vermehrte Bautätigkeit zurückführen zu wollen.

Die Stadt Rapperswil zählte Ende 1947 5304 Einwohner und ca. 1500 Haushaltungen.

Das Gebiet der politischen Gemeinde Rapperswil beträgt 170 ha 05 a oder 1,7005 km². Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 3119 Personen (pro km²).

Die statistischen Angaben bestätigen die längst vertretene Ansicht, dass das Entfaltungsgebiet der Wohngemeinde sich Jahr für Jahr verkleinert. In absehbarer Zeit wird auf dem relativ kleinen Gemeindegebiet von Rapperswil der, der Ueberbauung zur Verfügung

stehende Raum völlig ausgenützt sein und eine Stagnation eintreten müssen.

Diesbezüglich besteht für die grosse Nachbargemeinde Jona ein Vorteil in der Entfaltung. Sollte die gegenwärtige Bautätigkeit anhalten, so dürfte der Zeitpunkt nicht mehr fernbleiben, da die flächenmässig grosse Gemeinde Jona die Stadt Rapperswil auch in der Bevölkerungszahl überflügeln wird.

Die Zahl der Ausländer ist im Jahre 1947 auf 357 zurückgefallen. Sie erreichte einst einen Höhepunkt im Jahre 1910. Die folgende Tabelle orientiert über die Zu- bzw. Abnahme der Ausländer in unserer Stadtgemeinde.

Jahr	Schweizer-Bürger	Ausländer	Abnahme der Ausländer in %
1900	2 896	520	0
1910	3 310	615	0
1920	3 687	465	24,3
1930	4 267	450	3,2
1941	4 694	357	20,6
1947		268	25,0

In konfessioneller Hinsicht sind heute das evangelische und katholiche Glaubensbekenntnis nahezu gleich stark.

Ueber die Verteilung der Rapperswiler Bevölkerung nach Konfessionen gibt die Tabelle Auskunft.

Jahre	1809	1850	1860	1900	1910	1920	1930	1941
Konfessionen								
Römisch-Kathol.	855	1 845	1 658	2 104	2 255	2 246	2 451	2 596
Christ-Kathol.	—	—	—	—	—	16	20	11
Evangelische	50	467	712	1 295	1 646	1 867	2 240	2 315
Israeliten	—	—	—	24	13	8	5	13
Andere	—	—	—	4	11	25	51	49
Konfessionslose	—	—	—	—	—	—	—	37

Zum Abschluss dieser Betrachtungen soll noch eine kurze Uebersicht über die Gliederung der Bevölkerung nach einzelnen Erwerbsgruppen gegeben werden. Leider stehen uns zu diesem Zwecke nur statistische Angaben des Jahres 1935 zur Verfügung, so dass sich die Untersuchung auf ein einziges Jahr beschränken musste.

Ueber die Struktur der einzelnen Erwerbsgruppen im Jahre 1935 gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Berufsgattung	Selbständig Erwerbende	Unselbständig Erwerbende	Total	in %
1. Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft	20	14	34	1,7
2. Industrie und Handwerk	178	445	623	32,1
3. Handel, Bank und Versicherungswesen	80	148	228	11,7
4. Gastgewerbe	35	42	77	3,9
5. Liberale Berufe	39	65	104	5,3
6. Oeffentliche Dienste		316	316	16,3
7. Hauswirtschaft und Taglöhnerei		236	236	12,1
8. Rentner und Privatier	302		302	15,6
9. Erbmassen	9		9	0,5
10. Stiftungen und Korporationen	6		6	0,3
Total	669	1 266	1 935	100,0

Je nach der Erwerbsgruppe richtet sich das Einkommen. Dieses kann sein:

1. Einkommen selbständig Erwerbender
2. Einkommen unselbständig Erwerbender
3. Gemischtes Einkommen (Stiftungen und Korporationen).

Da der Prozentsatz der im Jahre 1935 in der Industrie beschäftigten Personen nicht mehr als 32,1 % aller Beschäftigten in der Gemeinde ausmachte, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die Stadt damals einen rein industriellen Charakter aufwies. In diesen 32 % sind auch die selbständig und unselbständig Erwerbenden des Gewerbes eingeschlossen. Fest steht, dass Gewerbe und Handwerk, insbesondere das Kleingewerbe, auch am Ende der Berichtsperiode einen nicht unbedeutenden Erwerbszweig bilden. In unsern Ausführungen über die Industrie haben wir speziell darauf hingewiesen, dass Handwerk und Gewerbe in der Gemeinde Rapperswil geradezu historisch bedingt sind.

Etwas mehr als ein Zehntel aller Erwerbenden betätigten sich damals im Handel und im aufblühenden Bankwesen.

Beachtenswert ist, dass 1935 ein Grossteil aller Beschäftigten ihren Erwerb in den nahen Industrieorten wie auch in der Limmatstadt

Zürich fanden. Diese Berufsgruppen haben viel zum aufsteigenden Pendelverkehr der Bundesbahnen im Zürichseegebiet beigetragen.

Das Gastgewerbe beschäftigte zu Beginn der Dreissigerjahre noch wenige Personen. Am Abschluss der Untersuchungsperiode steht dieser Erwerbszweig auf höchster Blüte. Der starke Aufschwung, den dieses Gewerbe in den letzten Jahren verzeichnete, ist teilweise wohl konjunkturbedingt. Der grosse Touristenverkehr bringt tausende von Gästen in die prächtig gelegene Stadt und davon hängt grösstenteils das gute Gedeihen des Gastgewerbes ab.

Der Landwirtschaft kommt in unserer Gemeinde wenig Bedeutung zu. Es soll deswegen nicht weiter darauf eingegangen werden.

Aus obiger Tabelle lässt sich, nach Einbeziehung von Einkommen und Vermögen, die Steuerstatistik des Jahres 1935 ermitteln. Auf einen Vergleich mit dem Jahre 1945 musste mangels Grundlagen verzichtet werden.

Steuerstatistik des Jahres 1935 *

Berufsgattung	Selbständige Pflichtige			Unselbständige Pflichtige		
	Anzahl	Vermögen	Einkommen	Anzahl	Vermögen	Einkommen
Landwirtschaft und Gartenbau	20	381 300	23 000	14	7 000	15 700
Industrie	178	6 246 400	622 800	445	749 800	648 400
Handel/Bank	80	1 436 200	209 900	148	784 000	336 100
Freie Berufe	39	1 954 100	178 000	65	317 600	195 200
Oeff. Dienste				316	1 065 500	896 400
Gastgewerbe	35	1 106 000	139 800	42	34 000	39 400
Hauswirtschaft				236	130 300	108 900
Rentner u. Pens.	302	9 291 500	214 000			
Erbmassen	9	462 900	500			
Stiftungen	6	1 156 600				
Total	669	22 035 100	1 338 000	1 266	3 088 200	2 240 100

* Obige Zahlen wurden vom Kassieramt der polit. Gemeinde Rapperswil zur Publikation freigegeben.

Aus der Steuerstatistik des Jahres 1935 lassen sich für Einkommen und Vermögen selbständig und unselbständig Erwerbender folgende Beträge errechnen:

Als Gesamteinkommen . . . . . 3 628 100 Fr.
Als Gesamtvermögen . . . . . 25 123 300 Fr.

Die Struktur der Erwerbstätigen der Stadt Rapperswil machte ersichtlich, dass 1935 annähernd 30 % aller Beschäftigten der Gemeinde ihren Verdienst in der Industrie und im Handwerk fanden.

Da das Kleingewerbe seinen altüberlieferten Charakter auch bis in die neueste Zeit bewahrt hat, waren wir bestrebt, im folgenden, neben den Ausführungen über die industrielle Entwicklung in unserer Gemeinde, dem Gewerbe besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

C. DIE INDUSTRIE

Seit dem frühen Mittelalter bis zur heutigen Zeit ist Rapperswil eine Stadt ohne eigentliche Arbeiterbevölkerung geblieben. Vorherrschend war das Kleingewerbe. Dieses entwickelte sich aus dem ehemaligen Zunftwesen[1] und blieb bis in die Gegenwart ein sehr starker Erwerbszweig.

Erste gewerbepolitische und gewerbeorganisatorische Bestrebungen liessen sich um die Wende des vierzehnten Jahrhunderts bemerkbar machen. Das war der Moment des Zusammenschlusses der Handwerker zu Zünften. Diese Organisationen hatten zum Zweck, die berufliche Ausbildung ihrer Mitglieder und die Wahrung der Interessen von Handwerk und Gewerbe zu fördern. Zur Wahrung der innern Ordnung ihres Handwerkes (samt Regelung ihrer religiösen Betätigung) gaben sich die Zünfte eigene Verfassungen. Diese stellten eine Art Statuten dar und bedurften der Genehmigung des Stadtrates, damit sie zwingenden Charakter erhielten.

Mit der Zeit bildete sich auch Gewohnheitsrecht — der Handwerksbrauch. Neben dem Handwerk blühte schon in ältester Zeit der Handel.[2] Dieser war vorab Kleinhandel, d. h. ein Umsatz der dem Grosshandel entnommenen Vorräte in unmittelbarem Verkehr mit den Konsumenten. Der Grosshandel war unbedeutend, aber dennoch vorhanden. Beachtenswert ist, dass es in erster Linie aus dem Welschland stammende, in Rapperswil zu Ende des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts eingebürgerte Familien waren, die in vermehrtem Masse zur Belebung des hiesigen Engros-Handels beigetragen haben.

Im allgemeinen lehnte sich der Kleinhandel eng an das Handwerk an. Die im Jahre 1722 revidierte «Handels- und Gewerbe-

[1] Allgemein entstand das Zunftwesen mit dem Bau der Städte.

[2] M. Schnellmann: Gewerbe- und Zunftwesen im alten Rapperswil, S. 8.

ordnung» bezeichnete alle Handelsartikel, welche vom einzelnen Gewerbe gekauft, verarbeitet und verkauft werden durften.

«Die Eigenart des mittelalterlichen Handwerkers bestand in der regen Arbeitslust und Erfindungsfreude, als Ausflüsse eines stark persönlichen Verhältnisses zur Arbeit. Die vermehrte Produktion wurde von selbst zur Förderin des Handels und dieser wieder zum Lehrmeister des Handwerkers, indem er auswärtige Erzeugnisse herbeiführte und dadurch zur Vervollkommnung der eigenen Fabrikate anspornte.»[3]

Eine umsichtige und zugleich freiheitliche Gewerbepolitik seitens des Rates, namentlich im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, trug zur kräftigen Entfaltung des Bürgertums und Belebung des Handwerkes nicht unwesentlich bei.

Leider hielt der Stadtrat nicht immer derart an fortschrittlicher Gewerbepolitik fest. Die Entwicklung des ursprünglich blühenden Gewerbes ging im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert stark zurück. Ursache dieses Rückganges war die mehr als rückschrittliche Gewerbepolitik des damaligen Stadtrates, ganz besonders in den Jahren nach den Religionskriegen.[4] — Xaver Rickenmann schreibt in seiner «Geschichte der Stadt Rapperswil»:

«Statt durch Gewerbe und Verkehr den Ort zu heben und bei geänderten Lebensverhältnissen mit der Zeit Schritt zu halten, klammerte man sich an das, was längst oder bereits entschwunden. Die steten Anforderungen, dass Zürich den Kornmarkt der Stadt wieder gebe, waren eitle Mühen. Aengstlich bewachte der Rath alte Ordnung, alte Uebung und Formen, vergessen der Vergangenheit, nicht im Auge der Zukunft, vernachlässigte man Wichtiges und beschäftigte sich mit Nebendingen.»[5]

Es ging tatsächlich gegen alle Begriffe vernünftigen Fortschrittes, dass niemand Handel treiben konnte mit Waren, die ein Bürger selbst anfertigte. Keinem Fremden war es gestattet, Waren feilzuhalten, welche die Bürger in ihrem Handwerk oder Gewerbe hielten. Niemand durfte fremde Handwerker oder Meister rufen.

Weit rückständiger als in der Stadt stand es in den Hofgemeinden. Die Bewohner dieser Gemeinden wurden als eigentliche Untertanen betrachtet. Es wurden ihnen nur die allernotwendigsten und unentbehrlichsten Hankwerke gestattet. Andere Gewerbe als die

[3] M. Schnellmann: Gewerbe- und Zunftwesen im alten Rapperswil. S. 12.

[4] Villmergerkrieg, Rapperswils Selbständigkeit wurde 1656 in Baden zugesichert.

[5] X. Rickenmann: Geschichte der Stadt Rapperswil, neue Aufl. S. 256.

der Wagner, Schuster, Schneider und Zimmerleute durften nicht ausgeübt werden.

Im Wirtschaftsgewerbe besass die Stadt selber ein Monopol. Ausser den Stadtmauern durfte keine Wirtschaft eröffnet werden.

Handwerk und Gewerbe waren eigentliche Privilegien der B ü r g e r. Wenn die «Hofleute» etwas benötigten, so waren sie gezwungen, dies aus der Stadt zu beziehen. Kein Wunder, wenn X. Rickenmann sagt: «Statt Freiheit in Handel und Verkehr zu gewähren, schloss sich die Stadt, wie übrigens die meisten damaligen Schweizer Städte, spiessbürgerlich ab.»[6]

Das Z u n f t w e s e n, die einstige Blüte des Handwerks, kam zu erneuter Geltung. Die «Gilden» (Zünfte) waren nur auf das Auskommen der Handwerker bedacht, ohne jede Rücksicht auf die Gesamtheit und schlossen dementsprechend auch jede Verbesserung seitens F r e m d e r aus. Sämtliche Handwerker hatten ohne die zunehmenden Vereinfachungen und Erfindungen zu arbeiten. Der Grundsatz des Festhaltens am Alten wurde konsequent innegehalten. Es versteht sich, dass bei solchem Ausschluss der Konkurrenz eine raschere Entwicklung des Gewerbewesens etwas Unmögliches war.

Neben aller Zurückhaltung gab es aber damals doch noch Handwerksleute, die der Krankheit des Rückschrittes entgegenkämpften. Solche fanden sich besonders unter den Angehörigen der Schmiedezunft.

Die «Schmiede- oder auch grosse Zunft» genannt, welche die früheren Schmiede, Schlosser, Goldschmiede, Tischler, Glaser, Müller und Küfer umfasste, darf als die einzige angesehen werden, die den Fortschritt der Zeit verstand und aus den engen Schranken heraustrat. Ihre Mitglieder führten Versammlungen durch, welche die Bürger über Gemeindeangelegenheiten beraten sollten. Aus dieser Zunft entstand ein eigentlicher Bürgerverein. Er besass ein eigenes Zunfthaus (im späteren Wirtshaus zur «Krone»), Zunftmeister und Zunftweibel.

Trotz alledem hielt die Engherzigkeit von Stadt gegen Land an und rief Unwilligkeiten unter den «Hofleuten» hervor. Sie beklagten sich, dass ihnen nur die Ausübung von vier Handwerken gestattet sei, nämlich: Schusterei, Wagnerei, Schneiderei und Zimmerei. Des öftern wurden die Schirmstände[7] angerufen, und diese versuchten, zum Teil mit geringem Erfolg, den herrschenden Ungerechtigkeiten Einhalt zu gebieten.

---

[6] Xaver Rickenmann: Geschichte der Stadt Rapperswil, neue Auflage, S. 258.

[7] Schirmbündnis der Stadt Rapperswil mit Bern, Zürich und Glarus, von 1712—1803.

Diese Rückständigkeit ist zweifellos ein Ausfluss jener Zeiterscheinung, welche man mit «Polizeistaat» bezeichnet hat. Staat und Gemeinden verfielen in Engherzigkeit und Herrsucht, die jeder freien Entwicklung der Kräfte hemmend in den Weg trat. Die am Ende des achtzehnten Jahrhunderts hereinbrechenden Revolutionswirren fegten diese überlebten Institutionen weg. Sie waren mit der 1798 im Zeichen der Helvetik proklamierten Gewerbefreiheit unvereinbar und wurden gesetzlich abgeschafft.

Das neunzehnte Jahrhundert war der Entwicklung des Gewerbes freundlicher gesinnt. Fremde liessen sich in vermehrtem Masse nieder, obschon ihnen die Niederlassung anfänglich durch sehr hohe Taxen erschwert wurde. Nichts desto weniger nahm die Zahl gegen Mitte des Jahrhunderts fortwährend zu und allmählich bildeten sich die Grundlagen für eine eigentliche Industrialisierung.

Das Kleingewerbe bewahrte jedoch bis in die Gegenwart seinen altüberlieferten Charakter. Es ist geradezu historisch bedingt.

Die industrielle Entwicklung der Stadt Rapperswil ist durch das Vorhandensein des Stadtbaches bedingt. Die Existenz dieses Gewässers scheint bis auf die Gründung der Stadt zurückzugehen.

Nach den Aufzeichnungen des Geschichtsschreibers X. Rickenmann liegt das Gründungsdatum der Stadt zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts und dürfte der Bach wahrscheinlich in jenem Zeitabschnitt angelegt worden sein.

Der Stadtbach wies im Verlaufe der Geschichte verschiedene Funktionen auf. Sein Gefälle war schon in frühester Zeit erkannt worden und trieb die ersten Mühlräder. Der Wassergraben verstärkte die alten Stadtbefestigungen während Jahrhunderten und führte nebenbei allen Unrat und fast sämtliche Abwasser aus der Stadt mit sich in den See.

Die ursprünglichen rechtlichen Grundlagen für die ersten Gewerbe am Stadtbach waren die Lehnbriefe.[8] Sie scheinen einfache Pachtverträge gewesen zu sein. Die zwei einzigen Gewerbe, die in ältester Zeit am Stadtbach entstanden, waren die «Stadt- und die Böllenmühle». Die Stadtmühle besass gleichsam ein Monopol zur Ausnützung und Regulierung des Stadtbachwassers.

In der Folge traten zu den ursprünglichen Gewerben weitere hinzu. Im Jahre 1683 wurde auf Gesuch eines «Papierers» aus Cham an der Stelle der jetzigen Spinnerei Braendlin eine Papiermühle eingerichtet.

---

[8] Servitutenbuch des Stadtbaches zu Rapperswil: Berichte an den löblichen Gemeinderat, S. 27.

Weiter unten am Bach, neben dem heutigen Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil A.-G. entstand eine Feilenschmiede.

Die alte Böllenmühle und Sägerei wurde später von Alfred Bosshard käuflich erworben und mit diesem Moment der Grundstein zu einer der grössten Sägewerke der damaligen Zeit gelegt. So entstand mit den Jahren Werk für Werk am Stadtbachkanal.

Die gewerbliche Tätigkeit im achtzehnten Jahrhundert war grösstenteils Hausindustrie. Sie bestand im Kanton St. Gallen hauptsächlich in Baumwollspinnerei. Die damals blühende Heimindustrie bediente sich noch der alten Handspindeln, wurde aber im Zeitalter der Technik durch die Maschinenindustrie verdrängt. Diese Umwälzung hat vorab im benachbarten Zürcher Oberland, wo die Hausindustrie auf dem Höhepunkt stand, schwere Auswirkungen hinterlassen. Trotz allen Drohungen seitens der Zürcher Oberländer richtete Christian Naef im Jahre 1803 an der Stelle der ehemaligen Feilenschmiede am Stadtbach eine Maschinenspinnerei ein. Dieser erste Schritt zur Industrialisierung bewog auch die Gebr. Braendlin aus Stäfa, am Stadtbach ein Gewerbe zu betreiben. 1888 erwarben sie die alte Papierfabrik, um an ihrer Stelle eine Baumwollspinnerei zu errichten. Durch Konzession wurde den Gebr. Braendlin gestattet, am Hackennest eine Stauwehr anzulegen und das Wasser der Jona nach der Tägernau überzuleiten.

Die Schwierigkeiten der einzelnen Unternehmungen waren anfangs gering. Anders wurde es jedoch mit der zunehmenden Mechanisierung der verschiedenen Gewerbe. Schon die Einführung eines neuen Rades auf einem der Werke hatte für die anderen Konzedeten schlimme Folgen. Streitigkeiten waren unvermeidlich geworden und die zahlreichen Berichte an den Gemeinderat zeugen von der steigenden Härte des Existenz- und Konkurrenzkampfes.[9]

Der Stadtbach bildete für die Gemeinde Rapperswil ein Lebenselement. Ohne diesen Kanal wäre es nicht möglich gewesen, so bedeutende Unternehmungen zu gründen, wie wir sie heute in der Gemeinde besitzen.

«Die Bedeutung der Industrie für ein Gemeinwesen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie ist ein treibendes Element zur Steigerung des Volkseinkommens und erhöht auch die steuerliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. In industriellen Zentren, besonders in Städten, finden sich die grossen Einkommen und Vermögen.»[10]

[9] Berichte über die Wasserrechtsverhältnisse der Werke am Stadtbach, 1889, S. 27 ff. — Vgl. auch Stadtratsprotokoll vom Jahre 1878.

[10] Fritz Flühmann: «Die Gemeindefinanzen des Kantons Zürich», Zürcher Diss. 1946, S. 9.

Die reine Industriebevölkerung setzt sich am Ende der Berichtsperiode zur Hauptsache aus auswärtigen Arbeitern zusammen. Sie rekrutierten sich teilweise aus Zürcher Oberländern, aus Arbeitern des ganzen Zürichseegebietes, des St. Galler Oberlandes, des Linthgebietes und des Glarnerlandes.

Ein entscheidender Schritt zur Industrialisierung wurde erstmals in der Geschichte der Stadt Rapperswil am 16. Januar 1877 unternommen. Heinrich W e i d m a n n aus Zürich-Selnau kaufte die alte Papiermühle am Stadtbach und gründete an der Stelle der heutigen Druckerei Meyer eine Presspan- und Kartonfabrik. Sein erfinderischer Geist und seine grosse Persönlichkeit waren der treibende Wille zum Vorwärtskommen. Nach kurzer Zeit schon entschloss er sich, auch Asbesterzeugnisse zu fabrizieren. Weidmann stellte Röhren her, Platten, Scheiben aus Asbest, der mit Glimmer verstärkt wurde. Seine Hauptarbeit aber war die Schaffung eines brauchbaren Presspans für die Elektrotechnik. Dieses hellbraune, hochglänzende, biegsame Fabrikat liess sich leicht aus Tafeln und Rollen in verschiedene Stücke schneiden, lackieren, einbauen, ohne zu brechen oder zu blättern, wie dies bei der Asbest- und Glimmerfabrikation der Fall war.

Die meisten Maschinen liess er nach seinen eigenen Ideen und Erfahrungen bauen. Der Betrieb vergrösserte sich. Als 1881 die ersten Fernübertragungen elektrischer Energie unternommen wurden, nahm die elektrotechnische Industrie ungeahnten Aufschwung. Dazu waren geeignete Isolierstoffe unerlässliches Erfordernis.

Mit dem Wechselstrom kam der Oeltransformator auf, und im Oel traten die isolierenden Eigenschaften des Presspans gegen die immer höher strebenden Spannungen erst richtig in Erscheinung. In ganz Europa wurde der Weidmann - Presspan bekannt und verwendet. Statt der reinen Asbesterzeugnisse wurden mehr und mehr Asbest mit Asphalt, Pech oder Zement gemischt, in Eisenformen zu fertigen F o r m s t ü c k e n verarbeitet. So entstanden Schaltergriffe, Bürstenträger, Klemmenplatten, Funkenlöscher als massive schwarze oder graue Stücke.

1914 wurde das Unternehmen in der heutigen Form als Aktiengesellschaft weitergeführt. Nach dem ersten Weltkrieg brachten neuartige Kunstharz-Pressmischungen eine Umwälzung des damaligen Pressverfahrens.

Formstücke aus Kunstharzen traten an Stelle der inzwischen veralteten Fabrikate aus Asbest und Lackpappe. Auch ausserhalb der Elektrotechnik taten sich neue Anwendungsgebiete auf.

Die H. Weidmann A.-G. befasst sich heute mit der Fabrikation von Presspan und der Herstellung von Pressformstücken der ver-

schiedensten Arten. Sie besitzt in beiden Tätigkeitszweigen langjährige wertvolle Erfahrungen und Geschäftsbeziehungen im In- und Ausland. Die nötigen Prüfeinrichtungen und Laboratorien für die Weiterentwicklung ihrer Erzeugnisse und die Untersuchung aller in Frage kommenden Rohstoffe sind vorhanden.

Die Firma hat den scharfen Konkurrenzkampf der letzten Jahre gut überlebt dank ihrer geschätzten, qualitativ hochstehenden Produkte. Das Halbfabrikat: der P r e s s p a n ist ein typisches hochwertiges Schweizer-Industrieprodukt, das sich mit der Zeit zu einem Spitzenerzeugnis entwickelt hat. Aus den Zellulosefasern der Baumwolle und des Holzes entsteht in Verbindung von Harzen und Chemikalien eine hochgepresste Feinpappe von harter, spiegelglatter Oberfläche. Diese findet nicht nur als elektrische Isolation, sondern auch in der Textilindustrie und im Buchbindergewerbe Verwendung. Das gediegene Aussehen des Materials und der vornehme Glanz tragen enorm zu seiner Nachfrage bei.

Pressformstücke aus Kunstharz werden in selbst gebauten, heizbaren Stahlmatrizen erzeugt. Die Presswerkzeuge sind kleine Meisterwerke der Präzisionsmechanik und müssen schwer und robust sein, um dem hohen Pressdruck der Serienfabrikation der Formstücke aus in der Hitze schmelzenden Kunstharzen auf die Dauer widerstehen zu können. Eine weitere Kunst ist es, aus den vielen Rohstoffen, welche die moderne Chemie zur Verfügung stellt, die zweckmässigsten Harze auszuwählen, welche sich unter der Hitze und dem Druck zu fertigen Teilen von Maschinen und Apparaten und Haushaltungsgegenständen umwandeln lassen. Beiden Betriebsabteilungen ist eine reichlich bemessene Zahl von Aufgaben gestellt, deren rationelle Lösung im Rahmen unserer Volkswirtschaft von grosser Bedeutung ist.

Es ist kein Zufall, dass wir gerade die Firma H. Weidmann A.-G. in unsern Ausführungen über die Industrie als das grösste Unternehmen am Platze aufgeführt haben.

Die Firma wurde, wie wir schon erwähnten, 1877 gegründet. Das Jahr 1916 brachte für die Aktiengesellschaft einen Lokalwechsel. Der Umzug und Umbau in das von der Ortsgemeinde käuflich erworbene «Grüzengut» muss als ein industrieller Fehler angesehen werden. Anstatt die Firma in eine wasser- und gefällreiche Gegend zu verlegen, hielt die Direktion am Sitze in Rapperswil und zum Teil auch am Stadtbach fest. Hier war sie ausschliesslich auf die Lieferung elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil A.-G. angewiesen, das in einer Art Monopolstellung von der Grossbezügerin Weidmann A.-G. sehr hohe Strompreise fordert.

Die Firma beschäftigte seit 1940 konstant 250—300 Arbeitskräfte.

Der letzte Weltkrieg brachte auch für sie kritische Jahre, da dauernd 15—20 % aller Beschäftigten unter den Fahnen standen. Das heutige Fabrikareal beträgt ca. vier Hektaren. Leider ist es im Vergleich zur heutigen Produktion viel zu klein. Die Raumverhältnisse sind jedoch derart, dass für die Firma die grössten Schwierigkeiten bestehen dürften, falls der Ruf nach Weiterausdehnung einmal aktuell werden sollte. Dessen ungeachtet geht die Fabrikation weiter und es soll an dieser Stelle besonders erwähnt sein, dass die H. Weidmann A.-G. sehr viel zur Wertschätzung unserer qualifizierten Schweizer-Industrie beigetragen hat.

Neben diesem bedeutendsten Fabrikationsunternehmen haben in späteren Jahren selbstredend auch andere Betriebe massgebend an der Industrialisierung der Gemeinde Rapperswil mitgewirkt. Es sei im folgenden auf einige Firmen hingewiesen, die in den letzten Jahrzehnten entstanden sind und heute noch zu den wichtigsten Fabrikationsbetrieben zählen.

Die Zementwarenfabrik Herbag, Herstellung von Baustoffen A.-G., wurde im Jahre 1898 durch den Berner August Bangerter in den Räumen der ehemaligen Rotfärberei gegründet. Dieser Betrieb entwickelte sich bald zu schöner Blüte. Durch die Beteiligung von Hans und Fritz Schärer wurde das Unternehmen bei unveränderter Zweckbestimmung zur einfachen Gesellschaft erweitert. Die eigentliche «Herba A.-G.», schweizerische Unternehmung für Konservierung von Süssgrünfutter, wurde 1917 gebildet. Durch die Gründung von Tochtergesellschaften in Flawil (1923), Schmerikon (1926) und Zürich-Seebach (1933) wurde dem Unternehmen die heutige Firmabezeichnung verliehen. Mit der im Jahre 1936 erfolgten Erwerbung der Fabrikationsrechte und Einrichtungen der Bau- und Isolierplatten A.-G. in Stäfa wurde dem zum angesehenen Industriebetrieb angewachsenen Unternehmen auch die Herstellung dieses neuzeitlichen Baumaterials aus Holzwolle angegliedert.

Von der bescheidenen Spenglerei entwickelte sich an der Peripherie der historischen Altstadt, im Schanzengraben, die Firma Gebert & Cie., Metallgiesserei und Armaturenfabrik, Rapperswil. Caspar Melchior Albert Gebert-Domeisen, der älteste Sohn einer kinderreichen, aus St. Gallenkappel stammenden Familie, etablierte sich 1874 in Rapperswil als tüchtiger Spenglermeister, dessen Kundenkreis sich bis hinauf ins Bündnerland, ins St. Galler Oberland und in die glarnerische Nachbarschaft erstreckte. Des Pioniers Söhne Albert und Leo nahmen die Installationen sanitärer Anlagen auf und befassten sich schon früh mit der Fabrikation der erforderlichen Apparate. 1905 verliessen die

ersten Gebert-Spülapparate die Werkstätte. Einen Vorsprung gegenüber vielen Konkurrenzbetrieben sicherte sich das Rapperswiler Unternehmen in der Herstellung von Bleiwaren für die säureverarbeitende Industrie. Heute zählt die Firma Gebert & Cie. zu den leistungsfähigsten Metallgiessereien und Armaturenfabriken.

Ein vorwiegend auf den Export ausgerichtetes Fabrikationsprogramm besitzt die Firma Graf & Cie, mechanische Cardenfabrik, Rapperswil, die sich im Jahre 1917 in Rapperswil niedergelassen und soeben ihren Betrieb modernisiert und vergrössert hat. In diesem Unternehmen werden Carden (auch «Kratzen» genannt) hergestellt, ein Erzeugnis, das als Schlüsselprodukt für die Verarbeitung von Baumwolle, Wolle, Zellwolle und sonstigem spinnfähigem Fasergut unentbehrlich ist. Es findet ferner Verwendung bei der Herstellung von Watten, Polsterfüllmaterial, Asbestprodukten, in der Textilausrüsterei für das Rauhen von Geweben und in der Zigarettenfabrikation. Bereits im 18. Jahrhundert befasste sich Jakob Graf in Leutwil (Aargau) neben der Betreuung seines Bauernhofes mit der handarbeitlichen Fertigung von Carden. In überlieferter Familientradition wurde das Produkt weiterentwickelt und heute finden die Grafschen Carden ihren Absatz in den entferntesten Textilprodukte fabrizierenden Ländern der Welt.

Die Speisefettwerke A.G. Gattiker & Cie., Rapperswil, wurden im Jahre 1908 gegründet. Sie befassen sich mit der Fabrikation und dem Vertrieb von Speisefetten, Speiseölen und Margarine. Die heute unter der Marke «Nussgold» im ganzen Lande wohlbekannten und beliebten Speisefette mit Butterzusatz sind Spitzenprodukte ihrer Fabrikation. Sie werden in ihren modern eingerichteten Anlagen unter Verwendung raffinierter Fette und Oele unter Zusatz ausgelassener Butter fertiggestellt und in den Verkehr gebracht.

Im Jahre 1922 übernahm Johannes Kläsi das Fabrikationsgebäude der ehemaligen Brauerei Rapperswil. 1943 erfolgte die Erweiterung der alten Einzelfirma «Johannes Kläsi» in die J. Kläsi Nuxo-werk A.-G., Rapperswil. Dieser Lebensmittelbetrieb befasst sich mit der Erzeugung hochwertiger, ausschliesslich pflanzlicher, naturreiner Nahrungsmittel. «Nussa», ein vollständig vegetabiles Speisefett, bildete das erste Qualitätsprodukt, zu dem sich im Laufe der Jahre eine ganze Reihe weiterer erstklassiger Erzeugnisse gesellte. Bereits vor dem letzten Weltkrieg wurde der Export aufgenommen; Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Oesterreich und die Tschechoslowakei zählten zu den wichtigsten Absatzländern. Zur Zeit sind im Nuxo-Werk rund 30 Personen beschäftigt.

In den früheren Gebäuden der in der Krisenzeit eingegangenen Spinnerei Rapperswil wurde im Jahre 1936 die Firma Spoerry & Schaufelberger A.-G., Textillederfabrik, Rapperswil, heimisch. Den weitblickenden Industriepionieren aus dem Zürcher Oberland gelang auch in Rapperswil die Umstellung eines von der Krise betroffenen Betriebes. Kurz vor Kriegsausbruch (1939) konnte das Unternehmen bereits Spitzenprodukte der Kunstlederfabrikation auf den Markt bringen. «Vinasto» heisst dieses begehrte Erzeugnis auf der Basis von Vinylchlorid, das zum Teil bessere Eigenschaften als Leder aufweisen kann und bereits den Weg über die Landesgrenzen gefunden hat.

Schliesslich sei auf die alteingesessene Schirmfabrik an der Seestrasse hingewiesen, die seit der Geschäftsübernahme im Jahre 1934 die Firmenbezeichnung «H. Schneiter & Co., Schirmfabrik und Reiseartikel, Rapperswil» erhielt. Die im Jahre 1859 gegründete Schirmfabrik wurde durch Kantonsrat August Baumann nach der Jahrhundertwende vorbildlich entwickelt. Nach Ueberwindung der Krisenjahre konnte der jetzige Inhaber an die Erweiterung des Betriebes schreiten. Ein weitgehender Umbau der Geschäfts- und Arbeitsräume hat aus dem Unternehmen eines der modernst eingerichteten Etablissements des Fachgebietes geschaffen, das heute rund 50 Personen beschäftigt. In den Kriegsjahren wurde die Herstellung von Reiseartikeln angegliedert, die sich auch im Exportgeschäft behaupten konnten.

Nach den Angaben des kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektorates arbeiten in der politischen Gemeinde Rapperswil insgesamt 31 Betriebe, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind. Diese Betriebe beschäftigen total 929 Personen.

Seit den Zwanzigerjahren haben verschiedene, namentlich die grösseren Betriebe ihr Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften weitergeführt. Diese Unternehmen sind für die Gemeinde von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Sie haben vor allem in den letzten Hochkonjunkturjahren enorm zur Vergrösserung des Steuerkapitales beigetragen. In dieser Hinsicht wurden die Betriebe zu einer wichtigen Einnahmequelle der Gemeinde und des Kantons. Gemäss Art. 160/1 des neuen Steuergesetzes des Kantons St. Gallen von 1944 erhebt der Kanton für die Gemeinden einen jährlichen Zuschlag zur kantonalen Gewinn- oder Ertragssteuer und Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Dieser Zuschlag beträgt 200 % der einfachen Staatssteuer. Vom Ertrage dieses Zuschlages fallen 60 % an die politischen Gemeinden.

Die folgende Tabelle orientiert über die aus dem Ertrage des Zuschlages zur einfachen Staatssteuer von Kapitalgesellschaften an die Gemeinde Rapperswil abgelieferten Steuerbeträge.

Jahr	Steuerbeträge von Kapitalgesellschaften als Gemeindeanteil	Total der Gemeindesteuererträgnisse	Steueranteil von Kapitalgesellsch. in % Gesamtgemeinde-Steuerertrag
1927	1 560.—	174 198.—	0,8
1928	1 292.—	182 869.—	0,7
1930	1 499.—	186 441.—	0,8
1935	6 609.—	185 562.—	3,5
1940	5 022.—	210 740.—	2,3
1944	7 645.—	305 493.—	2,5
1945	22 188.—	398 432.—	5,5
1946	33 795.—	416 174.—	8,1

Der Steuerertrag der anonymen Gesellschaften ist eine Funktion der Rentabilität der Firmen.

Der Geschäftsgang war insbesondere in den Zwanzigerjahren ein sehr ungünstiger und dementsprechend auch die Steuereinkünfte geringer. Mit der steigenden Konjunktur während und nach dem zweiten Weltkriege ist auch die Rentabilität wieder gewachsen. Im Jahre 1946 hat sie sogar einen Höhepunkt erreicht wie nie zuvor in der gesamten Untersuchungsperiode. Der prozentuale Anteil der abgelieferten Steuerbeträge von Kapitalgesellschaften im Verhältnis zu den Gesamtgemeindesteuereinnahmen betrug im Rechnungsjahr 1946 bereits mehr als 8 %.

II. Kapitel

Die gesetzlichen Grundlagen

Von grundlegender Bedeutung für die Gemeindefinanzen des Kantons St. Gallen sind:

1. Die Staatsverfassung des Jahres 1890.
2. Die Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen der politischen Gemeinden vom 2. Juni 1928.
3. Das Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Bezirke und das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Dezember 1947 (neues Organisationsgesetz).

A. DIE FINANZAUTONOMIE DER STADT RAPPERSWIL

Die Gemeinden des Kantons St. Gallen sind in Finanzangelegenheiten praktisch autonom.

Unter Autonomie in diesem Sinne bezeichnen wir das Recht einer Körperschaft, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, innerhalb der Schranken der Staatsverfassung und des Gesetzes.

Das alte Organisationsgesetz der Verwaltung der Gemeinden und Bezirke enthält diese Garantie der Gemeindeautonomie ausdrücklich im Art. 31 Ziffer g: «Die Gemeinde entscheidet frei und ohne höherer Genehmigung zu bedürfen über:

Ankauf, Austausch und Verkauf von Liegenschaften, über Erstellung neuer Gemeinde- und Nebenstrassen oder über Hauptkorrektionen schon bestehender Strassen, über Anlegung von Kanälen, ausserordentliche Anschaffungen und Verwendungen zu feuerpolizeilichen Zwecken, Erbauung von Gemeindehäusern bzw. Armenhäusern, über Gründung oder Uebernahme von Realschulen, über Beteiligung bei Erstellung von Eisenbahnen, überhaupt alle ausserordentlichen Ausgaben, und über Kontrahierung von Schulden oder Erhöhung des Steuerfusses zu ähnlichen Zwecken, sowie über darauf bezügliche Schuldentilgungspläne.»

Daraus ist ersichtlich, dass die Autonomie unserer Gemeinde eine recht weit gezogene war. Selbst in ausserordentlichen Ausgaben war die Gemeinde im allgemeinen frei. Dieses Recht wurde aber dennoch gewissen Einschränkungen unterworfen, und so sagt Absatz 2 des gleichen Artikels: «Falls jedoch eine Minderheit der Gemeindebürger, welche mindestens einen Zehntel der stimmfähigen Bürger ausmacht, sich über die gefasste Beschlussnahme beim Regierungsrat beschwert, so entscheidet diese Behörde, ob der Gemeindebeschluss zur Ausführung gebracht werden darf oder nicht. Für Einbringung einer solchen ‚Minderheitsbeschwerde' an den Regierungsrat ist den Bürgern eine Frist von vierzehn Tagen eingeräumt.»

Das neue Organisationsgesetz[1] enthält eine Klausel, wodurch die Bestimmungen des alten Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Bezirke aus dem Jahre 1867 ausser Kraft gesetzt werden, und damit stellt sich die Frage, ob durch den Erlass des neuen Gesetzes die Autonomie unserer Gemeinde Rapperswil gewisse Einbussen erlitten habe oder nicht. Diesbezüglich geben die Art. 26 ff. des zitierten neuen Gesetzes Auskunft.

«Die Bürgerschaft kann in einer Gemeindeordnung die Organisation der Gemeinde im Rahmen der Gesetzgebung regeln. Sie hat in dieser Ordnung die in Art. 27/1 genannten Geschäfte zu regeln, oder sie dem Gemeinderate zu übertragen. Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.»

Der Bürgerschaft stehen nach Art. 32 des OG. folgende Befugnisse zu:

«Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindeammanns, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, des Vermittlers (Friedensrichter) und dessen Stellvertreter. Die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

a) Ankauf, Tausch oder Verkauf von Liegenschaften,
b) Erstellung von Hoch- und Tiefbauten,
c) Erstellung oder Uebernahme von Anstalten, wegleitende Vorschriften über deren Organisation und Betrieb,
d) Uebernahme freiwilliger Aufgaben, deren Erfüllung öffentlichen Bedürfnissen dient,
e) Beiträge für humanitäre und andere öffentliche Zwecke,
f) Gründung von Hilfskassen für das Personal,
g) Gewährung von Nachtragskrediten,

---

[1] Organisationsgesetz des Kts. St. Gallen vom 28. Dez. 1947, Art. 222, Ziffer 1.

h) Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen,
i) Gründung oder Uebernahme von Sekundarschulen oder Beiträge an solche,
k) Abkurungsvereinbarungen,
l) Andere Gegenstände ausserordentlicher Natur, die für die Gemeinde von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.»

Die dem Gemeinderate im Rahmen des Voranschlages zustehenden Befugnisse werden durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.[2]

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, dass die Bürgerschaft auch im Rahmen dieses Gesetzes ermächtigt ist, über ausserordentliche Gegenstände von besonderer finanzieller Tragweite für die Gemeinde selbständig zu bestimmen. Die Autonomie der Gemeinde hat dadurch keine besonderen Einbussen erlitten.

Es ist beachtenswert, dass die kantonale st. gallische Verfassung vom Jahre 1890 im Unterschied zu andern Staatsverfassungen keine Bestimmungen über die Gemeindeautonomie enthält. Ebenso wenig weist sie Normen auf, welche dieses Recht beschränken würden. Das kantonale Organisationsgesetz gibt allein Auskunft, innert welchen Grenzen sich diese Autonomie bewegt.

Dem Staate steht ein weites Aufsichtsrecht zu über die Gemeindeverwaltung. Die Gesetzgebung des Kantons St. Gallen, insbesondere das Organisationsgesetz, enthält im III. Teile spezielle Bestimmungen über die Aufsicht des Staates gegenüber Politischen, Schul- und Ortsgemeinden, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Nach Art. 175 des Gesetzes erstreckt sich die Aufsicht 1. im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften.

2. Im übertragenen Wirkungskreis, wenn die Gemeinden Staatsaufgaben besorgen, auf ihre gesamte Tätigkeit.

Die Aufsicht wird ausgeübt durch den jeweiligen Bezirksammann; ferner durch die in der Gesetzgebung vorgesehenen Organe, durch die zuständigen Departemente und den Regierungsrat.

I. Der Bezirksammann handelt als Stellvertreter des Regierungsrates. Er übt in seinem Bezirke die vollziehende Gewalt aus.[3] Die Gesetzgebung ermächtigt ihn zur Wahrung der finanziellen Interessen des Staates. Er hat darüber zu wachen, dass die zugunsten des Staates bestehenden Abgabepflichten, Regalien und Berechtigungen eingehalten werden. Er hat auch gegen jede Benachteiligung von

---

[2] Organisationsgesetz des Kts. St. Gallen aus dem Jahre 1947: Art. 50ff.
[3] Organisationsgesetz des Kts. St. Gallen von 1947: Art. 162.

Staatseigentum einzuschreiten.[4] Im Sinne der Art. 174 und 175 des Organisationsgesetzes übt er die Aufsicht aus über die politischen Gemeinden und hat insbesondere zu wachen über die Einhaltung von Vorschriften über Amtskautionen, die Führung des Gemeindehaushaltes und die Kontrolle, Genehmigung und Einsendung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Steuerplanes.

Nach dem gleichen Gesetz steht ihm das Recht zu, einen Einblick in die Bücher, Akten und Archive der Gemeinden zu nehmen. Mindestens jede zweite Amtsdauer ist er verpflichtet, die Geschäftsführung der politischen Gemeinden zu untersuchen. Seine Prüfung erstreckt sich aber nicht auf Verwaltungszweige, die einer andern staatlichen Kontrolle unterstehen.

II. Der Regierungsrat übt sein Aufsichtsrecht aus:[5]

1. durch den Erlass der von ihm vorbehaltenen Verordnungen und Weisungen;
2. durch die Behandlung von Anfragen und Kommunalberichten;
3. durch die Ueberprüfung von Verfügungen im Rechtsmittel- und Widerrufsverfahren;
4. durch die Erteilung oder Verweigerung der ihm zustehenden Genehmigung von Erlassen.

Die Gemeindeorgane haben den Anordnungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten, ansonst der Regierungsrat befugt ist, mit Verwaltungszwang einzuschreiten. Er hat auch das Recht, einen oder mehrere Kommissäre einzusetzen, um diese mit der Vornahme der betreffenden Amtshandlung zu betrauen oder diese gar selber vorzunehmen. Der Regierungsrat hat aber auch die erforderlichen Massnahmen zu treffen, wenn der geordnete Haushalt einer Gemeinde als gefährdet erscheint. Er hat eine Richtigstellung des Voranschlages selber vorzunehmen, den Steuerfuss selber festzusetzen oder die Erhebung zusätzlicher Steuern zu verfügen, wenn der Steuerfuss den Anforderungen des Art. 111/2 OG. in solchem Masse nicht entspricht, dass dadurch eine geordnete Finanzlage der Gemeinde als gefährdet erscheint.

Abschliessend rechtfertigt sich die Aufsicht des Staates über die Gemeinden aus dem Grundsatze des gesunden Finanzhaushaltes und einer geordneten Finanzwirtschaft.

---

[4] Organisationsgesetz von 1947: Art. 164.

[5] Organisationsgesetz des Kts. St. G. von 1947: Art. 178, Aufsichtsrecht des Regierungsrates.

B. DAS BUDGET- UND RECHNUNGSWESEN

Begriff: Unter Budget versteht man die ziffernmässige Aufstellung über die in einer künftigen Rechnungsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im öffentlichen Haushalt, sowie die sich ergebende Bilanz dieser Summen.

Ein genau ausgeführtes Budget — auch Voranschlag genannt — bildet eine R e c h n u n g, die Auskunft gibt über zu tätigende Geschäfte.

Im städtischen Haushalt kommt diesem Voranschlag eine grosse Bedeutung zu. Er dient als vorsorgliches Mittel zur Schaffung hinreichender Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen und s o l l zugleich Richtschnur sein bei der Verwendung von Einnahmen und Ausgaben.

Gemäss Organisationsgesetz des Kantons St. Gallen von 1947 wird in der Gemeinde Rapperswil für j e d e n Haushalt ein besonderes Budget aufgestellt. Mit der Ausarbeitung des Voranschlages ist der Gemeinderat beauftragt.[6] Dieser ist aber auch verpflichtet, denselben nach Möglichkeit einzuhalten. Das Budget muss für jede Hauptrubrik der Verwaltungsrechnung die mutmasslichen Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Es hat aber ebenso über den jeweiligen Steuerbedarf Aufschluss zu bieten.[7]

Zufolge unseres Budgetsteuersystems ist der Gemeinderat verpflichtet, nach Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres das S t e u e r b e d ü r f n i s für das begonnene Rechnungsjahr zu ermitteln und daraufhin seine Anträge über die Steuererhebung zu stellen.

Für die Aufstellung der getrennten Voranschläge gelten die in der Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen der politischen Gemeinden[8] enthaltenen Vorschriften. Auf Grund dieser einlässlichen Bestimmungen[9] werden in Rapperswil gesonderte Budgets aufgestellt für:

den allgemeinen Gemeindehaushalt,
das polizeiliche Armenwesen,
das Feuerpolizeiwesen.

---

[6] Organisationsgesetz des Kts. St. G. v. 1947: Art. 110/1.
[7] Organisationsgesetz des Kts. St. G. v. 1947: Art. 109/1/2.
[8] Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen des Kts. St. G. von 1928; Art. 80/2, Zif. a) und b).
[9] Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen der pol. Gemeinden des Kts. St. Gallen von 1928.

Der ermittelte Voranschlag hat das objektiv festgestellte, zu erwartende Steuerbedürfnis für das neue Rechnungsjahr aufzuweisen. Er soll die mutmasslichen ordentlichen Einnahmen und die ordentlichen Ausgaben der jeweiligen Verwaltungskasse enthalten. Eventuell ausserordentliche Ausgaben sollen gleichfalls eingestellt werden. (Reservefonds für kommende ausserordentliche Ausgaben!)

Um einem Missbrauch dieser Vorschrift vorzubeugen, bestimmt das neue Organisationsgesetz, dass der Gemeinderat vor Verfügung ausserordentlicher Ausgaben, für welche kein besonderer Kredit gewährt wurde, bei der Bürgerschaft den betreffenden Nachtragskredit einzuholen habe. Der Bürgerschaft steht das Recht zu, einzeln über Anträge auf Aenderung des gemeinderätlichen Voranschlages abzustimmen.[10]

Die Staatsaufsicht gilt auch für das Budgetwesen, und es darf keine Posten enthalten, die von Gesetzes wegen nicht aufgenommen werden dürfen. Es steht der Regierung in einem solchen Falle das Recht zu, eine Richtigstellung durchzuführen.

Der für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen verantwortliche Gemeinderat der Stadt Rapperswil hat zu seiner Entlastung (nicht aber zur Abwälzung der Verantwortlichkeit) die Führung desselben dem Gemeindekassier übertragen.

Das Rechnungswesen

ist «das Verhältnis zwischen den im Sollétat angeordneten, und den tatsächlich vollzogenen Ausgaben, zwischen den, im Budget vorgesehenen und den wirklichen Einnahmen».[11]

Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, ihre Jahresrechnungen und Vermögensausweise gesondert, entsprechend bestimmter gesetzlicher Vorschriften zu errichten.[12]

Rapperswil stellt jährlich getrennte Rechnungen auf für

den allgemeinen Gemeindehaushalt,
das polizeiliche Armenwesen,
das Feuerpolizeiwesen.

Um allen Bürgern eine gewisse Einsicht in die Geschäftstätigkeit der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen, erklärte der st. gallische Regierungsrat die Drucklegung der Rechnungen als obligatorisch. Mit der Aufstellung der Jahresrechnungen ist der Gemeindekassier beauf-

---

[10] Organisationsgesetz des Kts. St. Gallen von 1947: Art. 30.
[11] Weddigen: Finanzwissenschaft, Kapitel Rechnungswesen; S. 35 ff.
[12] Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen der politischen Gemeinden des Kts. St. Gallen von 1928, Art. 39 u. 40.

tragt, welcher die Rechnungen alsdann dem Gemeinderat zu formeller und materieller Prüfung vorzulegen hat. Nach erfolgter Prüfung wird die Jahresrechnung vom Gemeindeammann unterzeichnet und der von der Bürgerversammlung bestimmten Rechnungskommission unterbreitet.[13] Diese besondere, in unserer Gemeinde aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission prüft die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen, Budget und Steuerpläne für das kommende Rechnungsjahr. Sie erstattet der Bürgerversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Revision und beantragt den Bürgern, die vom Gemeinderat vorgelegten Verwaltungs- und Vermögensrechnungen zu genehmigen.

Grundlage jedes öffentlichen Rechnungswesens ist die öffentliche Buchführung.

Die Buchführung der politischen Gemeinden wird durch eine besondere Verordnung geregelt.[14] Verantwortliche Person ist der Gemeindekassier. Er führt in der Gemeinde Rapperswil folgende Bücher:

Das Kassa-Tagebuch (Journal)
Das Konto-Buch
Das Haupt-Buch
Das Bilanz-Buch
Hilfsbücher: Debitorenkontrolle,
Steuerbezugslisten,
Steuereingangskontrolle.

1. Das Kassa-Tagebuch wird chronologisch geführt und dient den einzelnen Verwaltungskassen.
2. Das Konto-Buch enthält die einzelnen Rubriken der Verwaltungsrechnung, sowie der Sonderrechnungen der Gemeinde.
3. Das Haupt-Buch gibt Auskunft über Bestand und Veränderung der Vermögenslage der jeweiligen Verwaltungszweige.

---

[13] Organisationsgesetz des Kts. St. G. von 1947: Art. 88 ff.
[14] Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen der politischen Gemeinden des Kts. St. G. von 1928, Art. 25 ff.

ZWEITER HAUPTTEIL

Die Entwicklung des städtischen Haushaltes

A. IM ALLGEMEINEN

Dem modernen Gemeinwesen sind dauernd mehr Aufgaben zubedacht. Hand in Hand mit der Zunahme der Bevölkerung geht die Erweiterung des Aufgabenkreises fast aller Verwaltungszweige. Je komplizierter das staatliche Leben wird, umso umfangreicher wird die staatliche Verwaltungstätigkeit. Erfahrungsgemäss kann ein Staat ohne Gemeinden und Organe nicht gut bestehen, wenn er der Erfüllung seiner Aufgaben nachkommen will. «Die Gemeinden waren das ‚historische Prius' und stellen gleichsam die Vertreter des Staates dar.»[1] Sie werden jedoch im Zeichen der Modernisierung des staatlichen Lebens mit Aufgaben beinahe überlastet. Der Kanton sieht sich genötigt, verschiedene Kompetenzen an das untergeordnete Gemeinwesen zu delegieren. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Grundlagen des Haushaltes haben wir von der «Autonomie» unserer Gemeinden gesprochen. Diese Autonomie ist aber keineswegs eine unbeschränkte. Der Staat wacht über die Befugnisse der Gemeindeorgane und grenzt sie gesetzlich ab. Die Gemeinden sind nicht frei im Aufstellen der Jahresrechnungen und der Vermögensausweise.

Die finanzielle Tätigkeit des Gemeinwesens wird aus der Verwaltungsrechnung ersichtlich. Diese gibt Auskunft über die in einer Wirtschaftsperiode — einem Kalenderjahre — benötigten finanziellen Mittel zur Ausübung der dem Gemeinwesen zugewiesenen Aufgaben. «Die Verwaltungsrechnung darf somit als Struktur der Einnahmen und Ausgaben eines bestimmten Gemeinwesens bezeichnet werden.»[2]

Die Verwaltungsrechnung der politischen Gemeinde Rapperswil[3] hält sich in Anlehnung an die Verwaltungsrechnung des Kantons St. Gallen genau an die Einteilung des Budgets, das auf Grund der vorjährigen Rechnungsergebnisse und durch Veranschlagung voraussichtlicher Neuausgaben aufgestellt wird. Die Ansätze sind im allgemeinen nicht allzu knapp gehalten, wodurch die Gefahr einer Budgetüberschreitung vermieden werden kann. Es darf als ein Charakteristi-

---

[1] Vgl. J. Britt: Der Finanzhaushalt des Kt. St. Gallen, Diss S. 35.
[2] Ibid.: S. 40.
[3] Das Rechnungswesen der Ortsgemeinde wurde nicht berücksichtigt.

kum unserer Verwaltung bezeichnet werden, dass sie dem Grundsatz der Elastizität und Anpassungsfähigkeit des Budgets an die jeweilige Wirtschaftslage im ganzen Verlaufe der Untersuchungsperiode zum grössten Teil nachgekommen ist.

Die städtische Jahresrechnung ist seit 1928/29 Brutto- und Nettorechnung. Einnahmen und Ausgaben sind darin in ihrem Brutto- und Nettobetrag aufgeführt. Das «Brutto-Nettosystem» hat den Vorzug, dass es einen sicheren Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse der öffentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft gewährt. Die Nettorechnungsbeträge bieten ein wirkliches Bild von den jeweiligen städtischen Aufwendungen, und es ist den Gemeindegenossen ein leichtes, die Netto- bzw. die Mehrausgaben scharf von den Bruttoposten zu trennen. Diese veränderte Gestalt der Gemeinderechnung wurde nach einem von der Regierung im Jahre 1928/29 ausgegebenen und allgemein verbindlichen Schema eingeführt.

Am Ausgangspunkt des Untersuchungszeitraumes bewegte sich der städtische Haushalt noch in sehr bescheidenem Rahmen. Die Polizeikassen der Sechzigerjahre stellen die Anfänge des heutigen Rechnungswesens dar. Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft war noch sehr klein, und ein Vergleich mit heutigen Rechnungen ist vorsichtig anzustellen.

Aus der ersten detaillierten Polizeirechnung vom Jahre 1868/69 geht hervor, dass die politische Gemeinde vor der Lösung grosser Aufgaben stand. Bau- und Strassenwesen traten in den Vordergrund. Der F r e m d e n v e r k e h r s f r a g e wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Das vielbesprochene Seepromenadenprojekt um den «Kapuzinerzipfel» herum fand so viele Anhänger, dass der Gemeinderat in der Folge der Gemeindegenossenversammlung einen Plan und Kostenvoranschlag vorlegte. Die Neuerungen sollten nicht nur für die Gasthofbesitzer, sondern allen Gewerbetreibenden und damit der ganzen Stadt zu einer wirtschaftlichen Einnahmequelle gereichen.[4]

Ueber die Situation des städtischen Haushaltes am Anfang der Berichtsperiode orientiert die in einer besondern Tabelle dargestellte erste detaillierte Verwaltungsrechnung aus dem Jahre 1868/69.

In jenem Rechnungsjahre standen Fr. 28 319.66 Einnahmen Fr. 27 156.39 Ausgaben gegenüber. Die städtischen Einkünfte überstiegen das Budget um Fr. 4764.88; die Ausgaben um Fr. 3601.69. Pro Kopf der Bevölkerung wurden Fr. 11.01 eingenommen und Fr. 10.56 ausgegeben.

---

[4] Vgl. Stadtratsprotokoll: Jahr 1868/69, Bd. XIII.

Polizeikassa-Rechnung der Stadt Rapperswil vom 30. 6. 1869

Einnahmen	Rechnung	Budget
Aktiv-Saldo	2 132.88	2 132.88
Ausstehende Guthaben	92.29	152.25
Kapitalzinse	2 136.—	1 373.—
Bezüge von Leihbank	8 700.—	5 520.—
Mietzinse	443.—	450.—
Niederlassungstaxen	174.20	150.—
Aufenthaltstaxen	98.35	100.—
Bussen	183.—	150.—
Marktgebühren	126.57	300.—
Inkassi	411.10	350.—
Hundesteuern	616.—	650.—
Wasch- und Badhausgebühren	151.60	150.—
Konzessionsgebühren	479.62	469.—
Kapitaleinnahmen	62.50	912.65
Diverse Einnahmen	834.05	100.—
Steuern	11 678.50	10 695.—
	28 319.66	23 554.78

Ausgaben		Rechnung	Budget
Zahlungen an Leihbank		8 200.—	6 750.—
Zinszahlungen		2 470.—	3 172.—
Gehalte		2 997.89	2 865.—
Konzessionsgebühren		44.16	542.—
Kapitalanlagen		1 200.—	—.—
Bauwesen:			
Strassen	373.50		
Brunnen	869.80		
Unterhalt des Lindenhofes, Jonerbrücke, Allee	239.20		
Lindenhofterrasse	1 515.98		1 500.—
Reparatur Kornhaus u. Waschhäuser	371.17		
Verschiedenes	271.55	3 641.20	3 200.—
Neue Turmuhr		3 039.29	2 700.—
Armenfuhren		17.70	150.78
Gefangenschaft		141.65	
Strassenbeleuchtung		1 494.19	1 500.—
Polenfest und andere Festlichkeiten		391.25	—.—
Drucksachen und Schreibmaterial		518.85	500.—
Kornhausabbruch		799.74	—.—
Diverse Ausgaben		1 160.94	675.—
Defizit Feuerpolizeirechnung		1 039.53	—.—
Ueberschuss der Einnahmen auf neue Rechnung		1 163.27	—.—
		28 319.66	23 554.78

In der Zeit von 1868/69 bis 1947 verdoppelte sich die Bevölkerung; die Ausgaben veränderten sich aber im Verhältnis von 1 : 20. Die Bevölkerungszunahme und die entsprechende Vergrösserung des Verwaltungsapparates sind nicht die einzigen Gründe dieses Missverhältnisses. Die Hauptursache liegt vielmehr in der Veränderung des Geldwertes. Der Wert des Geldes sank in den Jahren während und nach dem ersten Weltkrieg beträchtlich, stieg nachher nicht mehr in dem Masse, wie er gesunken war, um dann in den Jahren des zweiten Weltkrieges abermals eine fallende Tendenz einzuschlagen. Diese Entwicklung wirkte sich einmal auf die Höhe des Personalbedarfes (Anpassung der Besoldungen, Gewährung von Teuerungszulagen, Subventionen usf.), dann auch auf den Sachbedarf (Preissteigerungen der Rohmaterialien) aus. Die grossen Mehrausgaben konnten nur durch vermehrte Einnahmen (bzw. stärkeres Drehen der Steuerschraube!) gedeckt werden.

Im Jahre 1947 schloss die städtische Rechnung erfreulicherweise mit einem Aktivsaldo von Fr. 54 505.— ab. Dieser Saldo resultierte vorab aus einem Mehreingang an Gemeindesteuern im Betrage von Fr. 23 000.—. Der Einnahmenüberschuss wurde zur Hauptsache für Amortisationen verwendet und 3280 Franken auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschliessend kann gesagt werden, dass im Rechnungsjahr 1947 pro Einwohner der Stadt Fr. 114.73 eingenommen und Fr. 104.45 ausgegeben wurden. Das bedeutet eine zehnmalige Vergrösserung der Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung gegenüber dem Vergleichsjahre 1868/69.

Der Wohlstand der Bevölkerung war im neunzehnten Jahrhundert eine unbestrittene Tatsache. Ihm ist es zu verdanken, dass das kleine Gemeinwesen so grosse Aufgaben in der Folge zu bewältigen vermochte, ohne fürchten zu müssen, das finanzielle Gleichgewicht zu verlieren. Die Opferkraft und die Einsicht der gesamten Bürgerschaft für die Anpassung ihrer örtlichen Verhältnisse an die Fortschritte der Zeit sollen im Kommenden besonders hervorgehoben werden.

Das neunzehnte Jahrhundert brachte viele Rückschläge und Defizite in den Polizeikassarechnungen, die zum Teil auf eine unvorsichtige Budgetierung oder dann auf eine zu starke Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Mittel zurückzuführen sind.

Es überrascht uns nicht, dass die Stadt schon sehr früh ihren Finanzbedarf nicht allein aus Zinsen- und Gebührenwirtschaft, sowie Bussen, Markt- und Kapitaleinnahmen zu decken vermochte. In den Rechnungsberichten der ersten Sechzigerjahre finden wir jeweilen

einen Steuerplan, der in seinen Grundzügen heute noch annähernd derselbe ist. Die Bürger der ehemaligen Grafenstadt hatten Steuern zu entrichten zu einer Zeit, da andere Städte noch ihren Finanzbedarf durch verschiedene Kapitaleinnahmen zu decken vermochten.

Ein Vergleich mit der Stadt Schaffhausen dürfte an dieser Stelle angebracht sein. «Auch dort bewegte sich der städtische Haushalt ursprünglich in sehr bescheidenem Rahmen, und die Verwaltungsbehörde begnügte sich, die herkömmlichen Mittel bereitzustellen. Obwohl die städtische Bevölkerung damals in sehr gedrückter Wirtschaftslage lebte, genügte der Ertrag des städtischen Vermögens, drei Fünftel des Gesamtfinanzbedarfes zu decken. Der Rest konnte mit Verwaltungseinnahmen, Staatsbeiträgen und Beiträgen eigener Fonds bestritten werden. Das finanzielle Gleichgewicht vermochte somit damals noch ohne die Erhebung einer Steuer aufrecht erhalten zu werden.»[5] Es ist verständlich, dass bei diesem Vergleich die zunehmende Industrialisierung Schaffhausens nicht ausser Acht gelassen werden darf. Im Jahre 1860 zählte die Stadt Schaffhausen bereits 13 540 Einwohner, d. h. mehr als das Dreifache der Einwohnerschaft der Stadt Rapperswil (3025 Einwohner).[6]

Wie in Rapperswil, so war auch in Schaffhausen die Entwicklung der Industrie vor den Neunzigerjahren grösstenteils privater Initiative überlassen. Die Zurückhaltung von Seiten der Stadt versteht sich, da der städtische Fiskus es vermeiden wollte, ohne besondere Reserven fast das gesamte städtische Vermögen in den neuen Unternehmungen zu investieren. Zudem fand der «neue Erwerbszweig» bei der Bevölkerung noch keine grosse Sympathie. Dennoch kann man in Schaffhausen von einer zunehmenden Industrialisierungspolitik sprechen, im Gegensatz zu Rapperswil, wo dieser «neue Erwerbszweig» noch ganz privater Initiative überlassen war. Die verschiedenen Interessenten, besonders Zürcheroberländer evangelischer Konfession, liessen sich in der Hoffnung nieder, am Stadtbach ein Gewerbe zu betreiben. Sie wurden jedoch durch die steigenden Niederlassungsgebühren, die Unterhaltspflicht des Baches auf bestimmte Strecken und die Erhöhung der Konzessionsgebühren für den Erwerb des Wasserrechtes in ihrer Absicht und Unternehmungslust arg gehemmt.

Heute bildet die Industrie auch in unserer Gemeinde eine der wichtigsten Erwerbsgruppen, und ihr Einfluss auf die städtischen Finanzen macht sich von Jahr zu Jahr geltender.

---

[5] O. Held: Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen: S. 97.
[6] Diese Zahlen wurden durch Interpolation gefunden.

Da Ende der Fünfzigerjahre des vorigen Jahrhunderts noch keine detaillierten Berichte über Rechnungsführung und Amtsverwaltung des Gemeinderates vorlagen, waren wir gezwungen, die letzten Sechziger- und insbesondere die Siebzigerjahre eingehender zu untersuchen, da sie den Gesamtétat des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts weitgehend beeinflussten.

Die Uebernahme der Wasserversorgung durch die politische Gemeinde am 2. Februar 1836 bereitete während Jahren schwere finanzielle Sorgen. Die Qualität des hiesigen Quellwassers liess allgemein zu wünschen übrig. Dieser Uebelstand war zum grossen Teil auf die noch ungedeckten Wasserleitungen zurückzuführen, indem besonders bei Regengüssen viele Unreinigkeiten in die offenen Kanäle gelangten. Die Gemeinde tat in der Folge das möglichste, um die gesamte Wasserversorgung zu heben. Die Totalausgaben für das Brunnenwesen beliefen sich im Jahre 1866 auf einen Betrag von Fr. 1689.—. Zufolge erhöhter Bedeutung des Wasserwesens wurde diesem seit 1868 jeweilen eine eigene Rubrik in der Verwaltungsrechnung eingeräumt. Der neue Ausgabenposten wuchs rascher an als erhofft, und die Einnahmen reichten bald nicht mehr aus, um alle Aufwendungen zu decken. Die Folge war die Erhebung einer Sondersteuer für das Brunnenwesen im Jahre 1869.

Trotz allen Anstrengungen des Gemeinderates war es nicht möglich, auf die neue Finanzabgabe in späteren Jahren zu verzichten, zumal dem neuen Verwaltungszweig dauernd vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die jährlichen Ausgaben vermehrten sich zufolge der Stadtvergrösserung. Die Mehrkosten konnten zum Teil durch die Gebühren der verschiedenen Wasserrechtsbesitzer am Stadtbach wettgemacht werden. Im Rechnungsjahr 1888 leisteten die Konzedenten Fr. 4000.— an die politische Gemeinde. Dieser Betrag wurde zur Amortisation der «Brunnenschuld» aus den Siebzigerjahren verwendet.

Das Bauwesen der politischen Gemeinde schloss schon ursprünglich das Strassen- und Brunnenwesen in sich ein. Von 1860 bis 1890 gingen die Ausgaben für diesen Verwaltungszweig um nahezu 35 % zurück. Dieser Rückgang ist nicht etwa als ein Symptom zunehmender Baumüdigkeit anzusehen, sondern er stellt vielmehr einen Ausfluss der sorgenvollen Jahre der Seedammbaute dar. Die Bürgerschaft empfand ein grosses Bedürfnis, sich nach den ausgabenreichen Jahren zu erholen. Die städtische Rechnungskommission gab dementsprechend 1890 der Hoffnung Ausdruck, «die verschwenderischen Summen der vergangenen Jahre» sollten endgültig aus den Rechnungen verschwinden.* All diesen Wünschen zum Trotz stiegen jedoch die

* Vgl. Bericht der Rechnungskommission für das Jahr 1890.

Kosten der Bauabteilung von Jahr zu Jahr aufs neue an. Von allen gemeinderätlichen Kommissionen hatte die Baukommission weitaus die grösste Arbeit zu bewältigen. Das Bau- und Strassenwesen bedingte ein reiches Mass an Tätigkeit und eine starke Inanspruchnahme der Kommissionsmitglieder. Im Zeichen erhöhter Sparsamkeit wurde auf die Durchführung grösserer Bauten bis zum Jahre 1910 verzichtet. In jenem Rechnungsjahre wurden erstmals wieder umfassendere Kanalisationsarbeiten durchgeführt. Die Errichtung einer neuen Seebadanstalt ergab eine Kostensumme von 46 500 Franken, wobei der budgetierte Betrag von Fr. 50 000.— nicht erreicht wurde. Die letzten Jahre vor dem ersten Weltkriege weisen steigende Bautätigkeit auf, und alle die erstellten Bauten, wie Kanalisationen der neuen Jonastrasse, die verschiedenen Trottoiranlagen und der Rathausaufstieg, sowie die Quaierweiterung gereichten der Stadt zu besonderer Zierde.

Die Jahre nach dem ersten Weltkriege brachten häufige Defizite in den Polizeikassarechnungen, die den Haushalt empfindlich belasteten. Die allgemeine Spartendenz machte sich in vermehrtem Masse geltend und ist aus sämtlichen Posten der Verwaltungsrechnungen ersichtlich. Für das Bauwesen und andere Verwaltungszweige war kein grosser Kredit mehr vorhanden, und die Sparsamkeit zufolge der finanziell schwachen Lage der Gemeinde zwang die Behörden, die geplanten grösseren Bauten auf bessere Zeiten hinauszuschieben.

Wohl kaum ein Bauwerk erfüllte die Stadt Rapperswil mit so viel Sorgen wie jene hölzerne B r ü c k e über den See, die den Verkehr von der Nord- und Ost- nach der Zentral- und Südschweiz besorgte. Die alte Holzbrücke genügte dem ansteigenden Verkehr schon lange nicht mehr. Die rasche Verkehrsentwicklung ist insbesondere auf das Dahinfallen der Brückenzölle mit der Annahme der schweizerischen Bundesverfassung zurückzuführen.

Schon in den Fünfziger- und Sechzigerjahren des neunzehnten Jahrhunderts wurden Pläne und Kostenvoranschläge für eine Neugestaltung der Brücke ausgearbeitet; es vergingen jedoch Jahrzehnte, bis die grossen Hoffnungen in Erfüllung gingen.

Gestützt auf ein Gesuch des Stadtrates von Rapperswil unter besonderer Betonung der militärischen Bedeutung dieser Verkehrsstrecke, beschloss die Bundesversammlung am 2. August 1874 einen Beitrag von 100 000 Fr. an die Dammbaute. Trotz den Bemühungen der obersten Landesbehörden war immer noch ein nur geringer Hoffnungsschimmer für die Errichtung vorhanden.[7] Die Rapperswiler

[7] Alfons Curti: Bilder aus der Verkehrsgeschichte der Stadt Rapperswil: S. 68.

Behörden waren der Auffassung, der Damm sollte in Verbindung mit einer Bahn errichtet werden. 1873 bildete sich in der Stadt ein Eisenbahnkomitee für die Erstellung einer Bahn von Rapperswil über Schindellegi—Rothenturm nach Brunnen unter dem Namen «Zürichsee-Gotthardbahn». Mit dem Bahnbau sollte die Erstellung des Strassendammes verbunden werden. Eine Aktienzeichnung zugunsten dieser neuen Bahngesellschaft erfolgte jedoch nur unter der Bedingung der Strassenbaute durch die Zürichsee-Gotthard-Bahn. Da aber nur ein Teil der Aktien gezeichnet wurde, war es nicht möglich, das ganze Bahnstück zu erstellen, und man entschloss sich, einstweilen nur das Teilstück Rapperswil—Pfäffikon auszubauen. Am 4. Januar 1876 berichtete die Direktion der Zürichsee-Gotthard-Bahn, dass der Bundesrat den Finanzausweis der Zürichsee-Gotthard-Bahn genehmigt habe und damit die Bewilligung zur Dammbaute gewährte.[8] Mit der Erstellung war die Schweizerische Baugesellschaft in Bern beauftragt.

Die Bauten waren schon ziemlich weit fortgeschritten, als 1877 die Schweizerische Baugesellschaft, mit der die Zürichsee-Gotthard-Bahn einen geheimen Vertrag abgeschlossen hatte, plötzlich die Arbeiten einstellte mit der Begründung, das zur Verfügung stehende Kapital reiche nicht aus, um die Bahn fertigzustellen.

Dieses Vorgehen rief in Rapperswil allgemeine Bestürzung hervor, und die beiden Gemeinden (Orts- und politische Gemeinde) beriefen eine gemeinsame Versammlung ein, in welcher eine Kommission bestellt wurde, welche die Finanzlage der Baugesellschaft überprüfen sollte. Es gelang, mit dem Komitee dieser Gesellschaft ein Abkommen zu treffen, wobei es sich bereit erklärte, Obligationen im Betrage von 300 000 Fr. als Zahlung entgegenzunehmen, und zwar von der politischen Gemeinde 200 000 Fr. und von der Ortsgemeinde 100 000 Fr. in fünfprozentigen Schuldscheinen. Dafür übernahm die Baugesellschaft die Fertigstellung der Dammbauten mit Bahn und Strasse.

Gleichzeitig hatte die Kommission auch die finanzielle Lage der Zürichsee-Gotthard-Bahn untersucht. Es ergab sich, dass ein Defizit von 520 000 Fr. zu decken war. Durch den Gemeinderat wurde in einem Gutachten vorgeschlagen, dieses Defizit zu decken durch 300 000 Franken Obligationen der politischen und der Ortsgemeinde, ferner 50 000 Fr. Abstrich an den Forderungen der Baugesellschaft und 170 000 Fr. Barzahlung durch die beiden Gemeinden. Davon sollte die Ortsgemeinde ein Drittel und die politische Gemeinde zwei Drittel

[8] Vgl. Stadtratsprotokoll, Jahr 1876, Bd. XIV.

übernehmen.»[9] Die politische Gemeinde nahm nach lebhafter Diskussion, in welcher das Votum von Gerichtspräsident Rickenmann den Ausschlag gab, das ihr zugemutete Opfer an.[10] Die Ortsgemeinde bewilligte leider nur die auf sie fallenden 100 000 Fr. Obligationen, während sie den Barbetrag von 58 000 Fr. ablehnte. Hier musste wiederum die politische Gemeinde in die Lücke treten.

«Zur Linderung der finanziellen Engagements sah sich die Gemeinde nach freiwilligen Beiträgen ausserhalb der Stadt um, die aber nur sehr spärlich zuflossen.»[11] Vielfach fehlte es nicht am guten Willen der einzelnen Ortsbehörden, sondern die Bürgerversammlungen lehnten derartige Beiträge kategorisch ab.[12] Um jedoch das finanzielle Gleichgewicht dennoch zu wahren, sah sich der städtische Fiskus gezwungen, die Steuerschraube stärker anzuziehen! Die Erhöhung des Steuerfusses von $4^3/_4$ auf 7 % bedeutete für die Steuerzahler eine drükkende Last. Sie war aber die einzige Möglichkeit, die vermehrten Ausgaben für Amortisationen und Passivzinsen zu decken. (Vgl. Schuldendienst der Gemeinde.) Laut Vertrag war die «Nordost-Bahn» verpflichtet, die Subvention der Stadt Rapperswil für die Rechtsufer-Bahn (von Zürich über Meilen) nebst Zinsdifferenz mit 140 000 Fr. zu Beginn des Jahres 1879 zurückzuzahlen.[13] Die eingegangene Summe nebst Subventionen der Kantone Zürich und Schwyz brachten eine Reduzierung des Steuerfusses von 7 auf 6 ‰ bis zum Jahre 1883, als abermals zu einer Erhöhung auf $6^1/_2$ ‰ gegriffen werden musste. Erst die zweite Hälfte der Achtzigerjahre brachte ein erträglicheres Mass an Fiskalabgaben. Damit wurde der Steuerfuss endlich tragbarer und sank 1886 auf 4 ‰. Die Ortsgemeinde verpfändete während Jahren ihren Bürgernutzen, um an den schweren Opfern der Seedamm- und Eisenbahnbauten teilzunehmen.

1878 waren die Bauten am Seedamm beendet und am 26. August gleichen Jahres konnte der Damm dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.[14]

Die Inhaberin des Seedammes: die Zürichsee-Gotthard-Bahn war aber bald nicht mehr in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukom-

---

[9] Alfons Curti: Bilder aus der Verkehrsgeschichte der Stadt Rapperswil: S. 71.

[10] Vgl. Stadtratsprotokoll, 1877 und 1878 (Bd. XIV u. XV).

[11] Hs. Gwalter: Der Seedamm bei Rapperswil, S. 12.

[12] Stadtratsprotokoll: Ein Beitrag Richterswils wurde von der dortigen Bürgerversammlung abgelehnt.

[13] Vgl. Verwaltungsrechnung des Jahres 1877/78 und Protokoll des Stadtrates.

[14] Vgl. Stadtratsprotokoll: 1878, Kollaudationsjahr des Seedammes.

men. Der Grosszügigkeit Nationalrat Bühler-Honeggers war es allein zu verdanken, dass das Unternehmen nicht zusammenbrach. Seinem Geschick und grosser Hingabe gelang es, ein neues Unternehmen zu gründen: die Schweizerische Südost-Bahn. Diese brachte die Verbindung der Ost- mit der Zentralschweiz. Die Bahngesellschaften «Zürichsee-Gotthard-Bahn» und die «Wädenswil-Einsiedeln-Bahn» wurden in der Folge liquidiert. Das Eigentumsrecht am Seedamm ging auf die Südost-Bahn über, welche sich nunmehr auch für dessen Unterhalt verpflichtete. In der Erfüllung ihrer schweren Aufgabe geriet das Unternehmen jedoch schon bald in grosse Schwierigkeiten. Mit dem zunehmenden Strassenverkehr wurden auch die Unterhaltskosten der Dammstrasse ständig grösser und für die Bahn zu einer drückenden Last.

Am 7. November 1929 fand in Rapperswil eine Seedamm-Konferenz statt, welche die Generaldirektion der SBB, die Kantone St. Gallen, Zürich und Schwyz, die Schweizerische Südost-Bahn, sowie die anstossenden Gemeinden und Verbände zusammenführte. Die Kantone einerseits, sowie die Kibag andererseits[15] legten Projekte für eine Dammkorrektion vor. Im Zusammenhang mit der Elektrifikation der Südost-Bahn wurde eine Dammumbaute spruchreif.

Die wichtigsten rechtlichen und finanziellen Grundlagen für einen Umbau der Verkehrswege über den Zürichsee von Rapperswil bis Pfäffikon waren ursprünglich der Bundesbeschluss vom 14. Juni 1933 und der Seedammvertrag vom Juni 1938 zwischen den unmittelbar Beteiligten (Kantone St. Gallen, Zürich, Schwyz und die Südost-Bahn).

Der Bundesbeschluss vom 14. Juni 1933 sicherte an die damals angenommenen Kosten von 3 123 000 Fr. einen Bundesbeitrag von 33⅓ % = 1 041 000 Fr. zu. Als dann der Kostenvoranschlag auf 3 300 000 Fr. erhöht werden musste, sprach der Bund noch einen Notstandsbeitrag von 279 000 Fr. zu, so dass sich der Gesamtbeitrag des Bundes auf 1 320 000 Fr. erhöhte. Der «Seedammvertrag» vom Juni 1938 ging vom Kostenvoranschlag von 3 300 000 Fr. aus und teilte diesen Betrag wie folgt auf:

Kanton St. Gallen	440 000	Fr.
Kanton Schwyz	440 000	»
Kanton Zürich	610 000	»
Uebertrag	1 490 000	Fr.

[15] Aktiengesellschaft für Baggerei und Kiesgruben, Sitz: Bäch am Zürichsee.

	Uebertrag	1 490 000 Fr.
Südost-Bahn		480 000 »
Bund a) gemäss B. B. v. 1933 . . .	1 041 000 Fr.	
b) Notstandsbeitrag	279 000 »	1 320 000 »
Dampfbootgesellschaft		10 000 »
Total		3 300 000 Fr.

Die politische Gemeinde Rapperswil leistete an die Verpflichtungssumme des Kantons St. Gallen . . . . . 110 000 Fr.
die Ortsgemeinde Rapperswil . . . . . 20 000 »
Total beider Gemeinden . . . . . 130 000 Fr.

Die Gemeinden Jona und Schmerikon hatten je einen Beitrag von 20 000 Fr. zu übernehmen. Der Kostenbetrag aber, der letztlich vom Kanton St. Gallen selbst zu tragen war, wurde dem Vorschusskonto für ausserordentliche Strassenverbesserungen entnommen.

Der Beginn des Seedammumbaues hatte sich infolge der für die technische Bereinigung der Vorlage und insbesondere für die Kostenaufteilung nötigen langwierigen Untersuchungen und Verhandlungen stark verzögert. Kaum waren die Bauten richtig in Fluss gekommen, gerieten sie zufolge des zweiten Weltkrieges wieder ins Stocken. Aus militärischen Gründen durfte der Seedamm nie völlig gesperrt werden. Erst nach dem Kriege fielen diese Hemmnisse weg. Fertiggestellt sind heute folgende Arbeiten:

Die Südost-Bahn-Linie von Rapperswil bis Pfäffikon ist auf Normal-Bahn ausgebaut; die Strasse von Rosshorn bis Gwatt ist korrigiert, und

der Schiffahrtskanal durch die Hurdener Landzunge gestattet die ungehinderte Durchfahrt der Kähne und Schiffe.

Noch nicht ausgeführt sind die Arbeiten:

Strassenkorrektion von Rapperswil bis Rosshorn und teilweise die Uferverbauung beim Schiffahrtskanal.

Es war schon lange vorauszusehen, dass die Verzögerung in der Ausführung des grossen Werkes bzw. die inzwischen eingetretene und immer noch nicht abgestoppte gewaltige Baukostenteuerung eine empfindliche Kostenüberschreitung bringen würde.

Tatsächlich ist die Lage heute die: dass der Kredit von 3 300 000 Franken aufgebraucht ist, und dass zur Fertigstellung des Werkes neue Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Der nötige Nachtragskredit wurde von den zuständigen Stellen gemäss Voran-

schlag vom 5. November 1945 auf 2 930 000 Fr. berechnet. Daran wurde durch Bundesbeschluss vom 9. Juni 1947 ein Bundesbeitrag von 33⅓ % = 976 500 Fr. zugesprochen. Alle Bemühungen, einen höhern Bundesbeitrag zu erwirken, blieben erfolglos! Der noch ungedeckte Betrag von 1 953 000 Fr. (2 930 000 Fr. — 976 000 Fr.) soll nach der Ueberzeugung der Kantone St. Gallen, Schwyz und der Südost-Bahn in sinngemässer Anwendung des Seedammvertrages von 1938 wie folgt aufgeteilt werden:

Kanton St. Gallen	14,90 %	436 300 Fr.
Kanton Schwyz	14,90 %	436 300 »
Kanton Zürich	20,64 %	605 000 »
Südostbahn	16,23 %	475 900 »
	66,67 % = 66⅔ %	1 953 500 Fr.

Mit dieser Kostenverteilung haben sich alle Beteiligten, mit Ausnahme Zürichs, einverstanden erklärt. Zürich bestreitet, dass der Seedammvertrag vom Juni 1938 auf die Verteilung der Mehrkosten angewendet werden könne. Ueber diesen Streitpunkt hat nun der oberste Gerichtshof unseres Landes zu entscheiden.[16] Sollte Zürich eventuell wider Erwarten mit seiner Auffassung durchdringen, so würden sich die Beiträge der übrigen Kantone entsprechend erhöhen.

Der Beitrag des Kantons St. Gallen an die Nachfinanzierung der Seedammbaute wird zu Lasten des Kontos für «ausserordentliche Strassenverbesserungen» gehen, wodurch eine Belastung der Verwaltungsrechnung vermieden werden kann.

Rapperswil hofft, dass sämtliche Vertragspartner zustimmen werden, um das grosse Werk so rasch wie möglich zu vollenden. Eine Belassung im gegenwärtigen Zustand wäre nicht zu verantworten; sie würde eine nutzlose Verschleuderung der bisher aufgewendeten grossen Summen bedeuten und das Vertrauen in eine getreue Erfüllung abgeschlossener Verträge schwer erschüttern.

Der Seedamm bildet das unentbehrliche Schlussglied für die beiden, durch den Zürichsee getrennten Kantonsteile von Zürich. Ferner

[16] Die finanziell schwächeren Partner drängen auf die Erfüllung des eingegangenen Vertrages. Sie stützen sich insbesondere auf den Art. 2/b des Seedamm-Vertrages vom Juni 1938. Dieser Absatz, um den vor Bundesgericht verhandelt wird, hat folgenden Wortlaut: «Eine allfällige Unterschreitung oder Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird den Beteiligten im Verhältnis ihrer vorstehenden Anteile an den Baukosten angerechnet.»

ist er für den Verkehr aus der Bodenseegegend und der Ostschweiz nach der Zentralschweiz und dem Gotthard und Italien von interkantonaler und zwischenstaatlicher Bedeutung.

Dieser Verkehrsweg, gut und zeitgemäss ausgebaut, fördert die fremdenindustrielle Entwicklung der an ihm gelegenen «Kurgebiete». Er bildet auch für den Bahnverkehr ein wichtiges Bindeglied zwischen links- und rechtsufrigen Bahnen der SBB. Die Bahnstrecke zwischen Rapperswil und Pfäffikon mit dem ganzen Seedamm inklusive Strasse ist jedoch Eigentum der Schweizerischen Südost-Bahn.

Als Folge einer Nachlaßstundung wurde die Südostbahn 1939 elektrifiziert und der Bahn ein Darleihen vom Bund und den Vertragskantonen zur Verfügung gestellt. Die politische Gemeinde Rapperswil beteiligte sich an der Subventionierung mit Fr. 40 000.— und die Ortsgemeinde mit Fr. 10 000.—.

Die Einnahmen der elektrifizierten Südostbahn zeigen eine stete Zunahme, welche teilweise auch durch die Konjunktur bedingt ist. Die Einführung der durchgehenden Reisewagen von Romanshorn/St. Gallen über Rapperswil nach Arth-Goldau — in letzten Jahren sogar mit Speisewagenbetrieb — hat dieses Unternehmen zu einem der bequemsten und raschesten Verkehrsmittel der Schweiz gemacht.

Der Anschluss an die ersten Eisenbahnen im neunzehnten Jahrhundert brachte für die Stadt schwere Belastungen. Ueber die Entstehung der Südostbahn wurde im Zusammenhang mit der Seedammbaute gesprochen. Von weit grösserer Bedeutung sind jedoch die links- und rechtsufrige Zürichsee-Bahn.

Die R e c h t s u f r i g e wurde 1871 gegründet. Die Gründergesellschaft übertrug mit Vertrag die Konzession an die Nordostbahn und übernahm damit den Bau und Betrieb des Unternehmens gegen Zusicherung, dass die beteiligten Gegenden ein Anleihen in der Höhe von fünf Millionen Franken aufbrachten, das während der ersten fünf Jahre zu zwei und in den letzten Jahren zu drei Prozent verzinst werden sollte.

Der Kanton Zürich sollte sich mit	Fr. 1 400 000.—	beteiligen;
die Stadt Zürich mit	Fr. 2 000 000.—	
die Gemeinde Riesbach mit	Fr. 600 000.—	
den Gemeinden Zollikon bis Rapperswil waren insgesamt	Fr. 1 000 000.—	zubedacht.

Rapperswil übernahm den Betrag von Fr. 125 000.— und die Arbeiten begannen 1876 im östlichen Stadtteil Zürichs. Zufolge der eingetretenen «Eisenbahnkrisis» und der finanziellen Misswirtschaft der Nordostbahn sah sich diese vorübergehend ausserstande, ihren Ver-

pflichtungen nachzukommen. Erst 1889 konnte der Bau der Bahnlinie wieder aufgenommen werden.

«Am 12. März 1894 erfolgte die Eröffnung der Strecke Zürich—Meilen—Rapperswil. 1926 konnte diese Strecke dem elektrischen Betriebe übergeben werden.»[17]

Der Anschluss an die Rickenbahn (heutige Bodensee-Toggenburgbahn) von Wattwil nach Rapperswil musste teuer erkämpft werden. Harte Köpfe des Linthgebietes versuchten noch ein Jahr vor Eröffnung (1909) der Strecke, auf einer Fahrplankonferenz die Züge in Uznach statt in Rapperswil ausmünden zu lassen. Die eidgenössische Fahrplankommission hat aber auch ohne Berücksichtigung der Eingabe Uznachs den Fahrplan der Rickenbahn, wie er vorlag, genehmigt und damit die Ausmündung in Rapperswil anerkannt.

An der Subventionierung der Bodensee-Toggenburg-Bahn beteiligte sich Rapperswil nicht, und auch eine Nachsubvention wurde verworfen. Erst 1913 genehmigte die Gemeindeversammlung die Uebernahme von Fr. 45 000.— Prioritätsaktien und die Ortsgemeinde auf die Dauer von 15 Jahren einen jährlichen Beitrag von Fr. 500.—.[18]

Sämtliche Jahre vor dem zweiten Weltkriege zeichneten sich durch überaus grosse Bautätigkeit aus: die Kanalisation im Nordost-Quartier, die Neupflästerung des Hauptplatzes; die alte Badanstalt war derart mitgenommen, dass sich eine Neuerstellung als unerlässlich erwies.

In Vereinbarung mit den SBB wurde der Bahnhofplatz umgestaltet und die politische Gemeinde mit einem Kostenbeitrag von Fr. 10 000.— belastet.

Alle diese Arbeiten wurden meist im Hinblick durchgeführt, der anhaltenden A r b e i t s l o s i g k e i t entgegenzusteuern. Dieser Ausgabenposten belastete die Gemeinde besonders schwer in den Rechnungsjahren 1935 und 1936. Eine Besserung der Verhältnisse trat erst ein, als am 27. September 1936 ein Bundesratsbeschluss über die Abwertung des Schweizerfrankens erfolgte.[19] Auf diese Abwertung folgte, wie erwartet, eine Preissteigerung und dementsprechend für die Stadt vermehrte Ausgaben.

Mit Ausbruch des zweiten Weltkrieges 1939 ging die Zahl der Arbeitslosen rasch zurück, und so wurde auf eine Projektierung weiterer grösserer Bauten verzichtet. Die allgemeine Teuerung rief nach

---

[17] Alfons Curti: Bilder aus der Verkehrsgeschichte der Stadt Rapperswil, S. 62/63.

[18] Ibid.: S. 90.

[19] Vgl. auch Seite 82.

Zulagen für das Personal der städtischen Verwaltung. Letztere wurden in Form von Sozialzuschlägen bewilligt. Mit der sinkenden Kaufkraft des Geldes und der zunehmenden Teuerung stiegen die Totalausgaben der Gemeinde von Jahr zu Jahr sprunghaft an und betrugen:

1937/38	Fr. 267 843.—
38/39	» 268 571.—
39/40	» 307 943.—
40/41	» 325 251.—
41/42	» 346 483.—
42/43	» 391 976.—
43/44	» 429 932.—
44/45	» 450 723.—
45/46	» 562 775.—
46/47	» 554 038.—

Ein Vergleich der Jahre 1937 und 1947 zeigt, dass die Ausgaben der Stadt innert zehn Jahren um mehr als das Doppelte anstiegen. Wir sind heute scheinbar auf dem Höhepunkt der Konjunktur angelangt. Preise und Löhne haben allmählich eine Grenze erreicht, die nicht mehr überschritten werden dürfte, ohne nicht für die gesamte Wirtschaft folgenschwere Auswirkungen zu zeitigen.

Die erhöhten Gehalte beeinflussen heute in den verschiedenen Positionen den gesamten Haushalt. Sie bewirken namentlich in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauwesen entsprechende Mehrausgaben. Die Einnahmenwirtschaft, die sich zeitweise in einer kritischen Lage bewegte, ist heute durch die vermehrten Steuereingänge und Kapitalerträgnisse imstande, den grossen Ausgabenberg zu decken.

Die vermehrten Einkünfte an Fiskalabgaben auf Grund eines neuen Steuergesetzes vom Jahre 1944 rechtfertigten trotz der schweren Zeit eine Reduzierung des Gemeindesteuerfusses von 105 auf 100 % der einfachen Staatssteuer. Auf diese Weise darf es der ohnehin opferbereiten Bevölkerung möglich werden, sich von den sorgenvollen Kriegs- und Nachkriegsjahren etwas zu erholen, musste doch die Steuerschraube in den letzten Jahren (wenigstens für die höheren Einkommensklassen) oft bis zur Grenze des Tragbaren angezogen werden.

B. IM SPEZIELLEN

I. Kapitel

Der städtische Finanzbedarf

Vorbemerkung

Die beiden Bestandteile des Finanzhaushaltes — Einnahmen und Ausgaben — müssen letzten Endes immer in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Bemessung der Ausgaben ist ebenso wichtig wie ihre Deckung. Einnahmen und Ausgaben jedes Gemeinwesens sind miteinander harmonisch verbunden. Auch die vorliegende finanzwissenschaftliche Studie wird daher die öffentlichen Ausgaben in den Umkreis ihrer Betrachtungen einbeziehen.

Gemäss Verordnung von 1928 über das Kassa- und Rechnungswesen der politischen Gemeinden ist für das Feuerlöschwesen ein eigener Haushalt zu führen. Die Feuerpolizeikassarechnung existiert unabhängig von der städtischen Verwaltungsrechnung. Die Ausgaben für diesen besonderen Verwaltungszweig — insofern zur Deckung derselben die ihm zugeschiedenen Einnahmen aus der Feuerpolizeisteuer und Feuerwehrersatzsteuer nicht ausreichten — waren jeweilen zur Hälfte von der Polizeikasse der politischen Gemeinde und zur Hälfte von sämtlichen Gebäulichkeiten ohne Ausnahme nach ihrem Assekuranzwerte zu bestreiten.*

DIE AUSGABEN NACH VERWALTUNGSZWEIGEN

1. Allgemeine Verwaltung

Die Ausgaben der allgemeinen Verwaltung lassen sich unterteilen in «Personalbedarf» und «Sachbedarf».

Die wichtigsten Posten des Personalbedarfes sind:

— die Gehälter der Behördemitglieder;
— die Sitzungsgelder der Behörden und gemeinderätlichen Subkommissionen, sowie die Entschädigung der Rechnungskommission;

* Vgl. Art. 10/1 des Gesetzes betr. das Steuerwesen der Gemeinden v. 27. Jan. 1859.

— die Gehalte der Beamten und Angestellten der städtischen Verwaltung, der Steuerverwaltung, der Einwohnerkontrolle und des Rationierungsamtes;
— die Versicherungsprämien für das städtische Personal, d. h. Unfall- und Haftpflichtversicherung. Auch Pensions- und Sparkasse sind zum Personalbedarf zu zählen.

Die bedeutendsten Ausgaben des Sachbedarfes sind: Die Kosten für Büromaterial der allgemeinen Verwaltung, Schreibmaterialien, Drucksachen, Inserate usf. (Reinigung und Heizung der Büros im Rathaus belasten dieses Konto nicht! Sie sind unter dem Konto «Verschiedenes der Polizeirechnung» zu finden.)

Mit dem Wachstum der Stadt Rapperswil und der Ausdehnung des Aufgabenkreises der öffentlichen Verwaltung ist auch der Verwaltungsapparat beständig angestiegen und mit ihm die Verwaltungsausgaben. Letztere zeigen, wie aus dem nachstehenden Schaubild ersichtlich wird, fast ausnahmslos steigende Tendenz.

Die graphische Darstellung orientiert über die Entwicklung der «Allgemeinen Verwaltungsausgaben »im Verlaufe der Untersuchungsperiode. Besondere Berücksichtigung fanden die «Personalausgaben» der städtischen Verwaltung. Vergleichshalber wurden auch die Totalausgaben der Gemeinde eingezeichnet.

Der Hauptgrund für die bescheidenen Ausgaben dieses Verwaltungszweiges am Anfang der Untersuchungsperiode ist in der «ehrenamtlichen» Tätigkeit der Behördenmitglieder zu suchen! Diese Tatsache lässt sich rechnungsmässig nachweisen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Erst die durch den zweiten Weltkrieg verursachte Aenderung der gesamten Wirtschaftslage, die Geldentwertung und deren unmittelbare Folge: die zunehmende Teuerung, inbesondere aber die weitgehende Inanspruchnahme des Gemeindeammanns, brachte diesem im Jahre 1939/40 eine Gehaltserhöhung von Fr. 3000.— auf Fr. 5000.—. Die Aufwendungen für die Besoldung des städtischen Personales betrugen in den Jahren:

1860/61	Fr.	2 610.—	30/31	Fr.	66 445.—
1899/1900	»	9 170.—	35/36	»	68 845.—
1914/15	»	26 226.—	36/37	»	69 287.—
18/19	»	65 694.—	39/40	»	70 804.—
20/21	»	74 556.—	43/44	»	90 748.—
25/26	»	62 330.—	46/47	»	125 821.—

Die Entwicklung dieses Verwaltungszweiges war bis zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts eine ziemlich regelmässige. Der Verwaltungsapparat war noch nicht weit ausgebaut. Die ausschliesslichen

*Entwicklung der Allgemeinen Verwaltungs- und Totalausgaben der Stadt Rapperswil**

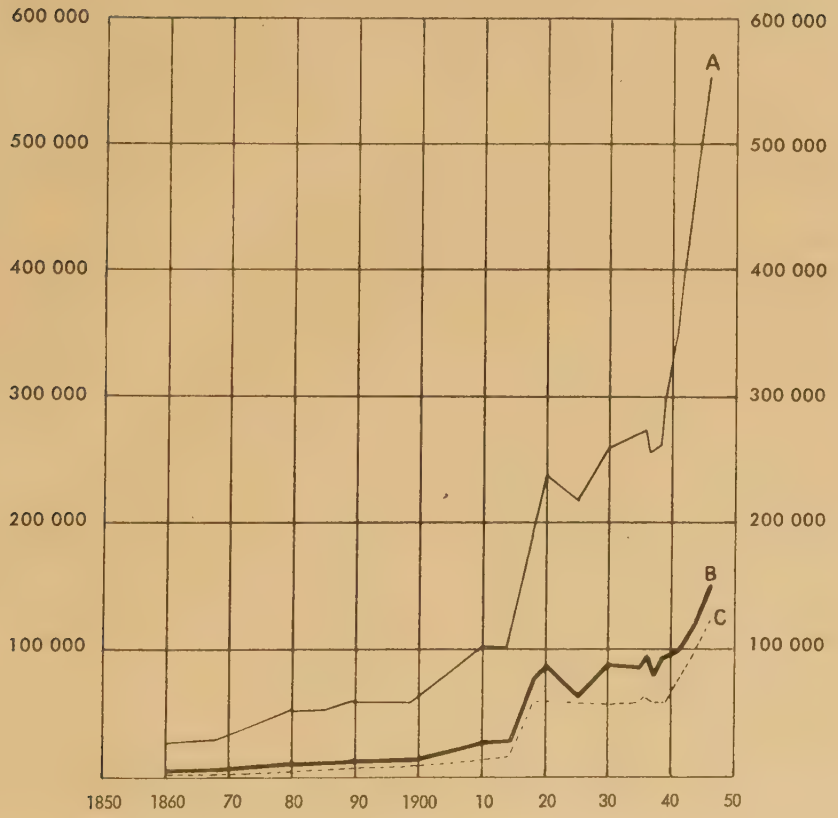

Erläuterungen zum obigen Schaubild:

Kurve A (feine Linie): Totalausgaben der Stadt Rapperswil.
Kurve B (fette Linie): Allgemeine Verwaltungsausgaben.
Kurve C (gestrichelte Linie): Personalausgaben (Personalbedarf der städt. Verwaltung).

---

* Die Verwaltungsausgaben der Ortsgemeinde, sowie der beiden Schul- und Kirchgemeinden wurden in diesem Schaubild nicht berücksichtigt.

Verwaltungskosten bildeten seit 1860—1900 durchschnittlich 14 Prozent der städtischen Totalausgaben.

Eine wesentliche Erhöhung der allgemeinen Verwaltungsausgaben erfolgte in den ersten zwei Dezennien des 20. Jahrhunderts. Der erste Weltkrieg ist auf die Gestaltung des städtischen Haushaltes nicht ohne Einfluss geblieben. Personal- und Sachausgaben der allgemeinen Verwaltung erreichten im Jahre 1920 rechnerisch einen Höhepunkt, der bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges nie mehr überschritten wurde! Der prozentuale Anteil dieses Verwaltungszweiges an den Gesamtausgaben der Gemeinde erreichte jedoch im letzten Kriegsjahr 1918 den Kulminationspunkt, betrugen doch die Aufwendungen mehr als zwei Fünftel der städtischen Gesamtausgaben!

Die eigentliche Verwaltungstätigkeit nahm aber erst in den Zwanzigerjahren einen merklich grösseren Umfang an. Die ersten Nachkriegsjahre waren eher stabileren Charakters und die Personalausgaben der Gemeinde verliefen fast parallel zu den Gesamtausgaben. Mit Rücksicht auf den erfolgten Rückgang der Lebenshaltungskosten gingen die Gehälter bis zum Jahre 1925 um 16,4 % zurück. Der L o h n a b b a u wirkte sich nur vorübergehend aus und war relativ von kurzer Dauer.

Der Ausbruch des zweiten Weltkrieges bedeutete für die Gemeinde vermehrte Ausgaben. Die allgemeine Teuerung blieb nicht ohne Wirkung auf die Allgemeine Verwaltung, überschritt doch der Lebenskostenindex den Vorkriegsstand um 42 % schon im dritten Kriegsjahr. Die Personalausgaben erfuhren eine Erhöhung durch jährliche Teuerungszulagen. Letztere wurden nach demselben Maßstab bemessen wie in Rorschach. Auch die Gehalte der Behördenmitglieder sind erhöht worden. Die enorme Mehrbelastung im Steuerwesen und die vorübergehende Einbeziehung des Arbeitsamtes in diese Abteilung führten zur Einstellung von neuem Personal.

Der Konto «Sachbedarf» stieg stärker an infolge der allgemeinen Preiserhöhungen für Schreibmaterialien und Drucksachen. Die Vergrösserung des städtischen Verwaltungsapparates brachte eine vermehrte Nachfrage nach Büromaterial. Um das Gleichgewicht des Haushaltes dennoch zu wahren, musste zu einer Erhöhung des Steuerfusses von 3,5 auf 4 % gegriffen werden. 1946/47 standen die Verwaltungskosten 87 % höher als im Jahre 1938/39. Diese Zahl könnte leicht zu Missverständnissen Anlass geben. So sei bemerkt, dass der Anteil dieser Ausgaben durchschnittlich nicht mehr als 28 % der Totalausgaben ausmachte, womit aber die Grenze der Parallelität von Gesamtausgaben der Stadt und allgemeinen Verwaltungsausgaben keineswegs überschritten wurde.

Am Ende der Berichtsperiode beliefen sich die Ausgaben der allgemeinen Verwaltung auf 174 875 Fr. oder rund fünfzig Mal mehr als im Jahre 1860.

Kurz zusammengefasst ergibt sich folgendes: Der Verwaltungsapparat ist seit 1860 dauernd gewachsen. Der Anteil der allgemeinen Verwaltungskosten an den Totalausgaben weist seit 1939 eine ruhige, eher leicht sinkende Tendenz auf! (Vgl. die nachfolgende Tabelle.) Die Personalausgaben bilden den grössten Prozentsatz dieses Kontos, verlaufen jedoch auffallend parallel zu den Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung. Daraus lässt sich schliessen, dass eine Zu- oder Abnahme der Verwaltungskosten eine Funktion der Bewegung der Personalausgaben bildet.

Ueber die Entwicklung der allgemeinen Verwaltung im Vergleich zu den Totalausgaben der Stadt Rapperswil orientieren folgende, in der Tabelle enthaltene Zahlen.

Jahr	Städt. Total-Ausgaben	Allgemeine Verwaltungs-Ausgaben	Verwaltungs-Ausgaben in % Totalausgaben
1860/61	25 334	2 960*	11,6
68/69	27 156	3 517	12,9
80	51 193	7 885	15,4
86	55 903	8 682	15,5
90	63 970	9 391	14,6
99	60 326	10 630	17,6
1910	106 050	25 346	23,9
14	104 581	28 266	27,0
18	187 907	76 170	40,5
20	232 381	82 677	35,6
25	220 473	65 198	29,5
30	268 940	81 624	30,3
35	273 476	79 666	29,1
36	273 973	82 085	29,9
37	267 843	78 294	29,2
38	268 571	78 978	29,4
39	307 943	82 513	26,8
41	346 483	95 424	27,5
43	429 932	113 103	26,3
46	554 038	147 875	26,7

* Die Ziffer Fr. 2960.— wurde dem Ausgaben-Budget für das Jahr 1861/62 entnommen.

2. Das Bau- und Strassenwesen

a) Allgemeines

Die Ausgaben für das Bauwesen bildeten von jeher einen Hauptfaktor unter den Aufwendungen des Kantons.[1] Ganz anders verhielt es sich mit den Gemeinden. Diese zeigten sogar anfangs des neunzehnten Jahrhunderts noch kein besonders grosses Interesse für diesen Verwaltungszweig. Diese Tatsache rechtfertigt sich in unserm Gemeinwesen aus der damaligen Verkehrslage. Der Hauptverkehr wikkelte sich bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts auf dem Seewege ab. «Der Wagen- und Karrenverkehr war sehr spärlich entwickelt, dementsprechend auch die Strassen zu jener Zeit nur dürftig ausgebaut. Bau und Unterhalt der wichtigsten Strassen war zum grössten Teil Privaten und Wegkorporationen überlassen.»[2]

Ende des achtzehnten Jahrhunderts befahl der Rat der Stadt erstmals den drei Hofgemeinden,[3] ihre Wege in bessern Zustand zu setzen und sie zu unterhalten. Erst das neunzehnte Jahrhundert brachte für das Strassen- und Bauwesen eine günstigere Epoche. Durch die Bundesverfassung von 1848 wurde das Strassenwesen als kantonale Domäne erklärt. Die kantonale st. gallische Verfassung vom 16. Nov. 1890 bestimmte Bau und Unterhalt der Strassen als staatliche Obliegenheit. Dem Kanton steht ausserdem die Oberaufsicht zu über Bau und Unterhalt sämtlicher Strassen.

Das 1930 in Kraft getretene «Strassengesetz» brachte eine Neuregelung des Strassenwesens. Als «Gemeindestrassen» wurden alle jene Strassen bezeichnet, die von den politischen Gemeinden beim Inkrafttreten des genannten Gesetzes auf eigene Kosten unterhalten wurden.[4] Neue Strassen durften seither nur erstellt werden, wenn die Bürgerversammlung ihre Zustimmung erklärt hatte.

Die erste neue Strasse, die Rapperswil erhielt, war die Strasse nach Kempraten. Durch diesen Neubau wurde die Verbindung der Stadt Rapperswil mit Zürich auch auf dem Landwege geschaffen.

Besondere Erwähnung verdient die Erstellung der Rickenstrasse. Die Durchführung dieses Verkehrsweges verursachte schwere Aufregungen unter der Bürgerschaft der Stadt Rapperswil und der Hofgemeinde Jona. Der Erfolg, den die Stadt von der neuen

---

[1] Vgl. J. Britt: Der Finanzhaushalt des Kts. St. Gallen, S. 67.
[2] Vgl. A. Curti: Bilder aus der Verkehrsgeschichte Rapperswils, S. 26.
[3] X. Rickenmann bezeichnet mit Hofgemeinden: Jona, Wagen und Busskirch (oder Kempraten). Geschichte der Stadt Rapperswil, S. 146.
[4] Strassengesetz des Kts. St. Gallen v. 17. März 1930: Art. 3/1.

Strasse erwartet hatte, blieb jedoch hinter den Erwartungen zurück. Der ersehnte Kornhandel, für den 1833 ein eigenes Gebäude («Kornhaus») errichtet wurde, kam nicht zustande.

Zur Verschönerung der Stadt und im Hinblick auf eine vermehrte Fremdenindustrie (besonders im Gastgewerbe) kam 1868 das Seepromenadenprojekt vom alten Kornhaus bis zur Rondelle beim Kapuzinerzipfel zur Verwirklichung. Diese Baute verschlang gegen 2000 Fr. Der 1886 gegründete Verschönerungsverein nahm die Fortsetzung der Seepromenade an die Hand und es gelang mit Hilfe eines Spenders (alt Nationalrat Bühler-Honegger) das Werk innert Jahresfrist zu vollenden. Die politische Gemeinde wandte in der Folge für den Unterhalt der Promenade vom heutigen Hotel Schwanen bis zum «Totenhaus» bemerkenswerte Summen auf.

Elf Jahre vor der Vollendung der «Bühler-Allee»[5] wurde an Stelle des abgebrannten Schützenhauses eine Hochterrasse erstellt. Sie musste jedoch schon 1892 teilweise restauriert werden.

1880 wurde die alte Bahnhofstrasse vom Stadthof bis zum Seedamm in Bau genommen. Ihre Erstellung bildete die Erfüllung einer vertraglichen Bedingung durch die Stadt gegenüber dem Kanton Zürich für seine Beteiligung an der Seedammbaute. Mit der Errichtung der Bahnhofstrasse wuchs die Stadt Rapperswil erstmals aus dem alten Stadtteil heraus und es bildete sich allmählich ein ganz neues Quartier in der Gegend des heutigen «Stadthofes». Damit war die Neuzeit auch für unsere Gemeinde gekommen.

Auf Initiative des «Verkehrsvereins» wurde 1911 die Quaierweiterung durch die politische Gemeinde ausgeführt.*

In den Kriegsjahren von 1914—18 beschäftigte sich der Verkehrsverein bzw. die Verkehrskommission mit der Frage eines «Güterumschlaghafens» in der Garnhenke. Zufolge unzähliger Diskussionen verzögerte sich die Ausführung bis zu Beginn der Zwanzigerjahre. (Es handelte sich um die Verlegung des alten Abladeplatzes aus dem Seehafen heraus.)

1922 konnte mit der Anlage eines «Schmuckplatzes» gegenüber dem Hotel Schwanen (frühere Bezeichnung: Hôtel du Cigne) begonnen werden. Gleichzeitig schuf man die Möglichkeit einer Landung für Motor- und Segelboote. Die Aufwendungen wurden zum grossen Teil vom Verkehrsverein aufgebracht.

[5] Zur Erinnerung und in steter Anerkennung seiner Generosität wurde die alte Seepromenade nach dem Namen des 1929 verstorbenen Nationalrates Bühler-Honegger benannt.

* Vgl. Allgemeine Ausführungen über die Entwicklung des st. Haush., Seite 48.

Das Konto Bauwesen schloss seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch das Strassen- und Wasserwesen in sich ein. In der heutigen Verwaltungs- und Kassarechnung liegen Bau- und Strassenwesen als ungetrenntes Konto vor.

Mit der Ausdehnung der Stadt und den gesteigerten Bedürfnissen sind diesem Verwaltungszweig dauernd neue Aufgaben zugewiesen worden. Im Gegensatz zu ähnlichen finanzgeschichtlichen Darstellungen sind in der folgenden Untersuchung die ordentlichen (gewöhnlichen) Bauausgaben (inkl. Strassenwesen) von den ausserordentlichen (aussergewöhnlichen) scharf getrennt.

Als ordentliche Aufwendungen sind alle jene zu verstehen, die regelmässig unter dem Konto «Allgemeine Bauausgaben», einschliesslich gewöhnliche Amortisationen, figurieren.

Die ausserordentlichen, auf dem Amortisationsweg zu tilgenden Ausgaben sind mangels einer Spezialrechnung unter dem Konto «Zinsen und Amortisationen» eingestellt. Nachstehend folgt die Entwicklung der allgemeinen Bauausgaben, wobei auf eine Berücksichtigung des ausserordentlichen Bauetats verzichtet wurde.

Jahr	Städt. Totalausgaben	Allg. Bauausgaben	Bauausgaben in % Totalausgaben	Pro Kopf der Bevölkerung
1860	25 334	3 500	13,8	1,4
68	27 156	3 641	13,4	
80	51 193	3 427	6,6	1,5
86	55 903	5 282	9,4	
90	63 970	5 244	8,2	1,5
99	60 326	7 390	12,2	
1910	106 050	23 891	22,5	6,0
14	104 581	10 249	9,8	
18	187 907	24 047	12,8	
20	232 381	43 824	18,8	10,4
25	220 473	72 114	32,7	
30	268 940	104 794	38,9	22,2
35	273 476	107 297	39,2	
36	273 973	97 212	35,4	
37	267 843	99 492	37,1	
38	268 571	111 213	41,4	
39	307 943	79 929	25,8	
41	346 483	109 474	31,5	21,4
43	429 932	123 478	28,7	
46	554 038	178 336	32,1	

Die Kurve der Entwicklung der gewöhnlichen, allgemeinen Bauausgaben ist eine ziemlich regelmässige und weist bis zum ersten Weltkrieg leicht steigende Tendenz auf. Diese Tatsache versteht sich daraus, dass die ersten grösseren Bauten, wie Seepromenaden und Lindenhofanlagen mit Hilfe privater Spender und Gönner geschaffen und unterhalten wurden! Die Beteiligung der politischen Gemeinde Rapperswil an jenen Kosten ist geradezu verschwindend klein im Vergleiche zu den privaten Aufwendungen.

Der Weltkrieg von 1914—18 brachte eine aussergewöhnliche Veränderung im gesamten Bauetat und die Kurve der Ausgaben steigt rasch an, um am Ende der Zwanzigerjahre wieder stabileren Charakter anzunehmen. Die Dreissigerjahre sind beherrscht von allgemein zunehmender Arbeitslosigkeit. Diese bewirkte die Durchführung von Notstandsarbeiten im Bauwesen. Kanalisationen wurden geschaffen, Strassen- und Gassenkorrekturen vorgenommen. Der Hauptplatz, der seit Jahrzehnten eine bedenkliche Pflästerung aufwies, wurde umgebaut. Alle diese Bauten sollten Arbeitsbeschaffung bringen und der herrschenden Wirtschaftskrise Einhalt gebieten.

Die Jahre des zweiten Weltkrieges stehen im Zeichen erhöhter Bautätigkeit. Die Bauausgaben stiegen seit 1940 unaufhörlich an. Kanalisationen und Umbauten wurden in vermehrtem Masse ausgeführt. 1940 erhielt die Gemeinde eine neue Seebadanstalt. Die aus diesem Neubau entstandenen Kosten belasten allerdings das Konto Amortisationen und sind deswegen in dieser Betriebsrechnung nicht eingestellt worden.

Die Luftschutz-Anlage (bzw. Kommandoposten) im Burghügel war für den städtischen Haushalt eine sehr empfindliche Belastung. Es versteht sich, dass ein derartiges Objekt erst nach zahlreichen stürmischen Diskussionen an verschiedenen Bürgerversammlungen seine Genehmigung fand! Es soll hier jedoch erwähnt sein, dass im Falle einer Weigerung der Stadtbürgerschaft, der Bund (dem ja bekanntlich das Militärwesen allein zusteht) mit Verwaltungszwang eingeschritten wäre. Dass eine Regiearbeit des Bundes unserer Gemeinde weit höhere Lasten gebracht hätte, steht ausser Zweifel.

Der Personalbedarf zeichnet sich durch erhöhte Gehälter aus. Diese stellen am Ende der Berichtsperiode den grössten Prozentsatz der Bauausgaben dar. Die Materialkosten nahmen zufolge der Preissteigerung dauernd an Umfang zu.

Mit dem Rechnungsjahr 1945/46 begann eine umfassende Erneuerung der Bühler-Allee. Die älteren, teilweise erkrankten Kastanienbäume müssen in kurzer Folge durch neue ersetzt werden. Die

Gemeinde wird hiedurch mit Aufwendungen belastet, die im neunzehnten Jahrhundert zur Hauptsache privaten Gönnern überlassen wurden.

Ueber die Entwicklung des Bauetats in den Jahren 1860—1946 orientiert die nachfolgende graphische Darstellung. Vergleichshalber wurden auch die Gesamtausgaben der Stadt einbezogen.

*Gesamtausgaben und Bauausgaben der Stadt Rapperswil 1860—1946**

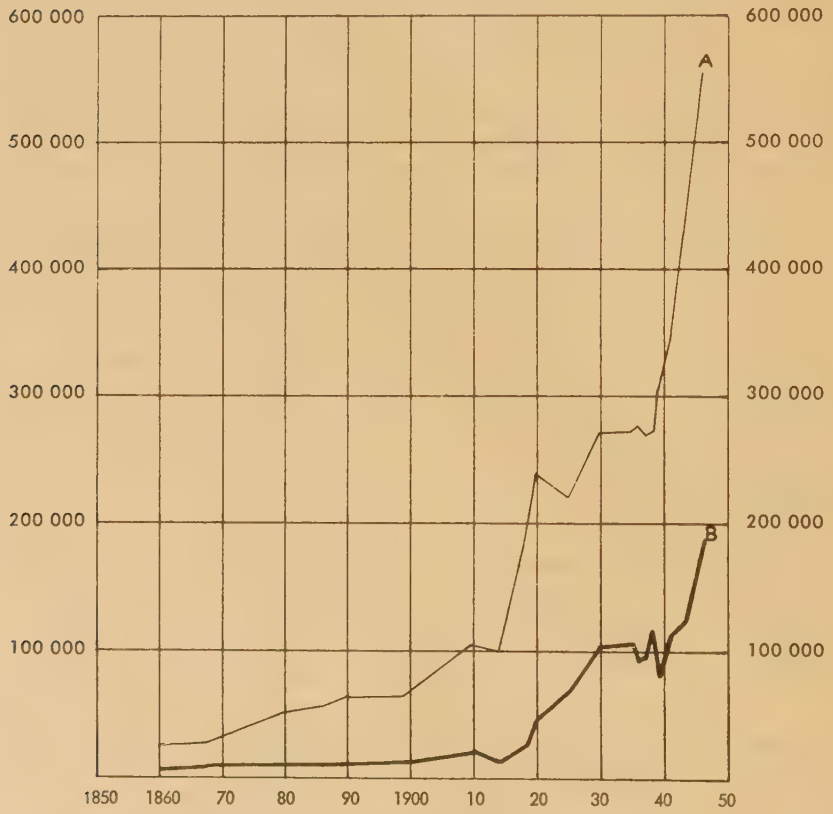

Kurve A (feine Linie): Gesamtausgaben der Stadt.

Kurve B (fette Linie): Bauausgaben (Personalausgaben und Sachausgaben sind der Anschaulichkeit wegen nicht separat eingezeichnet worden. Vgl. auch Tab. «Bauausgaben» Seite 70.

* Ohne Berücksichtigung der Ortsgemeinde, der Schul- und Kirchgemeinden.

Aus dem Schaubild wird ersichtlich, dass Gesamtausgaben der Stadt und Bauausgaben seit 1860 nur zum Teil parallel verliefen. Die Aufwendungen für Bau- und Strassenwesen sind jedoch nie so gross gewesen, dass der gesamte städtische Haushalt darunter arg gelitten hätte. (Die Ausgaben für die Seedammbaute belasten dieses Konto nicht.)

Eine höchste prozentuale Anteilnahme der Bauausgaben an den Totalausgaben der Gemeinde ist im Jahre 1938 mit 41,4 % festzustellen. (Vgl. Tabelle der Bauausgaben Seite 70).

Ein Vergleich der einzelnen Kopfquoten der Jahre 1860—1946 ergibt für das Bauwesen ein günstiges Resultat. Die Jahre der Notstandsarbeiten, besonders 1930/31 und die Jahre unmittelbar vor und nach dem letzten Weltkrieg weisen die grössten Beträge pro Kopf der Bevölkerung auf.

Wenn wir von einer Berücksichtigung der ausserordentlichen Bauausgaben absehen (die übrigens in jedem Gemeinwesen zu finden sind), kann abschliessend gesagt werden, dass das städtische Bauwesen im allgemeinen vorzügliche Arbeit geleistet hat und die Aufwendungen im Vergleich zum Gesamtausgabenetat nicht zu hoch erscheinen.

Die wesentliche Erhöhung des Bauetats hat verschiedene Ursachen. Diese bestehen einmal in der Vergrösserung der Stadt als Folge der stärkeren Bevölkerungszunahme, dann aber auch infolge des zunehmenden Fremden- und Automobilverkehrs.

Es besteht kein Zweifel, dass die Ausgaben für das Bau-, insbesondere für das Strassenwesen, der ganzen Gemeinde, wenn nicht direkte, so doch sehr viele indirekte Vorteile und Nutzen bringen.

Im Anschluss an das Bauwesen sei noch kurz ein Ueberblick über das

b) städtische Strassenbeleuchtungswesen

gegeben. Die Aufwendungen für dieses Konto waren am Anfang der Untersuchungsperiode sehr bescheiden. Dennoch ist aus den Rechnungsberichten zu entnehmen, dass die aufgewendeten Summen von der Rechnungskommission als «bedeutend» erachtet wurden. Die wenigen Strassenlampen brauchten scheinbar ausserordentlich viel Oel. Die geringe Aufmerksamkeit, welche dem Strassenbeleuchtungswesen geschenkt wurde, hat ihre Hauptursache im damals noch wenig entwickelten Verkehr. Anfänglich geschah die Beleuchtung durch grosse Petrollampen, die ein sehr schwaches Licht auf die engen, dunkeln Gassen warfen. Diese Laternen hingen an Ketten über den Strassen und mussten täglich heruntergelassen und mit Steinöl gefüllt werden. Wenn ein heftiger Wind wehte, so wurden sie sehr oft ausgeblasen, und

die Fussgänger mochten dann sehen, wie sie sich bei dieser Verdunkelung wider Willen zurecht fanden. Der noch offene Stadtbach und die holperige Strassenpflästerung bedeuteten für die nicht Ortskundigen bei Dunkelheit nicht geringe Beschwerden, wenn nicht wesentliche Gefahren. In den Sechziger- und Siebzigerjahren wurden Klug- und Halsgasse durch zwei einzige Lampen erhellt. Ein Gang durch diese oder andere Gassen am Ende der Berichtsperiode zeigt, dass mit der Beleuchtung heute noch kein Luxus betrieben wird!

Die Ausgaben der Gemeinde für Strassenbeleuchtung sind teilweise durch Personalausgaben beeinflusst, welche aus der Besoldung des ehemaligen «Laternenanzünders» resultieren.

Welch geringen Anteil die Aufwendungen für dieses Konto aufwiesen, im Vergleich zu den Gesamtausgaben der Stadt, geht aus den folgenden Zahlen hervor:

Ausgaben für Beleuchtungswesen

Jahr	Ausgaben in Fr.	Ausgaben in % der Totalausgaben
1860/61	1 100	4
68	1 589	5
90	2 876	4
99	3 476	6
1910/11	6 027	6
20	7 454	3
30	15 991	6
40	7 519	2
46	18 182	3

Im Jahre 1910/11 wurde die Gasbeleuchtung eingeführt. Sie bedeutete einen ersten grösseren Fortschritt im Beleuchtungswesen. Die Ausgaben sind aber auch dementsprechend gestiegen. Die Gaslaternen sollten jedoch nur ungefähr ein Jahrzehnt unsere Strassen schmücken, denn schon kurz nach dem ersten Weltkriege wurde die Strassenbeleuchtung elektrisch.

Seit dem Bestehen der elektrischen Lampen sind einige unbedeutende Neuerungen eingeführt worden. Während dem Weltkriege von 1939—1945 mussten auf Weisung des Armeekommandos sämtliche Gemeindestrassen verdunkelt werden. Die Folge war ein Rückgang im Elektrizitätskonsum, der sich für den städtischen Haushalt nur positiv

auswirken konnte. Prozentual fällt deswegen das Rechnungsjahr 1940/41 fast völlig aus dem Rahmen. Die Einsparungen, die aus diesem Minderbezug von Elektrizität entstanden, ermöglichten eine grössere Dehnbarkeit des Budgets für andere Konten.

3. Erziehung und Bildung

Die Aufgabenverteilung im Schulwesen gibt die kantonale Verfassung in ihren Artikeln 2—8. Träger des Volksschulwesens und des allgemeinen Fortbildungsschulwesens ist praktisch die Gemeinde. Aufsicht, Leitung und Hebung des gesamten öffentlichen Unterrichtes ist Sache des Staates.[1] Dem Staate selber steht auch das Recht der Gesetzgebung zu über das Schulwesen.[2] Er unterstützt Schul- bzw. Fortbildungsschulwesen durch Subventionen.

a) Das Volksschulwesen

Es ist Sache der einzelnen Schulgemeinden. Der Kanton ist jedoch verpflichtet, die gedruckten Lehrmittel unentgeltlich an die Gemeinde abzuliefern. Damit handelt es sich um die Ueberbindung eines bestimmten Aufgabenkreises innerhalb des Volksschulwesens an den Staat. Die Deckung sämtlicher übrigen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben ist Sache der Schulgemeinde.

Da für die Primar- und Sekundarschule ein eigener Haushalt geführt wird, verzichten wir auf eine eingehende Behandlung dieser Anstalten.

b) Das Fortbildungsschulwesen

Dieses hat seine eigentlichen Grundlagen in der Kantonsverfassung von 1890.[3] In ihrem Art. 7 gewährt die Verfassung staatliche Unterstützung und behält ferner dem Grossen Rate das Recht der Organisation durch Gesetzgebungskompetenz vor. Gleichzeitig kann durch diesen Artikel der Besuch von Fortbildungsschulen von den politischen Gemeinden obligatorisch erklärt werden.

Die Stadt Rapperswil darf sich rühmen, die älteste Fortbildungsschule des Kantons St. Gallen zu besitzen. In Anwendung des

[1] Kts.-Verfassung: Art. 2.
[2] Kts.-Verfassung: Art. 5.
[3] Kts.-Verfassung: Art. 7.

oben zitierten Art. 7 der Kantonsverfassung wurde im Jahre 1901/02 eine erste «freiwillige», der politischen Gemeinde unterstehende Fortbildungsschule gegründet. (Vor dieser bestanden eine gewerbliche und eine kaufmännische Fortbildungsschule.)

Im Rechnungsjahr 1904/05 wurde die freiwillige in eine obligatorische Fortbildungsschule umgewandelt. Der Beschluss erfolgte gerade ein Jahr vor Inkrafttreten der Verordnung über das Fortbildungsschulwesen vom 13. Oktober 1905. Diese Verordnung brachte für unser schon bestehendes Fortbildungsschulwesen keine wesentlichen Aenderungen. Sie bestimmte lediglich den Zweck der Schule: d. h. die allgemeine Ausbildung der nicht mehr primarschulpflichtigen jungen Leute, im Unterschiede oder als Vorstufe von der spezifisch beruflichen (landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen) Fortbildungsschule, deren Hauptzweck eine vorwiegend fachliche Ausbildung war.

In Anlehnung an die kantonale Verfassung gewährte diese Verordnung die obligatorische oder freiwillige Durchführung von Knaben- und Mädchenfortbildungsschulen (Art. 2 VO).

Die Knabenschule (obligatorische) umfasste 2—3 Jahrgänge und eine Entlassung fand erst im neunzehnten Altersjahre statt.

Die Mädchenschule schloss (gemäss VO) in der Regel an die Ergänzungsschule (welche in Rapperswil schon lange nicht mehr existierte!) bzw. an die achte Klasse an.

Für die Führung solcher Schulen waren besondere Reglemente aufzustellen, welche der regierungsrätlichen Genehmigung bedurften.

Die im Jahre 1904/05 in Rapperswil als obligatorisch erklärte «Mädchenfortbildungsschule» verpflichtete alle Mädchen, diese Schule während zwei Wintersemestern zu besuchen. Der Lehrplan für diese Schule umfasste: deutsche Sprache, Rechnen, Haushaltungskunde und Handarbeiten.

Die Knabenfortbildungsschule umfasste eine «allgemeine Fortbildungsschule», als Weiterführung der im Jahre 1901 gegründeten Schule, und ausserdem einen sogenannten «Rekrutenvorbereitungskurs», welcher gewissermassen den Abschluss der Knabenfortbildungsschule bildete. Er war eine Art staatsbürgerlicher Unterricht, der auf die Rekrutenprüfungen vorbereitete. Zum Besuche des Rekrutenvorbereitungskurses waren alle neunzehnjährigen, angehenden Rekruten verpflichtet. Der Unterricht bestand in Schweizergeschichte, Bürgerkunde und Geographie. Für alle Schüler war der Besuch der Fortbildungsschule kostenlos. Die nötigen Aufwendungen wurden durch Gemeindesteuern gedeckt. Die örtlichen Schulgemeinden stellten der Fortbildungsschule die erforderlichen Räume zur Verfügung.

An die Lehrerschaft hatte die Gemeinde bei obligatorischer Schule ein Stundengeld von Fr. 1.25 zu entrichten. Der Staat erteilte (bei obligatorischer Schule) Beiträge in der Höhe von Fr. 1.— als Stundengeld.

Neben den erwähnten Schulen existierten noch zwei weitere, von der politischen Gemeinde unabhängige Fortbildungsschulen, nämlich die im Jahre 1870 gegründete «Gewerbliche Fortbildungsschule» und die «Fortbildungsschule des Kaufmännischen Vereins». Beiden Schulen hatte die Gemeinde im Verlaufe ihres Bestehens und ihrer Tätigkeit bedeutende Beiträge erteilt.

Die folgende Tabelle gewährt einen Einblick in die Aufwendungen der Gemeinde für die allgemeine und die obligatorische Mädchenfortbildungsschule, abgesehen von den zahlreichen freiwilligen Beiträgen an die gewerbliche und kaufmännische Schule.

Jahr	Fortbildungsschul-ausgaben	Städtische Totalausgaben	Fortb.-S.-Ausgaben in % Totalausgaben
1904/05	690	101 750	0,7
1905	640	110 920	0,6
1909	570	105 480	0,5
1914/15	1 070	104 580	1,0
1919/20	2 750	208 640	1,3
1929/30	3 070	244 950	1,2
1939	2 870	307 940	0,9
1940	2 330	325 250	0,7
1946	4 230	554 040	0,7

Seit dem ersten Weltkriege betrug der Anteil der Fortbildungsschulausgaben durchschnittlich 1 % der städtischen Totalausgaben. Am Ende der Berichtsperiode (1946) wurde pro Kopf der Bevölkerung Fr. —.80 ausgegeben. Die auffallend grössere Belastung der Rechnung pro 1946/47 ist eine Auswirkung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes vom 5. Januar 1947. Das Budget für 1946/47 sah Fr. 3200.— vor und wurde um 30 % überschritten, was die Behörde veranlasste, den Voranschlag für das Jahr 1947/48 entsprechend höher (5000.—) anzusetzen.

In den obigen Beträgen sind jedoch die Subventionen und Beiträge von Bund und Kanton nicht berücksichtigt. Dadurch erscheinen die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde für das Fortbildungsschulwesen, gemessen am Gesamtbedarf, nicht hoch, denn in der Verwal-

tungsrechnung wurden lediglich die Defizite der Fortbildungsschulklasse eingestellt.

Am 14. Mai 1919 kam das kantonale Lehrlingsgesetz zustande. Dieses brachte eine Wendung im Fortbildungsschulwesen. Die «Allgemeine Fortbildungsschule» für Knaben wurde in der Folge immer spärlicher besucht, denn alle Lehrlinge wurden fortan zum Besuche der «gewerblichen» oder «kaufmännischen» Fortbildungsschule verpflichtet. 1920 wurde die obligatorische Knabenfortbildungsschule aufgehoben. 1921 erfolgte eine Reorganisation der Mädchenfortbildungsschule auf Grund des Lehrlingsgesetzes. Die Revision der unter der Oberaufsicht des Gemeinderates stehenden obligatorischen Töchterfortbildungsschule richtete sich nach den Verordnungen über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen und nach dem aus dem kantonalen Lehrlingsgesetz hervorgegangenen Vorschriften über den gewerblichen Fortbildungsschulunterricht. Die neue Schule zerfiel in: 1. eine obligatorische hauswirtschaftliche Abteilung, 2. eine gewerbliche Abteilung für Lehrtöchter.

1. Die obligatorische hauswirtschaftliche Abteilung: Sie umfasste drei Kurse von je Semesterdauer. Von ihrem Besuche waren die Schülerinnen der gewerblichen Abteilung für Lehrtöchter, sowie Schülerinnen der kaufmännischen Fortbildungsschule, sofern sie sich über den Besuch von wenigstens sechs Wochenstunden ausweisen konnten, ferner Schülerinnen der Sekundarschule und höherer Lehranstalten dispensiert.

Regelmässige Fächer dieser Abteilung waren:

I. Semester: Rechnen und Haushaltungskunde, Buchführung, Hauswirtschaft und Weissnähen.

II. Semester: Kochen.

III. Semester: Deutsch, Hauswirtschaftslehre, Kleidermachen und Flicken.

2. Die gewerbliche Abteilung für Lehrtöchter: Pflichtig waren laut Gesetz über das Lehrlingswesen vom 14. Mai 1919 alle Lehrtöchter gewerblicher Berufsarten. Der Lehrplan der gewerblichen Abteilung enthielt:

Berufskunde, Sprache
Rechnen und Buchführung
Zeichnen (für Damenschneiderinnen und Weissnäherinnen)
Kochen.

Mit regierungsrätlicher Genehmigung dieses Reglementes wurde dasjenige vom 15. Juli 1921 ersetzt und blieb solange in Kraft, bis das

«Kantonale Fortbildungsschulgesetz» erlassen wurde.[4] Zweck des Fortbildungsschulwesens war fortan:[5] die geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie die Hebung der beruflichen Kenntnisse schulentlassener Jugend. Schulträger blieb die politische Gemeinde. Die jährliche Stundenzahl wurde für die allgemeinen Schulen mit 100 und für die übrigen Schulen mit 120 vorgeschrieben. Von dem Moment an waren alle Jünglinge und Töchter verpflichtet, während zwei Jahren diese Schule zu besuchen, insofern sie keine Berufsschule, gewerbliche, kaufmännische oder Mittelschule besuchten.[6]

Durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 26. Februar 1945 wurde jedoch die gewerbliche Abteilung für Lehrtöchter in der Gemeinde Rapperswil nicht berührt, die obligatorische hauswirtschaftliche Abteilung in nur ganz geringem Masse, denn die erstrebten Ziele sind bei uns schon seit Jahrzehnten in vollem Masse verwirklicht. Neu ist die Angliederung einer «Allgemeinen Fortbildungsschule für Jünglinge», die von keiner beruflichen Schule erfasst werden (wie Fabrikarbeiter, Ausläufer, Bauhandlanger usf.), eine Einrichtung, die wir vor vielen Jahren auch schon kannten.

Am Abschluss der Berichtsperiode ergibt sich folgende Regelung des obligatorischen Fortbildungsschulwesens:

1. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Rapperswil:

Lehrplan:			
	Kochen	80	Stunden
	Ernährungslehre, Haushaltungskunde und Hygiene	40	»
	Handarbeit, Wäschenähen und Flicken .	80	»
	Kleidernähen und Flicken	80	»
	Sprache und Staatskunde	80	»
	Total	360	Stunden

2. Allgemeine Fortbildungsschule Rapperswil-Jona
3. Gewerbliche Berufsschule für Lehrtöchter, welche vom neuen Gesetz nicht berührt wurden.

Die Führung der Fortbildungsschulen war seit jeher eine mustergültige. Wenn wir die Stundenzahlen mit denjenigen anderer Schweizerstädte vergleichen, so ergibt sich stets ein Positivum für die Gemeinde Rapperswil. Seit zwei Jahrzehnten wurde die vom Kanton St. Gallen vorgeschriebene Stundenzahl weit überholt.

[4] Fortbildungsschulgesetz des Kts. St. Gallen v. 26. Febr. 1945.
[5] Obiges Gesetz: Art. 1.
[6] Gem. Lehrlingsgesetz v. 1919.

Da die Fürsorgetätigkeit eines Gemeinwesens in Zeiten allgemeiner Not besonders grossen Umfang annimmt, zeigt die Entwicklung der Ausgaben dieses Verwaltungszweiges ein sehr unregelmässiges Bild.

Die Periode raschen Aufstieges der Stadt von 1860—1914 gab keinen Anlass, das städtische Fürsorgewesen weiter auszubauen. Die Fürsorgetätigkeit beschränkte sich lediglich auf Kranken- und Armenwesen, sowie Naturalverpflegungen. Umso mehr vergrösserte sich der Aufgabenkreis dieses Verwaltungszweiges seit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges. Die sozialpolitische Tätigkeit nahm zu. Verschiedene Fürsorgepostulate kamen durch die Kriegs- und Nachkriegszeit zur Verwirklichung.

Die Krisenjahre in der Exportindustrie und im Baugewerbe bis zur Abwertung des Schweizerfrankens und der Ausbruch des zweiten Weltkrieges stellten nicht nur Bund und Kantone, sondern auch die Gemeinden vor ganz neue Aufgaben. Neben der Durchführung der von Bund und Kantonen gesetzlich befohlenen Notmassnahmen versuchte die Stadt Rapperswil aus eigener Initiative, die steigenden sozialpolitischen Probleme zu meistern.

a) Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Die durch den ersten Weltkrieg bedingte zunehmende Arbeitslosigkeit veranlasste die politische Gemeinde Rapperswil, im ersten Nachkriegsjahre 1919/20 die Arbeitslosenfürsorge im Sinne der Bundesbeschlüsse vom 5. August 1918, 14. März 1919 und 29. Oktober 1919 zu organisieren.

Anfangs war es der Stadt noch möglich, fast allen Arbeitslosen irgendwie Beschäftigung zuzuweisen. Mit dem Jahre 1919 verschlimmerte sich jedoch die Lage auf dem gesamten Arbeitsmarkt. Beachtenswert ist, dass andere Gemeinden, wie Baden (1929), Aarau (1921) und Schaffhausen (1921) erst später zu direkten Unterstützungen greifen mussten.

Ein im Gründungsjahr der Arbeitslosenfürsorge geschaffenes «Arbeitsamt» erteilte künftig unentgeltliche Dienste an die Arbeitslosen. Seine Tätigkeit war: 1. Arbeitsnachweis und 2. Arbeitslosenfürsorge.

Neben dem bestehenden Arbeitsamt wurde gleichzeitig ein «Arbeitslosen-Solidaritätsfonds» gegründet. Die zunehmende Krisis auf dem Arbeitsmarkt rief nach der Schaffung einer «Fürsorgekommission» im Jahre 1921 und ausserdem nach vermehrten Notstandsarbeiten.

Trotz allen Bemühungen seitens der hiesigen Behörden drohte im Rechnungsjahr 1926 eine schwere Krisis in unserer Gemeinde auszubrechen. Die Folgen waren: Zunehmende Arbeiterentlassungen, die Schliessung der Wäschefabrik. Auch die Firma Weidmann A.-G. sah sich zeitweise gezwungen, einen Teil der Beschäftigten vorübergehend zu entlassen.

Mit der Annahme des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 8. Juli 1931 wurde im Kanton St. Gallen die obligatorische Arbeitslosenversicherung eingeführt. Die beiden Gemeinden Rapperswil und Jona, welche bis dahin getrennte Kassen führten, gründeten daraufhin eine gemeinsame «Arbeitslosenversicherungskasse», mit Sitz in Rapperswil. Taggelderauszahlungen erfolgten nunmehr aus dieser gemeinsamen Kasse. Die einschneidende Wirtschaftslage traf Rapperswil von Jahr zu Jahr in steigendem Masse. Die städtischen Ausgaben für die Angehörigen der «Krisenberufe» nahmen fortwährend zu. Ueber die Tätigkeit der städtischen Fürsorge orientiert die folgende Tabelle:

Ausgaben für Arbeitslosenfürsorge

Jahr	Ausgaben für Arbeitslosenfürsorge (Fr.)*
1919/20	97
20	648
21	7 419
23	1 846
26	9 660
32	2 988
33	6 179
34	4 560
35	8 593
36	9 766 !
37	3 547
39	348
40/41	—
41	1 440
42	—
43	1 359
44	371
46/47	7 351

* Obige Beiträge sind «Nettozahlen» und stellen die tatsächlichen Mehrbelastungen der Gemeinde durch diesen Verwaltungszweig dar. Die Bruttozahlen wären bedeutend höher.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Aufwendungen der Gemeinde im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit im Krisenjahre 1936/37 einen Höhepunkt erreichten und damals 3,56 % des Gesamtfinanzbedarfes ausmachten.

1933/34 wurden verschiedene private Fürsorgeinstitutionen ins Leben gerufen, mit dem Zwecke, der herrschenden Krise auf dem Arbeitsmarkt entgegenzusteuern. Die Fürsorgeinstitutionen bestanden in:

a) Familienfürsorge
b) Tuberkulosenfürsorge
c) Evangelischer Armenpflege
d) Katholischer Mütterverein.

Die genannten Institutionen liessen zufolge ihrer Tätigkeit in vielen Fällen eine Beanspruchung der Heimatgemeinde vermeiden. Eine Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage trat erst ein, als der Bundesrat am 27. September 1936 die Abwertung des Schweizerfrankens um durchschnittlich 30 % verordnete! Trotzdem mussten Arbeitsbeschaffungsaktionen in Form von Subventionierungen und Reparaturarbeiten an Privatbauten weitergeführt werden. Der Bund beteiligte sich an dieser Aktion mit 9,0 %
der Kanton mit 1,2 %
die Gemeinde mit 2,3 %

Der Ausbruch des zweiten Weltkrieges im Jahre 1939 brachte einen leichten Rückgang der Arbeitslosigkeit und erst die vermehrten Truppenaufgebote in den folgenden Kriegsjahren setzten der grossen Krisis ein Ende. Daneben stieg die allgemeine Teuerung und bedingte erneute Notstandsaktionen in Form von Abgabe verbilligter Lebensmittel und Teuerungs- oder Sozialzuschlägen.

b) Die allgemeine Sozialfürsorge

Zu den unter diesem Titel regelmässig wiederkehrenden Aufwendungen gehören seit dem 19. Jahrhundert die Ausgaben der Stadt für «Naturalverpflegungen», die Beiträge an die Lebensmittelfürsorgeaktionen, die Suppenanstalt, sowie die gesamte Sozial- und Kriegsfürsorge während dem letzten Kriege.

Zur Unterstützung bedürftiger «Durchreisender» bestand im Kanton St. Gallen die Institution der «Naturalverpflegung». Die Verteilung der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Verpflegungsstation geschah in der Weise, dass die Kosten sämtlicher Naturalverpflegungsstationen zusammengerechnet und hieran vom Staat 20 % Subventionen geleistet wurden.[1] Der Rest der Kosten wurde nach der

[1] Gesetz betr. Verpflegung bedürftiger Durchreisender v. 30. Dez. 1889. II. Nachtragsverordnung hiezu v. 15. Jan. 1918.

Kopfzahl der Bevölkerung des ganzen Kantons auf die einzelnen Verpflegungskreise verteilt. Die Gemeinde Rapperswil gewährte erstmals solche Unterstützungen im Jahre 1890/91. Sie bildeten fortan eine dauernde Belastung unseres Haushaltes bis zur Auflösung des Verpflegungskreises.[2]

Der erste Weltkrieg brachte neben der Arbeitslosenunterstützung die Verwirklichung weiterer sozialpolitischer Postulate, worunter die «Lebensmittelfürsorge» einen Hauptfaktor einnahm.

Aus einer vom Gemeinnützigen Frauenverein im Jahre 1911 geschaffenen «Suppenanstalt» entstand im zweiten Kriegsjahr 1915 eine «Unentgeltliche Lebensmittelabgabe». Diese Hilfsinstitution wurde gegen Ende des Krieges (1917) in eine «Lebensmittelabgabe zu verbilligten Preisen» umgewandelt. Ihre Tätigkeit bestand grösstenteils in der Abgabe von Brot und Milch zu ermässigten Preisen.

An alle erwähnten Notstandsaktionen erteilte die Gemeinde Beiträge und Subventionen. Welche Belastungen sie dem städtischen Haushalt brachten, geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

*Ausgaben für allgemeine Sozialfürsorge**

Jahr	Natural-Verpflegung	Suppen-Anstalt	Unentgeltl. Lebensmittel-abgabe	Entgeltl. Lebensmittel-abgabe	Sozial-Fürsorge	Kriegs-Fürsorge
1890	1 333					
99	355					
1910	768					
14	320	2 644				
16	487		1 314	1 709		
17	311		1 071	2 544		
18	533			9 343		
20	1 049			670		
29	108					
31	413					
35	797					
38	329					
39	—					
41	—				5 679	—
42	—				5 183	4 183
44	—				6 737	4 130
46	—				9 672	562

* Diese Beträge sind als Nettozahlen zu verstehen.

[2] Rapperswil entrichtet jährliche Beiträge an den Verpflegungskreis Schänis.

Mit dem zweiten Weltkrieg erfuhr die Sozialpolitik eine Erweiterung in Form von Winterhilfen an Verarmte, sowie Teuerungszulagen an das städtische Verwaltungspersonal.

Die «Kriegsfürsorge» nahm gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. April 1943 eine bestimmte Organisation an: an die Ausgaben der Gemeinde für Herbst- und Frühjahrshilfe gewährten Bund und Kanton Leistungen von je 33⅓ % und 26⅔ %.

c) Die Armenfürsorge

Die Entwicklung dieses Verwaltungszweiges stützt sich auf die kantonale Verfassung von 1890, durch welche das Armenwesen als Gemeindesache erklärt wurde.

Mit dem Jahre 1887/88 wurde in der politischen Gemeinde Rapperswil ein Armenfonds gegründet. (Durch Beschluss der Bürgerversammlung wurde der Fonds 1892 in einen polizeilichen Armenfonds umgewandelt.)

Das neue Armengesetz des Kantons St. Gallen vom Jahre 1927 brachte keine wesentlichen Aenderungen für unser Gemeinwesen. Das Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege, welches durch Grossratsbeschluss vom 12. Januar 1921 eingeführt wurde, hatte damit die volle gesetzliche Grundlage erhalten.

Die Kantonsbürger unterstehen demgemäss hinsichtlich Art, Umfang, Dauer und Kontrolle einer Unterstützung der Armenbehörde des Wohnortes. Die Heimatgemeinde hat aber in der Regel an die erwachsenen Unterstützungskosten 50 % zurückzuvergüten. Mit dem Erlass dieses Gesetzes wurde auf das bessere Verständnis für die Bedürfnisse einer verarmten Familie am Wohnort abgestellt. Als einzige Neuerung, welche die Stadt Rapperswil betraf, darf die Einführung einer besonderen «Armenbehörde» bezeichnet werden, welcher die Armenfürsorge übertragen wurde.

Beachtenswert ist, dass die Ortsgemeinde Rapperswil ihre Bürger von jeher selbst verpflegt hat. Beim Inkrafttreten des neuen Armengesetzes[3] behielt die Ortsgemeinde die Armenfürsorge für die Ortsbürger bei und verwaltete auch fernerhin das ortsbürgerliche Armengut selbst. Für den Fall eines späteren Ueberganges der ortsbürgerlichen Armenpflege an die politische Gemeinde fand eine «Abkurung» über die Ausscheidung des Armengutes statt.

Die Armenfälle der Ortsbürger werden auch weiterhin vom Ortsverwaltungsrat behandelt.

---

[3] «Altes Armengesetz» des Kts. St. G. v. 20. April 1835.

Die Armenbehörde der politischen Gemeinde übernimmt die Fälle der hier wohnhaften Kantonsbürger aus andern Gemeinden, sowie der übrigen Schweizerbürger und der Ausländer.

An die von der politischen Gemeinde unterstützten Kantonsbürger hat die st. gallische Heimatgemeinde 50 % der Kosten zurückzuerstatten. Armengenössig wird, wer drei Jahre in der Wohngemeinde Rapperswil gewohnt hat. Für unterstützte Schweizerbürger anderer Kantone haben die einzelnen Heimatgemeinden 100 % der Auslagen zu entschädigen!

Ueber das gesamte Armenwesen wird eine separate Kassarechnung geführt.[1] Dieser polizeilichen Armenkassa sind die Erträgnisse der Erbschafts- und Vermächtnissteuern, sowie die Testamentstaxen zuzuweisen. Sie bilden neben den Rückvergütungen der unterstützten Nicht-Ortsbürger und dem Zins des Armenfonds die Deckungsmittel der Ausgaben für Armenunterstützungen.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Höhe der ausbezahlten Armenunterstützungen.

Ausgaben für das Armenwesen

Jahr	Armenausgaben in Fr.*
1916/17	2 089
18	3 068
20	3 320
35	10 650
40	20 182**
44	25 894
46	28 000

* Obige Beträge stellen Bruttozahlen dar und belasten die Verwaltungsrechnung nicht, ausgen. bei Zuschüssen an die polizeil. Armenkasse.
** Exkl. Alters- und Hinterl.-Fürsorge.

Ein eventuelles Defizit der polizeilichen Armenkasse ist jährlich durch die Verwaltungsrechnung zu decken.

Ausser der Armenkasse besteht ein Armenfonds aus dem Jahre 1882, der durch Bürgerrechtstaxen, Wirtschaftspatenttaxen, Klein- und Mittelverkaufspatenttaxen geäufnet wird. Ueber diesen

[1] Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen der polit. Gemeinden v. 1928, Art. 40/lit. b.

Fonds wird gleichfalls eine getrennte Rechnung geführt. Am Ende der Berichtsperiode erreichte der polizeiliche Armenfonds eine Höhe von 75 640 Fr. oder annähernd elfmal mehr als im Jahre 1890.

Die Aufwendungen für das Armenwesen haben insbesondere in den Dreissigerjahren zufolge der zunehmenden Arbeitslosigkeit eine starke Veränderung erfahren. 1946/47 erreichten die Unterstützungen bereits das Neunfache des Jahres 1920.

Die nachfolgende Tabelle orientiert abschliessend über die städtischen Totalaufwendungen für «Sozialpolitik».

*Ausgaben der Stadt für Sozialpolitik**

Jahr	Arbeitslosen-fürsorge	Natural-Verpflegung	Allgemeine Sozialfürsorge	Total der Fürsorgeausgaben	Fürsorgeausg. in % städt. Gesamtausg.
1890/91		1 333		1 333	2,0
1899/1900		355		355	0,5
1910/11		768		768	0,7
1914/15		320	2 644	2 960	2,8
1916		487	3 023	3 510	3,0
1917		311	3 615	3 926	2,9
1918		533	9 343	9 876	5,2 !
1920/21	648	1 049	670	2 367	1,0
1921	7 419	499	—	7 918	3,2
1933	6 179	246	—	6 425	2,5
1935	8 593	797	—	9 390	3,4
1936	9 766	363	—	10 129 !	3,6 !
1937	3 547	558	—	4 105	1,5
1939	348	—	—	348	0,1
1941	1 440	—	5 679**	7 119	2,0
1942	—	—	9 366	9 366	2,3
1943	1 359	—	10 867	12 226 !	2,8
1944	371	—	10 234	10 605	2,3
1946/47	7 351	—	2 458	9 809	1,7

* Die Ausgaben für das Armenwesen wurden zufolge der Bruttozahlen nicht eingestellt.

** Seit 1941 wurden auch die Ausgaben für spez. Sozialfürsorge und Kriegsfürsorge miteinberechnet.

5. *Der Schuldendienst*

Dieser Ausgabenposten setzt sich zusammen aus der Verzinsung der aufgenommenen Gelder und der Amortisation der Gemeindeschulden.[1] Im folgenden sollen die beiden Ausgabenpositionen getrennt zur Darstellung gelangen.

a) Passivzinsen

Im Unterschied zu andern Gemeinden wurde unser kleinstädtischer Haushalt schon am Anfang der Untersuchungsperiode durch hohe Passivzinsen belastet.[2] Diese resultierten vorab aus der Verzinsung einer Schuld an die Vereinigten Schweizer Bahnen im Betrage von 150 000 Fr. Dieses Darleihen war ursprünglich zu 4, und seit dem 1. Juli 1864 zu 4½ % verzinslich. Nach der wiederholten Zeichnung von Aktien der Vereinigten Schweizer Bahnen,[3] sowie der Aufnahme neuer Gelder bei der Ortsgemeinde, der hiesigen Leihbank und der st. gallischen Kantonalbank war eine finanzielle Entlastung der Stadt schon gar nicht mehr möglich, da die Rufe nach Errichtung einer neuen Seebrücke von Rapperswil nach Hurden gewissermassen nur eine starke Vermehrung der schon bestehenden Schulden bedeuteten.

Aus dem ersten gedruckten Rechnungsbericht der politischen Gemeinde entnehmen wir deutlich die Entschlossenheit des Stadtrates, alles daran zu setzen, um eine Seedammneubaute so bald als möglich zu verwirklichen. Immerhin dauerte es doch noch ein volles Dezennium, bis die Bauten dieses grossen Werkes in Angriff genommen werden konnten und damit die «alte Lebensfrage» der Stadt ihrer endgültigen Lösung entgegenging.

Im Zusammenhang mit der Seedammbaute war die Gemeinde gezwungen, verschiedene grössere Anleihen zu kontrahieren. Die Aufnahme dieser Gelder wirkte sich jedoch in der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre auf das städtische Vermögen in besonders tragischer Weise aus. Der riesige Schuldenberg auf der Passivenseite vermochte nicht mehr durch die Aktiven gedeckt zu werden. So weist denn die Vermögensbilanz seit 1877 einen chronischen Passivsaldo auf, der erst im Jahre 1910 beseitigt werden konnte.

Die Verzinsung der aufgenommenen Gelder bildete während Jahren einen sehr hohen Prozentsatz der städtischen Totalausgaben. Ueber die Entwicklung dieses Kontos im Verlaufe unseres Berichtes orientiert nachstehende Tabelle:

---

[1] Gemeindeschulden: «feste Schulden».
[2] Vgl. Stadt Schaffhausen, Finanzstudie von O. Held. S. 116 ff.
[3] Archiv der Stadt Rapperswil: Stadtratsprotokoll, 1865.

Passivzinsen

Jahr	Ausgaben für Passivzinsen*
1860/61	Fr. 6 000**
1865	» 6 750***
1874	» 11 995
1876	» 26 009
1877	» 29 906
1878	» 33 646
1879	» 31 000
1885	» 28 000
1898	» 23 200
1899/1900	» 20 695
1909	» 18 577
1913	» 24 837
1919	» 49 513
1938	» 29 112
1943	» 33 717
1946	» 30 686

* Obige Jahre wurden absichtlich gewählt zufolge ihrer Bedeutung für Aufnahme, Tilgung oder Konvertierung von Darleihen.
** Verzinsung der 4prozentigen Eisenbahnschuld.
*** Verzinsung der, seit 1864, 4½prozentigen Eisenbahnschuld.

Beachtenswert ist, dass die verschiedenen Kapitalanleihen anfangs zu einem relativ hohen (4½ %) Zinsfuss begeben waren. Eine teilweise Reduktion des letzteren bewirkte am Ende der Achtzigerjahre einen leichten Rückgang der Aufwendungen für diese Ausgabenposition.

Im Kollaudationsjahr des neuen Seedammes erreichten die Schuldverzinsungen einen Kulminationspunkt, der nur noch in den Jahren 1919 und 1943 überschritten wurde. Die total zu verzinsende Schuld betrug in jenem Jahre 813 000 Fr., wovon 2¼ % amortisiert wurden. Die grosse Schuld wurde bis ins zwanzigste Jahrhundert mitgeschleppt. Ende des vorigen Jahrhunderts gingen die Zinsen langsam zurück und betrugen 1899 noch 61,5 % des ursprünglichen Zinsbetrages vom Jahre 1878.

Mit der Uebernahme des Gaswerkes durch die politische Gemeinde im Jahre 1908/09 erfuhren die Aktiven des städtischen Vermögens einen Zuwachs von 425 000 Fr. Dadurch reduzierten sich die Passiven und war 1910/11 erstmals wieder ein Aktivsaldo zu verzeichnen. Das

dem Gaswerk gewährte Darleihen im Betrage von 400 000 Fr.[4] war zu 4 % verzinslich.

Im Zeichen der zunehmenden Arbeitslosigkeit mussten verschiedene Notstandsarbeiten durchgeführt werden. Die zu diesem Zweck aufgenommenen Anleihen bewirkten vorab in den letzten Jahren ein stärkeres Anwachsen der Zinsausgaben. Vermehrte Aktivzinsen, die verschiedentlich von seiten der städtischen Versorgungsbetriebe[5] eingingen, reichten des öftern aus, die Aufwendungen für dieses Konto zu decken und bedeuteten mitunter eine gewisse Entlastung der städtischen Verwaltungsrechnung.

b) Schuldamortisationen

Für die Entwicklung der Schuldverzinsung stellten wir fest, dass dieser schon zu Beginn der Berichtsperiode eine gewisse Bedeutung zukam. Interessanterweise verläuft jedoch die Bewegung der Amortisationen eher in umgekehrtem Sinne.

Die anfänglich niederen Ausgaben dieses Kontos entwickelten sich besonders gegen das Ende des zweiten Weltkrieges mit steigender Tendenz. Im Unterschied zu anderen Gemeinden war die Stadt Rapperswil im 19. Jahrhundert nicht stark bestrebt, die grossen Schulden binnen kurzer Frist abzutragen! Bezeichnend für diese Situation ist der Bericht eines Kassiers Ende der Sechzigerjahre: «Wir zahlen zwar unsere Schulden nicht ab, dagegen leben wir und lassen leben.»

Jene «fetten» Jahre waren aber nicht mehr von langer Dauer! So wie die Seedammbaute die Zinsausgaben beeinflusste, konnte sie auch nicht ohne Wirkung auf die Tilgung der Schulden sein. Bis zur Kontrahierung der Seedammanleihen zeigt die Kurve einen ruhigen Verlauf. Am 20. Mai 1876 sah sich die relativ kleine Gemeinde erstmals gezwungen, eine grössere Schuldverpflichtung einzugehen. Die Seedammbaute forderte riesige Summen und dementsprechend bedeutete auch das erste Anleihen der Stadt beim Basler Bankverein im Betrage von 400 000 Franken eine schwere Belastung des gesamten Haushaltes. Bekanntlich stellte die, mit dem Bau des Dammes beauftragte «Schweizerische Baugesellschaft in Bern» noch im Jahre 1877 die Arbeiten ein mit der Begründung, das vorhandene Kapital reichte nicht aus, um das Werk vollenden zu können. Die Gemeinde wurde damit vor schwere Probleme gestellt. Dennoch konnte und wollte man

---

[4] Mangels weiteren Betriebskapitales musste dieses Darleihen nachträglich auf Fr. 418 270.— erhöht werden.

[5] Gas- und Wasserwerke der Stadt Rapperswil.

diese «Lebensader» der Stadt nicht dem Schicksal überlassen. Die Bürgerschaft war sich voll bewusst, dass ein Rapperswil ohne Seedamm nicht mehr zu denken war. So fasste sie in einer ausserordentlichen Bürgerversammlung des Jahres 1877 den Beschluss, der Baugesellschaft eine Nachsubvention von 200 000 Fr. in 200 Obligationen à 1000 Fr. zu gewähren.[6] Noch im gleichen Jahre gelangte auch die Zürichsee-Gotthard-Bahn mit einer neuen Forderung von 120 000 Fr. dringende Subvention an die Gemeinde.

Am 30. Juni 1878 beliefen sich die zugunsten der ZGB einbezahlten Aktien auf 345 000 Fr. und die Obligationen II. Ranges (= zweite Hypothek) betrugen 178 000 Fr.

An freiwilligen Beiträgen ging sozusagen nichts ein, und die Gemeinde stand vor dem Faktum, die gesamte Schuld selber zu tragen. So versteht es sich auch, dass der grosse Schuldenberg seit dem Eröffnungsjahr des Dammes jährlich in nur kleinen Beträgen abgetragen wurde, denn die Zinsausgaben waren schon gross genug.

Die Abschaffung der Brückenzölle hatte etwas sehr Soziales an sich. Für unsere Gemeinde bedeutete sie jedoch den Verlust einer einzigartigen Einnahmequelle.

Die Aufnahme der hohen Anleihen während den Seedammbauten war für das städtische Vermögen äusserst belastend. Erst durch die Einbeziehung des Gaswerkes wurde das Missverhältnis von Aktiven und Passiven der städtischen Vermögensbilanz beseitigt. 1910 stand auch erstmals wieder ein Aktivsaldo zu Buche.

1885 wurde das 4¾ %ige Anleihen vom Basler Bankverein in ein 4 %iges konvertiert und zwar in 436 Obligationen à 1000 Fr. Dagegen blieb die Kapitalamortisation auf 4000 Fr. beschränkt. Die folgenden Jahre zeichneten sich durch eine abwechslungsreiche «Verzinsungspolitik» aus. Mehr denn je bemühte sich die Gemeinde, in den Genuss eines günstigeren Zinsfusses zu gelangen, welcher es ihr ermöglichen sollte, künftig an die Durchführung grösserer Bauten zu gehen. Ein Jahr vor Ausbruch des ersten Weltkrieges gelang es, die ursprüngliche Seedammschuld, welche seit 1899 zu 3½ % zu verzinsen war, aus der Rechnung verschwinden zu lassen. An Stelle der getilgten trat jedoch eine neue Schuld im Betrage von 250 000 Fr. Zufolge vermehrter Notstandsarbeiten ging die Stadt am 5. November 1938 eine nochmalige bedeutende Schuldverpflichtung ein. Die Lebensversicherungs A.-G. Vita, Zürich, gewährte die für die verschiedenen Bauten dringenden 500 000 Fr.

[6] Vgl. Stadtratsprotokoll 1877.

Dieses Anleihen wurde wie folgt verwendet:

Fr.	100 000.—	Ueberweisung an d. Gaswerk auf Konto Kohlenmagazin
»	8 000.—	Amortisation auf Konto Korrektion Kreuzstrasse
»	4 000.—	Amortisation auf Konto Kanalisation Busskirchstrasse
»	31 679.—	Amortisation auf Konto Teuchelweiherwiese
»	34 000.—	Amortisation auf Konto Korrektion Hauptplatz
»	7 874.—	Amortisation auf Konto Trottoiranlage bei Dr. Baer
»	21 017.—	Amortisation auf Konto Korrektion Halsgasse
»	39 133.—	Erste Beitragsrate an die Seedamm-Umbaute
»	123 430.—	Einzahlung bei der St. Gallischen Kantonalbank auf Konto Gemeindeanleihen
»	130 867.—	Einzahlung bei der Leih- und Sparkasse als Reserve für weitere Zahlungen an die Seedammbaute u. Badanstalt
Fr.	500 000.—	Total (Erstes «Vitaanleihen»).

Im Gegensatz zu den Schulden des vorigen Jahrhunderts zeichnen sich diese durch erhöhten Tilgungscharakter aus. Diese Tatsache muss allerdings als eine Auswirkung der Vorschriften der Verordnung über das Rechnungs- und Kassawesen angesehen werden. Die Tilgungsdauer sollte gemäss obiger Verordnung «möglichst kurz» sein.

1947 ergab sich für die Anleihensschulden folgendes Bild:

1. Vom Darleihen der Leih- und Sparkasse vom Seebezirk und Gaster vom 3. Juni 1939 im Betrage von 300 000 Fr. sind heute 164 000 Fr. abbezahlt;
2. Vom Anleihen der «Vita», Zürich, aus dem Jahre 1938 sind bisher 240 000 Fr. amortisiert;
3. Für die zweite Schuldverpflichtung gegenüber der «Vita» bleiben noch 275 000 Fr. zu tilgen;
4. Das Darleihen der Pensionskasse vom 30. Juni 1942 über 15 000 Fr. ist unverändert.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung dieser Ausgabenposition dargestellt. Vergleichshalber wurden der jährlichen Amortisationsquote die Gesamtgemeindeschulden gegenübergestellt.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Gesamtschulden der Gemeinde während der Periode der Seedammbaute und dem zweiten Weltkrieg annähernd dieselbe Höhe erreichten. Während beiden Zeitabschnitten waren durchschnittlich Fr. 700 000.— bis 800 000.— zu verzinsen und zu amortisieren. Das Konto Zinsen und Amortisationen

Jahr	Schuld-amortisation	Total der Gemeinde-schulden	Tilgungs-Quote in %	Konto Zinse und Amortisationen	Zinse und Amortisationen in % Totalausg.
1860/61	2 000	150 000	1,3	8 000	31,5
1865/66	1,000	150 000	0,6	7 750	27,7
1874/75	11 000	305 000	3,6	22 995	30,8
1876/77	12 000	557 000	2,1	38 009	58,1
1877/78	10 000	813 000	1,2	39 906	51,8
1878/79	18 000	812 000	2,2	51 646	55,9
1879/80	4 000	656 000	0,6	35 000	64,0 !
1885/86	4 000	632 000	0,6	32 000	58,0
1898/99	6 000	614 000	0,9	29 200	38,1
1899/00	6 000	608 000	0,9	26 695	44,2
1909/10	11 000	983 000	1,1	29 577	28,0
1913/14	8 000	950 000	0,8	32 837	27,1
1919/20	10 800	846 000	1,2	60 313	28,9
1938/39	30 000	900 000	3,3	59 112	22,0
1943/44	55 000	851 000	6,4	88 717	20,6
1946/47	70 000	686 000	10,2	100 686	18,1

machte am Anfang des Berichtes schon 30 % der städtischen Totalausgaben aus. Ende der Siebzigerjahre nahm dieser Anteil mit 64,0 % sogar einen Höhepunkt ein, der seit damals nie mehr überschritten wurde. Beachtenswert ist, dass die Anteilnahme dieses Kontos an den Gemeindeausgaben in den letzten Jahren vielmehr eine sinkende Tendenz aufweist.

Zusammengefasst ergibt sich im Jahre 1947 folgende Situation: Bei fortschreitend steigenden Gesamtausgaben der Gemeinde gehen die prozentualen Anteile der Passivzinsen und Amortisationen jährlich leicht zurück. Von einer stärkeren direkten Beeinflussung der städtischen Gesamtetats kann deshalb heute nicht gesprochen werden.

Abschliessend noch kurz einige Betrachtungen zu den rechtlichen Grundlagen der Schuldentilgung. Die Abzahlung der f e s t e n Schulden liess vorab im neunzehnten Jahrhundert zu wünschen übrig. Insbesondere fehlte es an einer genauen Umschreibung der D a u e r der Tilgung sowie der G r ö s s e der einzelnen Tilgungsquote.

Wegleitende Vorschriften enthielten die Art. 9, 10 und 14 der Verordnung vom 6. April 1857 betreffend «Formierung und Einsendung der Vermögensausweise der Gemeinden, Genossenschaften und frommen Stiftungen». Art. 14 zitierter Verordnung sagte wörtlich: «Wo in irgend einer Gemeinde oder Genossenschaft im Sinne von Art. 9

dieser Verordnung[7] eine ältere Schuld an den Fonds oder eine f e s t e Schuld besteht, zu deren Abhebung noch kein Schuldentilgungsplan festgesetzt ist, da sind die Gemeinde- und Verwaltungsräte verpflichtet, mit dem nächsten Vermögensausweis einen von der Bürgerversammlung angenommenen Schuldentilgungsplan in besonderer Ausfertigung einzugeben.»[8]

Es ist bemerkenswert, dass die Aufstellung eines besonderen «Tilgungsplanes» in der Kompetenz der Bürgerversammlung lag. Diese war auch vollkommen frei in der Kontrahierung von Schulden.[9] Ueber die Höhe einer allfälligen Tilgungsquote gibt die Verordnung aus dem Jahre 1857 keine Auskunft. Im übrigen waren mehrere dieser Vorschriften obiger Verordnung unklar und gaben des öfteren zu Missverständnissen Anlass. Der Kleine Rat sah sich daraufhin gezwungen, in einem von ihm ausgegebenen Kreisschreiben, den Behörden die strikte Ausführung der Vorschriften der Verordnung vom Jahre 1857 in Erinnerung zu rufen.[10]

Eine erste bessere Umschreibung der Amortisation fester Schulden brachten die Bestimmungen der Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen vom 2. Juni 1928. Als M i n d e s t b e t r a g der amortisationspflichtigen Schuld wurde der Ueberschuss der Passiven über die freien Aktiven verordnet.[11] Leider enthielt auch diese Verordnung keine Vorschriften über die Höhe einer allfälligen Tilgungsquote, sondern bestimmte lediglich: «Die Gemeinden sollen es sich

---

[7] Verordnung aus dem Jahre 1857:
Art. 9: Die P a s s i v e n werde wie folgt ausgewiesen:
I. Schuld des Aktienkontos.
II. F e s t e Schuld.
III. Jahresschuld (für laufende Kosten des Rechn.-J.).
IV. Schuld der Feuerpolizeikasse.
V. Lasten: — pflichtige Geldleistungen an Drittpersonen, an Aemter, Pflegschaften usf.
— pflichtige Naturalleistungen, Stiftungen zu besonderem Zwecke.

[8] Gemäss Art. 31 des Alten Organisationsgesetzes des Kts. St. Gallen war die Gemeinde vollkommen frei im Entscheid über Kontrahierung von Schulden, über ausserordentliche Ausgaben, sowie deren Tilgung und diesbezüglichen Schuldentilgungsplänen.

[9] Art. 31, Ziffer g / Altes Organisationsgesetz des Kts. St. G. aus dem Jahre 1867.

[10] Kreisschreiben des Kleinen Rates v. 31. Aug. 1857 an sämtliche Bezirksammänner und rechnungsstellende Behörden und Beamte in den Gemeinden betr. «Formierung und Einsendung der Vermögensausweise». Ziffer 5.

[11] Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen der politischen Gemeinden des Kts. St. G. (1928; Art. 58/2).

angelegen sein lassen, auch die auf den freien Aktiven lastenden Schulden weitmöglichst abzutragen.»[12]

Wie weit die Höhe der Ausgaben für Amortisationen und Schuldtilgungen ausschlaggebend sein kann, geben die Rechnungsabschlüsse unserer Gemeinde in den Siebziger- und Achtzigerjahren Auskunft. Die Höhe dieser Ausgaben steht in engster Wechselwirkung zur «Steuerpolitik» und speziell zur Bestimmung des Steuerfusses.

Seit 1928 war der Steuerfuss jeweilen so anzusetzen, dass durch die Steuern die ordentlichen und auch die ausserordentlichen Ausgaben eines Rechnungsjahres voll gedeckt wurden.[13]

Eine Verschärfung des Amortisationstempos wirkt sich auf das Rechnungsergebnis meist ungünstig aus. Es gestattet dadurch die Hochhaltung des Steuerfusses und erhöht gleichzeitig den Grad der Konsolidierung der städtischen Vermögensbilanz.

Eine Verlangsamung des Amortisationstempos wirkt sich auf das Ergebnis der Jahresrechnung zunächst günstig aus, ermöglicht eine Reduktion des Steuerfusses, bringt aber eine fortschreitende Verschlechterung der Vermögensbilanz. Die rechtliche Freiheit in der Festsetzung der Amortisationen ist einerseits zu begrüssen; sie erleichtert sogar die Einhaltung bestimmter Finanzgrundsätze bei der Führung des städtischen Haushaltes. Andererseits schliesst der Mangel an geeigneten rechtlichen Grundlagen die Gefahr in sich, dass bei Krisenzeiten das städtische Vermögen umso eher gefährdet wird.

Ueber die D a u e r der Tilgung der Gemeindeschulden enthielt die Verordnung über Kassa- und Rechnungswesen von 1928 genauere Bestimmungen. Art. 77/2 sagte: «Entfallen jedoch auf ein Rechnungsjahr so erhebliche ausserordentliche Auslagen, dass deren Deckung im nämlichen Rechnungsjahre eine allzu grosse Erhöhung des Steuerfusses verursachen würde, so ist es der Gemeinde gestattet, die Tilgung der durch diese Auslagen erwachsenen Schuld auf eine Anzahl Jahre zu verteilen.»

Die Tilgungsdauer wird durch Beschluss des Gemeinderates oder Aufstellung eines Tilgungsplanes festgelegt. Sie soll möglichst kurz angesetzt werden.[14]

Durch die Vorschriften des neuen Organisationsgesetzes des Kantons St. Gallen von 1947 werden diese Bestimmungen teilweise abgeändert und ergänzt. Jedenfalls war es sehr zu begrüssen, dass endlich die H ö h e der Amortisationsquote genau bestimmt wurde: pro Rech-

[12] VO von 1928: Art. 58/3.
[13] VO von 1928: Art. 77/1.
[14] VO von 1928: Art. 77/3.

nungsjahr sind fortan durchschnittlich 4 % der ursprünglichen Schuld zu tilgen.[15] Des weiteren ist von der Nettobelastung des Gemeindehaushaltes durch dieses Konto (also nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter) im ersten Jahr eine Tilgungsquote von mindestens 10 % zu leisten.[16]

Mittelst der genauen gesetzlichen Festsetzung einer bestimmten, den Verhältnissen angepassten minimalen Amortisationsquote wird auf die Gemeinde ein Druck ausgeübt, um dadurch das Amortisationskonto nicht allzu stark anwachsen zu lassen.[17]

6. Die übrigen Ausgaben

Zufolge der unübersichtlichen und zum Teil veralteten Darstellungsweise der städtischen Verwaltungsrechnung wurde eine eingehendere Behandlung dieses Postens verunmöglicht. Demgemäss haben wir alle «übrigen Ausgaben», die ohne Zusammenhang mit den Hauptkonten bis heute in den Gemeinderechnungen figurierten, zu einem speziellen Konto zusammengefasst. Die Belastungen durch Ausgaben dieses Kontos sind im Verlaufe des Zeitabschnittes oft sehr gross gewesen und rechtfertigen diese Separatdarstellung. Zur Hauptsache setzen sich die Ausgaben dieses Ausgabenpostens aus dem Gesundheitswesen, dem Krankenwesen, dem Militär- und Schiesswesen, den Aufwendungen für Bestattungswesen und Luftschutz, sowie Wehrmannsausgleichskasse, Subventionen und Beiträgen und verschiedenen «anderen Ausgaben» zusammen.

Wie sehr sich dieser Ausgabenposten im Verlaufe des Untersuchungszeitraumes erhöht hat, geht aus einem Vergleich mit den städtischen Totalausgaben hervor. 1946/47 betrugen die Aufwendungen aus diesem Spezialkonto Fr. 90 558.—, was einem Anteil von 16 % an den Gesamtgemeindeausgaben entspricht.

Die Hauptausgaben dieses Kontos wurden durch die jährlich wiederkehrenden Subventionen und Beiträge der Gemeinde verursacht. Seit 1890 erfuhr dieser Posten eine mehr als sechzigfache Vermehrung. Die 30 000 Franken, welche die Stadt 1947 für Subventionen

[15] Organisationsgesetz des Kantons St. Gallen von 1947: Art. 100/2.
[16] Organisationsgesetz des Kts. St. Gallen von 1947: Art. 100/3 — Ziffer 1.
[17] Ein Beschluss über die Dauer der Amortisation einer festen Schuld ging in der Regel von der Bürgerversammlung aus.

ausgab, dienten insbesondere der Unterstützung gemeinnütziger Institutionen (Verkehrs- und Verschönerungsverein).

Den zweitgrössten Anteil dieses Kontos lieferten die Ausgaben für «Verschiedenes der Polizeirechnung». Die durch den zweiten Weltkrieg bedingten Luftschutzanlagen verlangten vermehrte Auslagen der Gemeinde — insbesondere für die Errichtung eines bombensicheren Kommandopostens im Burghügel.

Alle übrigen Ausgaben der Gemeinde sind von untergeordneter Bedeutung und sollen deshalb hier nicht weiter erwähnt werden.

II. Kapitel

Die Deckung des Finanzaufwandes

Vorbemerkungen

Das erste Kapitel des zweiten Hauptteiles war dem Aufbau und der Entwicklung des Finanzaufwandes gewidmet. Dies war für den Haushalt der Stadt Rapperswil die Aufgabe. Die Lösung ergibt sich aber erst daraus, welche Einnahmequellen der städtische Fiskus zur Dekkung seines Aufwandes heranzieht. Die Beziehung zwischen Aufwand und Deckung ist eine Wechselwirkung; zeigt sie doch, wie nicht nur der Aufwand die Deckung, sondern auch die Deckung den Aufwand bestimmen kann.

Wie die Frage der Deckungsmittel vom Finanzwissenschafter Wagner aufgefasst wurde, zeigt folgende Stelle seines Lehrbuches: «Die Zerrüttung des Finanzwesens vieler Staaten, die Verschlechterung ihres Kredites ist regelmässig durch Verstösse im Betreff der Wahl der Deckungsmittel verursacht, mindestens noch dadurch sehr gesteigert worden. Es handelt sich hier um eine Frage ersten Ranges. In der richtigen Wahl der Deckungsmittel liegt allein die Bürgschaft für dauernde Erhaltung des Gleichgewichtes in den öffentlichen Haushalten.»[1]

Aufwand und Deckung müssen auf die Dauer stets in Einklang miteinander gebracht werden; entscheidend ist einzig, mit welchen Deckungsmitteln diese Uebereinstimmung erreicht wird. So ist das Hauptproblem für die Finanzwissenschaft immer die Suche nach den zweckmässigsten Einnahmequellen.

Der anerkannte Deckungsgrundsatz der Finanzwissenschaft wird meist in der Form dargestellt, dass «ordentliche» Ausgaben durch ordentliche Einnahmen und «ausserordentliche» Ausgaben durch ausserordentliche Einnahmen zu decken sind.

Damit soll gesagt werden, dass laufende Ausgaben durch ebensolche Einnahmen zu decken sind, während für die Deckung der nicht

[1] Wagner, a. A. Finanzwissenschaft, Bd. III. S. 559.

periodischen, ausserordentlichen Ausgaben andere Einnahmen, nämlich ausserordentliche herangezogen werden können. Was man unter ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben zu verstehen hat, wurde im Vorhergehenden genügend dargestellt.

Diese Deckungsregel, oft auch als finanzpolitische Klugheitsregel angesehen, will vermeiden, dass das Vermögen des Gemeinwesens zur Deckung laufender Ausgaben herangezogen und aufgezehrt wird, was durch eine ständige Schuldenvermehrung oder durch Verwendung einzelner Vermögensfonds erfolgen kann. Eine Verschuldung des Gemeinwesens soll so viel wie möglich vermieden werden.

Die Deckung des Finanzaufwandes der Politischen Gemeinde Rapperswil schöpft sich aus folgenden Quellen:

1. Verwaltungseinnahmen
2. Vermögenserträgnisse
3. Einkünfte aus städtischen Versorgungsbetrieben
4. Steuereinnahmen
5. Uebrige Einnahmen.

Im folgenden sollen diese Deckungsmittel einzeln zur Darstellung gelangen.

DIE EINNAHMEN NACH QUELLEN

1. Die Verwaltungseinnahmen

Trotzdem sich diese aus einer bunten Reihe von Einkünften städtischer Verwaltungszweige zusammensetzen, haben sie sich im Verlaufe der Untersuchungsperiode nicht allzu stark erhöht. Die Stadt ist diesbezüglich unter den Einkünften anderer Gemeinden geblieben.

Das weitaus grösste Kontingent zu den im Jahre 1946 erzielten Verwaltungseinnahmen stellen die Fr. 66 048.— betragenden «Steuereinzugsprovisionen und Anteile». Die Einkünfte aus dieser Quelle bestehen aus Provisionen für den vorschriftsgemässen Einzug der Staatssteuer in der Höhe von 4 %.[1] Weitere Provisionen fallen der Gemeindeverwaltung zu durch die Einkassierung der gesetzlichen Nachsteuern, Brandassekuranzprämien, für das Wehropfer, die eidgenössische Krisenabgabe, die eidgen. Wehrsteuer und die Korporationssteuern.

[1] Steuergesetz des Kantons St. Gallen von 1944: 88/2.

Die Gebühren-Einnahmen auf dem Gemeindeamt, der städtischen Kanzlei und Schriftenkontrolle, dem Zivilstandsamt, dem Kassier-, Betreibungs- und Vermittleramt ergaben 1946 einen Ertrag von Fr. 28 111.—.

Die Einkünfte aus dem Bestattungswesen in Form von Rückvergütungen an die Beerdigungskosten und Staatsbeiträgen fliessen nicht in die Stadtkasse. Sie werden separat unter den «übrigen Einnahmen» behandelt.[2]

Zu Beginn der Berichtsperiode waren die Einträge dieser Positionen sehr bescheiden und beschränkten sich lediglich auf Inkasso und Jahrmarktsgebühren. Da die besonderen Gebühren für Niederlassungen und Aufenthalt damals im Sinne einer Verwaltungseinnahme in die Stadtkasse flossen, haben wir diese bis zum Jahre 1928/29 in die Tabelle eingestellt.[3]

Für die Ausnützung des Stadtbachwassers, sowie die Errichtung von Werken am Stadtbachkanal zog die Gemeinde Konzessionsgebühren ein. Letzteren kam besonders in der Zeit des Aufschwunges der Industrie die höchste Bedeutung zu.

Verwaltungseinnahmen

Jahr	Gebühren Konzessionen Inkasso	Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren	Total Verwaltungs-Einnahmen
1860/61	738	300	1 038
68/69	1 017	273	1 290
80/81	1 339	206	1 545
90/91	716	165	881
99/00	1 057	373	1 430
1910/11	1 647	640	2 287
20/21	6 603	1 001	7 604
30/31	37 110	—*	37 110
39/40	28 117	—	28 117
41/42	44 261	—	44 261
43/44	58 834	—	58 834
46/47	94 159	—	94 159

* Seit 1929/30 figurieren diese Einnahmen unter den «Besonderen Fiskalabgaben» der Gemeinde.

[2] Vgl. «Uebrige Einnahmen» der Stadt. (Bestattungswesen.)
[3] Seit 1928/29 a. Konto «Besondere Abgaben».

Während den Einkünften aus dieser Einnahmensposition in den Jahren des neunzehnten Jahrhunderts praktisch keine Bedeutung zukam, haben sich diese Mittel seit den Zwanzigerjahren zu einer sehr bedeutenden Einnahmenquelle des städtischen Fiskus entwickelt. Der Anteil der Verwaltungseinnahmen an den städtischen Gesamteinnahmen betrug am Ende des Berichtes 15,4 %.

2. Der Vermögensertrag

Die Einnahmen aus dem Vermögensertrag setzen sich zusammen aus den Erträgnissen von Kapitalien, den Mietzinsen von Gebäuden und den Pachtzinsen von Grundstücken.

Der Kapitalertrag einer Gemeinde kann diverser Natur sein. Die Stadt wies jahrelang einen Wertschriftenbesitz aus, der jedoch auf dem Anleihensweg beschafft worden war. Einer Vermehrung des Vermögensertrages stand aber regelmässig eine Vermehrung der Passivzinsen gegenüber. Dieser Fall traf für Rapperswil schon zu Beginn der Untersuchungsperiode zu. Die Stadt suchte durch Ankauf von Aktien der Vereinigten Schweizer-Bahnen ihre eigenen Interessen in jenem Unternehmen geltend zu machen. Das Aktienpaket im Werte von Fr. 150 000.— warf jährlich eine Dividende von 4 bis 3 1/5 % ab; andererseits war aber der Passivzins für das bei Pfarrer Scheller in Dürnten aufgenommene Anleihen, ohne welches die Beteiligung am Aktienkapital der Vereinigten Schweizer-Bahnen unmöglich gewesen wäre, zu entrichten.[4]

Die Teilnahme der Stadt an der Zeichnung von Zürichsee-Gotthardbahn-Aktien vor und während den Jahren der Seedammbaute zeigte ein analoges Bild. Der Unterschied zu der Aktienzeichnung der Vereinigten Schweizer-Bahnen bestand lediglich darin, dass dieses Unternehmen weniger grosse Dividenden auszuzahlen vermochte, und dementsprechend der Ertrag für die Stadt geringer war. Da diese Art Einkünfte keinen wirklichen Vermögensertrag darstellt, kann auf eine Berücksichtigung in der Zusammenstellung des Gesamtvermögensertrages nicht eingegangen werden.

Die Hauptposten der städtischen Kapitaleinnahmen bilden die jährlichen Erträgnisse der verschiedenen F o n d s. Bei diesen Einkünften handelt es sich um eigentliche Vermögenserträge. Die Z i n s e n der Fondsgelder haben sich im Verlaufe des Berichtes sehr stark erhöht. Der erste Fonds der politischen Gemeinde wies im Jahre 1860 einen pflichtigen Bestand von Fr. 31 789.— aus. Sein Zins von Fr. 2168.—

[4] Vgl. die Ausführungen über Passivzinsen und Amortisationen S. 87.

bedeutete demgemäss die einzige Fondseinnahme am Anfang der Berichtsperiode. Die Jahre der Seedammbaute waren selbstverständlich auf die Erträge dieser Vermögensanlagen nicht ohne Einfluss. Statt dass die Zinsen zum Fondskapital hinzugeschlagen werden konnten, mussten sie zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben jener Jahre herbeigezogen werden. Erst das zwanzigste Jahrhundert brachte wieder günstigere Erträgnisse. Seit 1910 stiegen die Einnahmen rapid an und verdoppelten sich bis Ende des Berichtes. Das Ergebnis dieser Untersuchung kann jedoch nicht als befriedigend bezeichnet werden, denn die Jahresrechnungen brachten die Einkünfte aus den Fonds bis 1928 nur teilweise zur Darstellung. Einzelnen Fonds waren zudem besondere Aufgaben zugewiesen, so dass sie sich selbst verwalteten. Aus diesem Grunde sind in der Tabelle lediglich die Zinseinnahmen aufgeführt. Für das Rechnungsjahr 1946/47 betrugen die Einnahmen aus den Fondskapitalien Fr. 21 830.—. Bei einem Vergleich dieser Summe mit dem Ausgangsjahr 1860 ergibt sich eine Verzehnfachung der städtischen Fondseinnahmen innert 86 Jahren.

Reine Vermögenserträge bilden auch die Einkünfte aus den städtischen Versorgungsbetrieben in Form von Verzinsung der ihnen von der politischen Gemeinde gewährten Kapitalien. Der anfänglich hohe Zinsfuss erlaubte es, diese Passivzinsen von Gas- und Wasserwerk besonders in den Zwanzigerjahren auf ein Maximum zu steigern. Mit der Verminderung der Schulden an die politische Gemeinde und der Konvertierung der Anleihen gingen diese Erträge gegen Ende des Berichtes um mehr als die Hälfte zurück.

Die Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen waren anfangs sehr bescheiden. Um die Jahrhundertwende setzten sie sich zusammen aus der Vermietung des Kornhauses und den Bürozinsen der Naturalverpflegungsstation. Erst die Periode des zweiten Weltkrieges und die Nachkriegszeit mit der zunehmenden Wohnungsnot brachte der Gemeinde aus den Mietzinsen der verschiedenen Notwohnungen und Liegenschaften neben erhöhten Pachtzinsen vermehrte Einnahmen. Im einzelnen orientiert die folgende Tabelle über die Vermögenserträge der politischen Gemeinde.

Dem Ertrage der Stadt aus Liegenschaften kam im gesamten Verlaufe dieses Berichtes nur untergeordnete Bedeutung zu. Der Vollständigkeit halber soll jedoch auch diese Einnahmenquelle der Gemeinde kurze Erwähnung finden. Während die Stadt Schaffhausen in den Sechzigerjahren bereits Bruttoeinkünfte im Betrage von Fr. 12 700.— aus Liegenschaften bezog,[5] wiesen die Rechnungen der politischen Ge-

[5] Vgl. O. Held: Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen, S. 143.

meinde Rapperswil bis in die Gegenwart keinerlei derartige Einkünfte aus.

Seit Ausbruch des zweiten Weltkrieges figurierten in den Einnahmen der Gemeinde erstmals Reinerträge aus Liegenschaften, die jedoch zufolge ihrer Bedeutungslosigkeit keiner weiteren Darstellung bedürfen.

Vermögenserträgnisse

Jahr	Fondserträgnisse	Zinsertrag von Versorgungsbeträgen	Miet- und Pachtzinse	Totalvermögensertrag
1860/61	2 168	—	—	2 168
68/69	2 136	—	443	2 579
80/81	50	—	825	875
90/91	235	—	550	785
99/00	843	—	690	1 533
1910/11	11 208	16 676	1 040	28 924
20/21	8 822	34 650	670	44 142
30/31	15 942	24 125	4 061	44 128
39/40	21 730	16 010	3 502	41 242
41/42	18 661	14 410	3 364	36 435
43/44	20 350	8 232	3 405	31 987
46/47	21 829	7 100	7 174	36 103

3. Einkünfte aus den städtischen Versorgungsbetrieben

Eine grössere Einnahmequelle erwarb sich der städtische Fiskus im Verlaufe der Berichtsperiode aus den städtischen Versorgungsbetrieben. Grundsatz dieser Werke war nicht primäres Gewinnstreben, sondern vielmehr die Rücksicht auf bestmögliche Versorgung der Gemeinde, im Hinblick auf das Gemeinwohl, das öffentliche Interesse.

Unsere Versorgungsbetriebe haben diesem Grundsatz weitgehend Folge geleistet. Das Preisniveau für Gas und Wasser bewegte sich im Vergleich zu anderen Schweizer Städten durchwegs an der unteren Grenze. Von 85 Werken durfte sich das Gaswerk Rapperswil mit einem Gaspreis von 30 Rappen pro Einheit (1946/47) immer noch zu den siebenzehn billiger arbeitenden Werken zählen.

Anfänglich flossen die Mittel aus dieser neuen Einnahmequelle nur recht spärlich, was naturgemäss mit der inneren Entwicklung der beiden Betriebe eng verknüpft ist, galt es doch in erster Linie, die Werke auszubauen und leistungsfähiger und rationeller zu gestalten. Die Reinerträge vermehrten sich im allgemeinen nur langsam.

a) Das Gaswerk

Das Gaswerk ist seit 1908 Eigentum der politischen Gemeinde Rapperswil und nimmt innerhalb der Gemeindegeschäfte eine autonome Stellung ein, da dessen Rechnung gemäss dem seinerzeit gefassten Gemeindebeschluss vollständig getrennt geführt werden muss.

Die politische Gemeinde gewährte dem Gaswerk bei der Uebernahme ein Darleihen von Fr. 400 000.—, das mangels weiteren Betriebskapitales nachträglich auf Fr. 418 270.— erhöht werden musste. Die Summe von 0,4 Millionen Franken wurde zur Tilgung des vereinbarten Kaufpreises benötigt. Die Kapitalrückzahlungen erfolgten nicht so rasch wie anfangs erhofft. Erst im Jahre 1919 wurde eine erste Quote von Fr. 38 270.— abbezahlt, und 1933 betrug das Total der amortisierten Schuld 34,2 % des Anfangskapitales. Am Ende der Untersuchungsperiode belief sich die Verbindlichkeit des Gaswerkes gegenüber der Gemeinde noch auf Fr. 150 000.—. Es soll an dieser Stelle erwähnt sein, dass das Werk 1939 die politische Gemeinde nochmals um ein Darleihen in der Höhe von Fr. 100 000.— anging. Diese Summe sollte in jährlichen Annuitäten von Fr. 10 000.— zurückzuzahlen sein. Zweck dieser neueingegangenen Schuldverpflichtung war die Finanzierung des grossen Kohlenmagazines.

Als städtischer Versorgungsbetrieb hat das Werk des öftern während der Berichtsperiode aus den Betriebsüberschüssen bestimmte Beträge an die Gemeindekasse abgeliefert.[6] Diese sind nicht etwa als Kapitalzahlungen aufzufassen, sondern stellen Beiträge dar aus dem Reingewinn des Gaswerkes. — Eine Gegenüberstellung von Kapitalzahlungen und freiwilligen Ablieferungen aus den Betriebsüberschüssen vermittelt das Bild auf folgender Seite.

Die vom Gaswerk an die Gemeinde ausbezahlten Beträge beliefen sich 1946/47 auf eine Summe von Fr. 311 500.—. Die grösste Reingewinnablieferung erfolgte in den Dreissigerjahren, wo der Geschäftsgang aussergewöhnlich günstige Resultate buchen konnte. Der Ausbruch des zweiten Weltkrieges wirkte sich anfangs noch recht vorteilhaft aus. Leider musste aber die Produktion, vorab seit Ende 1943, fortwährend eingeschränkt werden. Der Koksvorrat ging zusehends zurück. Der Betriebsüberschuss blieb weit hinter dem Budget zurück. Demzufolge sah sich das Werk gezwungen, den veranschlagten Betrag von Fr. 17 000.— auf Fr. 10 000.— zu reduzieren.

In diesen sorgenvollen Jahren nahmen jedoch die Betriebsüberschüsse des Wasserwerkes dauernd an Umfang zu und gestatteten es,

[6] O. Hilpertshauser: Die finanz. Entwicklung d. Gaswerkes, S. 43.

der Gemeinde höhere Beiträge als gewöhnlich abzuliefern. Das Wasserwerk trat damit gewissermassen in die durch die Ausfälle des Gaswerkes entstandene Bresche.

Seit 1944 stellte die städtische Gasversorgung ihre Reingewinnablieferungen endgültig ein. Die Einnahmen aus der Fernversorgung der Gemeinden Uznach und Schmerikon waren gleichfalls geringer. Es ist heute nur zu hoffen, dass dieser Versorgungsbetrieb bald aus der Nachkriegs-Defizitwirtschaft herausgerät und bei besserem Geschäftsgang, der Gemeinde die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern helfe.

Jahr	Schuldabzahlung	Reingewinn-Ablieferung
bis 1932 abgeliefert	**143 270**	**101 000**
1932	—	15 000
1933	—	20 000
1934	—	20 000
1935	15 000	20 000
1936	—	20 000
1937	10 000	23 000
1938	—	20 000
1939	10 000*	20 000
1940	10 000	20 000
1941	60 000	10 000
1942	60 000	12 500
1943	10 000	10 000
1944	10 000	—
1945	10 000	—
1946	10 000	—
Total	**348 270**	**311 500**

* Die Einstellung der Annuitäten des zweiten Kohlenmagazin-Darleihens bei der polit. Gemeinde rechtfertigt sich nach obigen Ausführungen.

Mit der Vornahme von Schuldabzahlungen sowie wertvermehrenden Bauten und Anschaffungen, deren Kosten aus Mitteln gedeckt wurden, die aus den Betriebsergebnissen herausflossen, wuchs gleichzeitig das «Kapitalkonto» an. Dieses Konto stellt gewissermassen den schuldenfreien Teil der Aktiven, damit also das Reinvermögen des Werkes dar. Bis 1945 machte dieses aus eigenem, im Betriebe inve-

stiertem Gelde bestehende Konto den Betrag von Fr. 383 785.— aus. Bei der mit dem Jahre 1944 einsetzenden Betriebsdefizitwirtschaft war eine jährliche Erhöhung des Kapitalkontos auf die Dauer nicht mehr haltbar. So rechtfertigt sich denn ein 1946/47 erstmals vorgenommener Uebertrag vom Kapitalkonto, um den Ausgabenüberschuss zu decken.

Wären die Reingewinnablieferungen aus den Betriebsüberschüssen jeweilen als Kapitalrückzahlungen verbucht worden, so wäre die Darleihensschuld schon im Jahre 1930 getilgt gewesen. Dennoch betragen die Kapitalguthaben der politischen Gemeinde am städtischen Gaswerk immer noch Fr. 150 000.— aus der alten Schuld und Fr. 20 000.— vom Darleihen für das Kohlenmagazin. Diese zwei Schuldverpflichtungen sind weiterhin zu $3^1/_2$ und $3^1/_4$ % zu verzinsen.

b) Das Wasserwerk

Eigentümerin der Quellen, Leitungen und Brunnen war bis zum Jahre 1836 die Ortsgemeinde Rapperswil. Mit der Ausscheidungsurkunde vom 2. Februar 1836 wurde alsdann die gesamte Wasserversorgung der Stadt Rapperswil der politischen Gemeinde überbunden.[7]

Auf die primitive Stufe des damaligen Brunnenwesens wurde bereits früher hingewiesen. Eine Belassung im alten Zustande war auf die Dauer nicht mehr haltbar. Nach mehrjährigen erfolglosen Bemühungen gelang es endlich 1868/69, das dringende Wasserversorgungsproblem zu lösen. Die verschiedenen Quellen in der Tägernau wurden gesammelt und das Wasser nunmehr in eisernen «Teucheln» (Röhren) in die Stadt geleitet.

Der eigentliche Ausbau der Hauptleitungen erfolgte jedoch erst gegen Mitte der Siebzigerjahre. Aus dem Vermögensausweis vom 30. Juni 1875 ist zu entnehmen, dass unter den Passiven ein Betrag von Fr. 42 000.— als Schuld an die Leihbank Rapperswil für die neue Brunnenleitung figurierte. Diese Schuld wurde in jährlichen Abzahlungen bis 1880 getilgt. Seit 1881 ist die «Brunnenleitung samt Quellenfassung» erstmals im Inventar der Gemeinde aufgeführt, mit einem Werte von Fr. 100 000.—. Passiven waren zufolge Abzahlung der restlichen Schuld keine vorhanden.

Gemäss «Regulativ für Abgabe von Brunnenwasser an Private und Korporationen» vom 15. September 1874 war das gesamte Brunnenwesen der städtischen Baukommission unterstellt.[8]

---

[7] Vgl. Ausscheidungsurkunde, III. Abschnitt, Ziff. 10.

[8] O. Hilpertshauser: 100 Jahre Wasserversorgung Rapperswil, unpublizierter Bericht, S. 13 u. 14.

1899 erfolgte eine Totalrekonstruktion der gesamten Wasserversorgung, wobei als Hauptwerk das neu erstellte Reservoir auf dem Lindenhof anzusehen war.

Nach weiteren erfolgreichen Ausbauten des Brunnenwesens wurde 1908 die Wasser- und Gasversorgung einer einheitlichen Betriebskommission unterstellt. Durch eine gemeinderätliche Verordnung vom 1. Juli 1908 wurden beide Betriebe als vollkommen selbständige, von der übrigen Gemeindeverwaltung getrennte Unternehmen, unter dem Namen Gas- und Wasserwerk der Stadt Rapperswil, betrieben. 1908/09 betrug der Buchwert der neuen Wasserversorgungsanlage Fr. 270 000.—. Das Werk figuriert als produktives Aktivum in den Vermögensausweisen der politischen Gemeinde. Gleich wie das Gaswerk, so legte auch die Wasserversorgung ihr Hauptgewicht anfangs auf eine Konsolidierung und Ausgestaltung des Betriebes. Eine Reingewinnabgabe an die Stadt war deswegen in den ersten Jahren unmöglich. Mit der Verbesserung des Geschäftsganges konnte das Werk später zu wiederholten Malen grössere Reingewinnbeträge an die Gemeinde abliefern. Diese Beiträge aus dem Betriebsüberschuss ergaben seit dem Rechnungsjahre 1936 eine Totalsumme von Franken 121 000.—, was einer durchschnittlichen Jahresabgabe von Franken 11 000.— entspricht.

Beachtenswert ist, dass das Wasserwerk stets dann die höchsten Beträge ablieferte, wenn der Geschäftsgang der Gasversorgung eine solche Gewinnabgabe nicht zuliess.

Die eigenen Mittel des Wasserwerkes erreichten im Jahre 1946/47 einen Betrag von Fr. 156 568.—.

Die fremden Mittel bestanden aus einer alten (im Grunde genommen nicht vorhandenen) Schuld an die politische Gemeinde zu Franken 200 000.—. Die Rechnungsausweise der Gemeinde geben über die Existenz dieser Verbindlichkeit leider keine genaue Aufklärung. Diese fiktive Schuld wurde bis 1946 zufolge jährlicher Abzahlungen auf Fr. 25 000.— reduziert.

Die Entwicklung dieses Einnahmepostens zeigt, dass die städtischen Versorgungsbetriebe jeweilen dann zu Leistungen an den Fiskus herangezogen wurden, wenn das Gleichgewicht des städtischen Haushaltes bedroht war. Diese Erscheinung lässt sich besonders in den Krisenjahren 1934 bis 1936 deutlich nachweisen. Bei der Behandlung dieser Art Einkünfte stellt sich die Frage, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der städtischen Werke wohl grösser ist, als sie in den Reinerträgen zum Ausdruck gelangt. Eine eingehende Untersuchung der Betriebsrechnungen bestätigt diese Vermutung und zeigt, dass die

finanzielle Leistungsfähigkeit des Gas- und Wasserwerkes normalerweise mit der Abgabe der Reingewinnerträge an die Stadtkasse keineswegs erschöpft ist. Die sehr günstigen Betriebsabschlüsse werden in der Regel nur zu einem Teil der Stadtkasse zugeführt, währenddem das Hauptaugenmerk fast ausnahmslos auf den innern Ausbau und die Konsolidierung gerichtet war.

4. Die Steuereinnahmen

Die Begründung der Steuerforderung, welche direkt aus dem Finanzbedarf herauswächst, liegt in der Notwendigkeit der Durchführung öffentlicher Aufgaben und der Erhaltung des Gemeinwesens. Ausschlaggebend für Erhebung, Umfang und Mass der Steuerforderung ist derjenige Teil des öffentlichen Gesamtfinanzbedarfes, der nicht durch die bestehenden laufenden Einnahmequellen gedeckt werden kann; im öffentlichen Haushalt versieht die S t e u e r gleichsam die Funktion eines Regulators.[9]

Soweit die Einkünfte aus dem städtischen Vermögen und die allgemein laufenden Verwaltungseinnahmen mit der Entwicklung des Ausgabenetats Schritt zu halten vermögen, kann auf die Erhebung direkter Abgaben verzichtet werden. Nur dort, wo die Leistungsfähigkeit der bestehenden Einnahmequellen nicht genügt, den gesamten Finanzaufwand zu decken, ist der Fiskus gezwungen, zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes im öffentlichen Haushalt direkte Steuern zu erheben und die erforderlichen Grundlagen zu schaffen, die den jeweiligen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung, in der Güterverteilung und im Steuerbedarf Rechnung tragen müssen.

Die Berechtigung zur Erhebung von Steuern in den politischen Gemeinden leitete sich im Kanton St. Gallen von jeher aus dem «Gemeindesteuergesetz» ab. Die Verfassung gibt diesbezüglich gar keine Auskunft.

Das zu Beginn der Untersuchungsperiode geltende Steuergesetz stammt aus dem Jahre 1859 und fusst noch ganz auf dem, in den einleitenden Bemerkungen enthaltenen Grundsatz der Deckung der ordentlichen Ausgaben durch Steuern, insofern die übrigen Einnahmequellen hiezu nicht ausreichen. Dieses Gesetz über die Gemeinde-

---

[9] O. Held: Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen, Diss. S. 156.

[10] Gesetz betr. das Steuerwesen der Gemeinden des Kts. St. G. v. 1859, Art. 3, 7/Ziff. a u. b, Art. 8.

steuern beruhte prinzipiell auf dem System der Besteuerung von Vermögen und Einkommen.

Die Vermögenssteuerpflicht erstreckte sich auf das gesamte Vermögen, das in der Gemeinde im Staatssteuerregister eingetragen war.

Die Einkommenssteuer erfasste jede Einkunft aus Erwerb, die jährlich 1000 Fr. und mehr betrug. Ausschlaggebend für die Besteuerung des Erwerbes war das V e r m ö g e n. Betrug die Vermögenssteuer mehr oder weniger als 1 ‰ (1 Fr. von 1000 Fr.), so war auch mehr oder weniger Einkommenssteuer zu erheben. Die damals schon existierende «Progression» stand jedoch noch in ihren Anfängen. Von den ersten 1000 Fr. Einkommen waren 1 ‰ zu versteuern, von jeden weiteren 500 Fr. 1/2 ‰ mehr. Neben Vermögens- und Einkommenssteuern erstreckte sich die Abgabepflicht auch auf die Gebäulichkeiten und Liegenschaften, und zwar die ersteren nach dem Assekuranzwerte, die letzteren nach einem vom Gemeinderat zu ermittelnden Wertanschlage.

Durch Nachtragsgesetz vom 30. Juli 1868 wurde die Erhebung und die Höhe der Haushaltungssteuer dadurch abgeändert, dass für Polizei- und Armenkasse nicht mehr als ein Sechstel des Gesamtsteuerbedarfes und das Betreffnis für jede einzelne Haushaltung nicht mehr als 2 Fr. betragen dürfte.[11]

Die zum Teil veralteten Bestimmungen dieses Gesetzes aus dem Jahre 1859 wurden durch Vorschriften des Staatssteuergesetzes, das 1903 erlassen wurde, ersetzt. Seit diesem Zeitpunkt dauerte es jedoch immer noch 41 Jahre, bis das «Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern» erlassen wurde.[12] Durch dieses Gesetz erhielt das Gemeindesteuerwesen eine vollkommene Neuregelung.

Den politischen Gemeinden wurde hiedurch das Recht erteilt, sofern ihre übrigen Einkünfte zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nicht ausreichen, «allgemeine Gemeinde- und Sondersteuern» der politischen Gemeinde zu erheben.

Unter den allgemeinen Gemeindesteuern versteht das Gesetz

I. Die Einkommens- und Vermögenssteuern; ferner
II. Die Personalsteuer.

Als Sondersteuern der politischen Gemeinde gelten

I. Die Grundsteuer
II. Die Handänderungssteuer
III. Die Vergnügungssteuer.

[11] Nachtragsgesetz v. 30. Juli 1868, Art. 1.
[12] Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern v. 17. April 1944.

a) Die Besteuerung des Einkommens

Der direkten Besteuerung unterliegt heute nicht nur der Erwerb, wie dies Art. 7, Ziff. b des alten Steuergesetzes aus dem Jahre 1859 vorsah, sondern das gesamte Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen.[13] Stand die alte Steuergesetzgebung noch ausschliesslich auf dem Boden der Erwerbs- und Vermögenssteuer, so hat das neue Gesetz aus dem Jahre 1944 das Schwergewicht auf die Besteuerung des gesamten Einkommens, also Vermögensertrag und Erwerb, verlegt.

Die Verteilung der Steuerlasten auf die verschiedenen sozialen Schichten ist im Gesetz stark berücksichtigt worden. Entlastungen, in Form von Sozialabzügen, machen sich besonders für kinderreiche Familien bemerkbar, wodurch das Gesetz auch die Familienschutzbestrebung deutlich erkennen lässt.

Als steuerfrei können zukünftig vom Einkommen abgezogen werden:
Die Kosten für die Besorgung des Haushaltes und die Wartung der Kinder durch Drittpersonen, sofern die Ehefrau des Steuerpflichtigen gezwungen ist, zum Unterhalte der Familie dem Verdienste nachzugehen;
Provisionen, Spesen und Gebühren zur Erzielung des Kapitalgewinnes;
Versicherungsprämien verheirateter Personen bis zu einem Gesamtbetrage von 500 Fr.;
Als steuerfrei gilt ferner das Einkommen einer Person mit eigenem Haushalte, sofern dasselbe nicht mehr als 1600 Fr. beträgt.[14]

Für jedes unmündige Kind, Adoptiv- oder Pflegekind, kann der Pflichtige, sofern er für den Unterhalt desselben aufkommt, 10 % der einfachen Einkommenssteuer, d. h. mindestens 3 Fr. und höchstens 12 Fr. in Abzug bringen.

Nach dem neuen Steuergesetz bildet das reine Einkommen, was nach Vornahme der allgemeinen Abzüge noch verbleibt.[15]

b) Die Besteuerung des Vermögens

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte reine Vermögen. (Vgl. Art. 36/1 STG. von 1944.) Hievon ist das Kapital nicht rückkaufsfähiger Renten ausgenommen. Von rückkaufsfähigen Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) eines verheira-

[13] Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern des Kts. St. G. v. 17. April 1944; Art. 18 und 25.
[14] Steuergesetz von 1944, Art. 32.
[15] Steuergesetz von 1944, Art. 28, Ziff. 3, Abs. 3.

teten Steuerpflichtigen dürfen 2000 Fr. als steuerfrei abgerechnet werden. Ferner besteht die Möglichkeit des Abzuges der Schulden vom Vermögen. Gänzlich ist ein Pflichtiger von der Besteuerung des Vermögens befreit, wenn sein Vermögen nicht mehr als 1000 Fr. beträgt. Der für den persönlichen Gebrauch bestimmte Haushalt, sowie Berufs- und Hausbibliotheken bis zum Betrag von 20 000 Fr. wurden als steuerfrei erklärt.

Der Ausfall durch all diese A b z ü g e und Steuererleichterungen konnte nicht anders als mittelst einer gut ausgebauten P r o g r e s s i o n wettgemacht werden. Durch die Gesetzgebung des Jahres 1944 kommt die Steuerprogression viel deutlicher zum Ausdruck und bewegt sich allgemein im Rahmen anderer Steuergesetze. Steuererleichterungen und Steuerprogression kommen in der nachfolgenden Tabelle deutlich zum Ausdruck (= Betrag der Staatssteuer in Fr.).

Steuerbares Reineinkommen (Fr.)	Steuerpflichtiger ohne eigenen Haushalt	Steuerpflichtiger mit Haushalt		
		Steuerpflichtiger mit 1 Kind	Steuerpflichtiger mit 2 Kindern	Steuerpflichtiger mit 3 Kindern
1 500	7.50	—	—	—
2 000	15.00	4.00	1.00	—
3 000	37.00	15.00	11.25	7.50
4 000	67.50	33.75	27.00	20.25
5 000	97.50	58.50	48.75	39.00
6 000	135.00	89.25	77.25	65.25
7 000	180.00	123.00	111.00	99.00
10 000	315.00	253.00	241.00	229.00
15 000	590.00	528.00	516.00	504.00
20 000	910.00	848.00	836.00	824.00

Die einfache Einkommenssteuer wird für jeden Steuerpflichtigen mit eigenem Haushalt bei einem reinen Einkommen ermässigt:

	bis 3000 Fr.	um	50 %
über 3000 Fr.	bis 3500 Fr.	um	45 %
über 3500 Fr.	bis 4000 Fr.	um	40 %
über 4000 Fr.	bis 4500 Fr.	um	35 %
über 4500 Fr.	bis 5000 Fr.	um	30 %
über 5000 Fr.		um	25 %

Die erwähnten Sozialabzüge für unmündige Kinder und Pflegekinder sind aus der Tabelle ersichtlich.

Das neue Steuergesetz des Kantons St. Gallen enthält den Betrag, den der Pflichtige fortan dem Kanton zu entrichten hat. Dieser Betrag der Staatssteuer ist gleich 100 % gesetzt.

Die politische Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Finanzaufwandes die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, sowie die Steuern von den Einkünften und vom Vermögen der juristischen Personen auf Grund der für die Staatssteuer geltenden Veranlagung und nach Massgabe der Staatssteuertarife.[16]

Der Gemeinderat setzt alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Dieser ist für den Gesamthaushalt so zu berechnen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit den übrigen Einnahmen der Gemeinde zur Deckung sämtlicher Ausgaben des Voranschlages ausreicht.[17]

Der Steuerfuss der politischen Gemeinde Rapperswil stand am Ende der Berichtsperiode auf 100 % der einfachen Staatssteuer. Aus dieser Zahl geht hervor, dass Rapperswil im Vergleich zu andern Gemeinden einen Minimalsatz aufweist und somit im Kanton St. Gallen zu den finanziell stärksten Gemeinden zählt. Die Reduktion des Steuerfusses von 105 auf 100 % der einfachen Staatssteuer rechtfertigte sich aus den hohen Steuereingängen zufolge höherer Einschätzungen in den vorangegangenen Jahren. Ob sich die Gemeinde Rapperswil mit diesem Steuerfuss künftig begnügen kann, wird die Erfahrung zeigen. Immerhin sind die Einnahmen der Stadt derart, dass der gegenwärtige Steuersatz in den nächsten Jahren keiner merklichen Erhöhung bedürfte.

Die Steuerveranlagung der natürlichen und juristischen Personen erfolgt durch eine besondere Steuerkommission.[18]

Gemäss Art. 62/1 STG. von 1944 steht es dem Steuerpflichtigen frei, auf sein Begehren, von Amtes wegen veranlagt zu werden. Eine Neuveranlagung aller natürlichen Personen erfolgt mindestens alle vier Jahre, wogegen die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechtes jährlich von Amtes wegen veranlagt werden. Das Veranlagungsverfahren wird durch den kantonalen Steuerkommissär geleitet (vgl. Art. 68/1 STG. 1944). Die eingegangene Steuererklärung wird vom Gemeindesteueramt auf formelle Vollständigkeit und Richtigkeit kontrolliert. Das Prüfungsverfahren liegt dem kantonalen Steuerkommissär ob; alsdann ist die Veranlagungsmitteilung dem Pflichtigen durch das Steueramt zuzustellen (eventuell mit der Steuerrechnung zusammen).

[16] Steuergesetz vom 17. April 1944, Art. 123/1.
[17] Organisationsgesetz des Kts. St. G. von 1947, Art. 111/2.
[18] Steuergesetz von 1944, Art. 58/1.

Ohne die «Finanzautonomie» der Gemeinde zu schmälern, hat das neue Gesetz dem Steueramt den nötigen Einfluss auf die Einschätzungen gesichert, indem dieses in der Gemeindesteuerkommission vertreten und ein verstärktes Recht zur Ueberprüfung der Veranlagungsausweise erhielt.

Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechtes richtet sich nach dem neuen Steuergesetz in der politischen Gemeinde nach der Besteuerung des Kantones.

Der Kanton erhebt für die Gemeinden einen jährlichen Zuschlag zur kantonalen Gewinn- und Ertragssteuer und Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (vgl. Art. 160/1 STG. 1944). Dieser Zuschlag beträgt 200 % der einfachen Staatssteuer. Aus dem Ertrage des Zuschlages fallen je 60% an die politische und 60 % an die Schulgemeinden der Stadt Rapperswil. Eine Ausscheidung der einzelnen Gemeindeanteile wird jedoch in diesem Falle von der kantonalen Steuerverwaltung vorgenommen.

Nach diesen Hinweisen auf die neue Steuergesetzgebung sei ein Blick auf die Entwicklung der städtischen Steuereinnahmen geworfen. Zufolge Fehlens der statistischen Unterlagen war es nicht möglich, den Steuerertrag in Vermögens- und Erwerbssteuer aufzuteilen. Auf eine Entwicklung des Vermögens- und Erwerbssteuerkapitales musste gleichfalls verzichtet werden.

Ueber die jährlichen Steuereinnahmen der politischen Gemeinde orientiert die nachfolgende Tabelle. In diese wurden lediglich die auf dem Budgetwege beschlossenen Gemeindesteuern eingestellt, die effektiv zur Deckung des städtischen Finanzbedarfes erhoben wurden. Deswegen wurden Erträgnisse der sogenannten Feuerpolizeisteuer (= heutige Grundsteuer) und die «Besonderen Fiskalabgaben» ausser Betracht gelassen.

Die Steuereinkünfte, die 1860 noch den für heutige Begriffe bescheidenen Betrag von 10 177 Fr. ausmachten, jedoch schon damals nahezu 40 % der städtischen Totaleinnahmen betrugen, stiegen im Verlaufe der Untersuchungsperiode ständig an. Die rasche Zunahme in den Siebziger- und Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts ist auf die vermehrten Ausgaben für die Seedammbauten zurückzuführen. Aus der nachfolgenden Tabelle wird ersichtlich, dass der Steuerertrag die bedeutendste Einnahmenquelle der Stadt bildete. Seit Beginn unseres Berichtes betrug der Anteil der Steuereinkünfte an den Gesamteinnahmen der Gemeinde durchschnittlich 68,8 %. Dieser Prozentsatz erreichte 1880/81 mit 84,3 % einen Höhepunkt, der bis 1946 nie mehr

Gemeindesteuererträgnisse

Jahr	Steuerertrag der Gemeinde	Steuerertrag in % der Totaleinnahmen
1860/61	10 177	38,1
1868/69	12 528	38,8
1880/81	42 875	84,3 !
1886/87	41 475	74,7
1890/91	47 629	78,5
1899/00	60 086	74,5
1910/11	68 594	67,5
1914/15	70 981	68,9
1918/19	121 869	70,4
1920/21	154 883	76,1
1925/26	189 613	83,1 !
1930/31	188 320	69,5
1935/36	187 618	70,9
1937/38	191 338	67,7
1938/39	192 246	65,7
1939/40	192 681	70,7
1941/42	227 621	65,6
1943/44	308 207	70,4
1944/45	307 297	71,6 !
1946/47	416 174	68,3

erreicht wurde. Seit Ende des ersten Weltkrieges ist die Zunahme eine fast gleichmässige gewesen.

Erwerbs- und Vermögenssteuerkapital haben sich insbesondere seit den Dreissigerjahren stark vermehrt. Die Steuerstatistik des Jahres 1935 gibt die Erwerbssteuermasse der 1935 Steuerpflichtigen der politischen Gemeinde mit 3 628 100 Fr. an. Das Vermögenssteuerkapital des gleichen Jahres bezifferte sich auf 25 123 300 Fr.[19]

Die Steuerbelastung des Arbeitseinkommens (in Fr.) eines selbständig oder unselbständig Erwerbenden mit und ohne Kindern in der politischen Gemeinde Rapperswil im Vergleiche zu andern Schweizerstädten kommt in der folgenden Tabelle zum Ausdruck.[20]

---

[19] Diese Zahlen wurden uns vom Gemeindekassieramt zur Verfügung gestellt.

[20] Mit Ausnahme für Rapperswil, entnommen aus «Steuerbelastung in der Schweiz 1946», v. d. Eidg. Steuerverwaltung, Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 174 des Eidg. Statistischen Amtes, S. 26/27; 30/31; 34/35; 38/39.

Belastung des Einkommens in Franken

Gemeinde	Einkommenskategorien 2000 Fr. ohne Kd.	2000 Fr. 2 Kd.	5000 Fr. ohne Kd.	5000 Fr. 2 Kd.	10 000 Fr. ohne Kd.	10 000 Fr. 2 Kd.**
Rapperswil	16	2	156	111	604	549
Uster	10	10	166	115	539	488
Zug	11	11	100	76	419	378
Baden	37	5	173	138	475	440
Genève*	2	—	37	15	213	189
Zürich	5	5	136	93	447	405

* ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer.
** Kd. = Kinder.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass die Belastung der unteren Einkommensklassen keine übertriebene ist und die Progression erst die höhern Einkommen (über 10 000 Fr.) stärker erfasst.

Die Belastung der Kategorie 10 000 Fr. nimmt im Vergleich zu den oben angeführten Schweizerstädten ein Maximum ein.

Erfeulicherweise darf festgestellt werden, dass die Belastung des Erwerbseinkommens keine zu hohe ist. Demgegenüber wird der Kapitalertrag weit stärker besteuert als in den andern Schweizerkantonen.

Die Steuerpolitik des Gemeinderates darf als gesund bezeichnet werden. Im Vergleich zu Gemeinden in und ausserhalb des Kantons St. Gallen nimmt die Stadt Rapperswil, insbesondere bezüglich der Steuerfussansetzung eine günstige Stellung ein.

Wie weit höher diese Ansätze sein können, beweist die Gemeinde Sevelen, die 1946/47 mit einem Gesamtgemeindesteuerfuss von 235 % an der Spitze aller schwer belasteten Gemeinden des Kantons St. Gallen stand. Unter dem Ansatz der Stadt Rapperswil stehen heute ein Dutzend Gemeinden, wobei Goldach mit 54 % allgemeinem Gemeindesteuerfuss ein Minimum darstellt.

Immer wieder festgestellte Differenzen zwischen Behörden und steuerpflichtigen Bürgern lassen sich zum Teil auf die allzu pessimistische Budgetpolitik zurückführen. Seit 1860 haben die Budgetansätze unserer Gemeinde nie einen pessimistischen Charakter aufgewiesen. Die systematisch pessimistische Steuerpolitik des Bundes und überdies vieler Schweizergemeinden war der Stadt Rapperswil seit jeher fremd. Bei all diesen Gemeinden waren die jährlichen Einnahmen konstant grösser als die veranschlagten, und die stets erwarteten Defizite traten sozusagen selten ein. Dass ein gewisser

Spielraum zwischen zu erwartenden und tatsächlich eingegangenen Einkünften vorhanden sein muss, versteht sich und zeugt sogar von einer klugen Steuerpolitik. Dieser Spielraum hat aber auch seine bestimmten Grenzen. Nach unserer Anschauung sollten nur soweit Steuern eingezogen werden, als die übrigen Einnahmen nicht ausreichen, den nötigen Finanzbedarf zu decken. Das Gemeinwesen soll nicht zu einer Sparkasse werden.

Von den Sondersteuern, zu deren Erhebung die Gemeinde gemäss Steuergesetz von 1944 berechtigt ist, sind die «Grundsteuer», die «Handänderungssteuer» und die «Vergnügungssteuer» die bedeutendsten.[21] Sie bringen von allen Spezialabgaben die höchsten Beträge ein. Am Ende der Berichtsperiode betrugen die Einkünfte aus diesen drei wichtigsten Sondersteuern 57 326 Fr. oder 9,4 % der Totaleinnahmen.

5. Die übrigen Einnahmen

Sie setzen sich zusammen aus Staats- und Bundesbeiträgen, den Rückvergütungen von Beerdigungskosten, den Einnahmen der städtischen Badanstalt und den Polizeibussen.

Unter die Staatsbeiträge fallen insbesondere die Beiträge des Kantons St. Gallen zur Deckung des Defizites der Zürcher Dampfbootgesellschaft. Ferner erteilen Bund und Kanton jährlich Subventionen für Renovationsarbeiten an privaten Gebäuden im Sinne der Arbeitslosenfürsorge.

Die Einnahmen aus dem Betriebe der öffentlichen Seebadanstalt sind stark abhängig von der Witterung während der Badesaison. Je nachdem fiel der Ertrag mehr oder weniger günstiger aus. Die häufigen Defizite wurden alljährlich auf dem Budgetwege durch die Gemeindeverwaltungsrechnung gedeckt. Den höchsten Stand erreichte diese Einnahmenquelle im Jahre 1946 mit 2672 Fr.

Das Konto Bussen (Polizei- und Feuerwehrbussen) vergrösserte sich im Verlaufe der Berichtsperiode um das achtundvierzigfache. 1946 brachte dieses der Gemeindekasse 4825 Fr. ein.

Im allgemeinen kam dieser Einnahmenkategorie während der ganzen Untersuchungsperiode keine grosse Bedeutung zu. Im Vergleiche zu den Verwaltungseinnahmen, dem Vermögensertrag und speziell den Steuereinnahmen dürfen sie sogar als sehr gering bezeichnet werden.

---

[21] Vgl. Art. 133/1, 136/1, 147/1 Steuergesetz des Kts. St. G. von 1944.

III. Kapitel

Die Finanzlage der Stadt

Der Finanzhaushalt der Stadt Rapperswil hat sich im Verlaufe unseres Berichtszeitraumes aus bescheidenem Rahmen heraus beträchtlich vergrössert. Sowohl die Totalausgaben, wie auch die Totaleinnahmen sind während dieser Zeit um das zweiundzwanzigfache gestiegen. Ein Vergleich der Kopfquoten zeigt, dass pro Kopf der Bevölkerung 1946 zehnmal mehr ausgegeben und elfmal mehr eingenommen wurde als im Ausgangsjahr 1860. Auf jeden der 5340 Einwohner der Stadt traf dies im Jahre 1946 Fr. 104.— Ausgaben und Fr. 113.— Einnahmen. Bevölkerungszunahme, wirtschaftliche Entwicklung, Geldentwertung, wie auch Aenderungen in den gesetzlichen Grundlagen sind die Ursachen dieses Aufstieges. All diese zitierten Faktoren haben auf die einzelnen Einnahmequellen bzw. Ausgabenpositionen verschiedenartig eingewirkt, so dass sich das Verhältnis der einzelnen Posten gegenüber Einnahmen- bzw. Ausgabentotal dementsprechend verschoben hat.

Die Ausgabenpositionen, sowie die zur Deckung derselben bezogenen Einkünfte der Stadt wurden in den ersten zwei Kapiteln des zweiten Hauptteiles dieser Arbeit ausführlich dargestellt. Der Zusammenhang zwischen Aufwendungen und Einkünften ist stellenweise etwas unklar, rührt jedoch grösstenteils aus der unübersichtlichen und veralteten Buchungsweise der Verwaltungsrechnungen her.

Dem Anteil der verschiedenen Ausgaben- bzw. Einnahmenpositionen am Totalaufwand resp. an den Totaleinkünften wurde in den zwei erwähnten Kapiteln genügende Beachtung geschenkt. Auf eine Rekapitulation an dieser Stelle sei schon aus praktischen Ueberlegungen, vorab deswegen verzichtet, da des öftern zu statistischen «Behelfen» gegriffen werden musste, um die unübersichtliche Darstellungsweise der einzelnen Positionen in den Verwaltungsrechnungen zu überbrücken.

Ueber die Entwicklung der Totaleinnahmen und Ausgaben und ihr gegenseitiges Verhältnis gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss bzw. Defizit
1860/61	26 705	25 334	+ 1 371
1868/69	32 254	27 156	+ 5 098
1875/76	74 905	74 041	+ 864
1876/77	68 063	65 312	+ 2 751
1877/78	76 659	76 980	— 321
1878/79	94 800 !	92 382	+ 2 418
1880/81	50 818	51 193	— 375
1886/87	55 498	55 903	— 405
1890/91	60 657	63 970	— 3 313
1910/11	101 621	106 050	— 4 429
1914/15	102 683	104 581	— 1 898
1918/19	172 893	187 907	— 15 014
1920/21	203 494	232 381	— 28 887
1925/26	228 050	220 473	+ 7 577
1930/31	270 905	268 940	+ 1 965
1935/36	264 416	273 476	— 9 060
1936/37	269 019	273 973	— 4 954
1937/38	282 422	267 843	+ 14 579
1938/39	292 573	268 571	+ 24 002
1939/40	272 833	307 943	— 35 610
1941/42	346 734	346 483	+ 251
1943/44	437 395	429 932	+ 7 463
1946/47	608 544	554 038	+ 54 506 !

Irgend etwas Regelmässiges ergibt sich aus diesen Zahlen nicht. Von den 23 in der Tabelle aufgeführten Rechnungsjahren schlossen 12 mit einem Betriebsüberschuss und 11 mit einem Defizit ab. Am schlechtesten schloss das erste Kriegsjahr 1939/40 ab. Schuld daran waren die hinter dem Voranschlag zurückgebliebenen Eingänge an Handänderungssteuern, Gebühren und Sporteln, zudem die ausserordentlichen Mehrausgaben für Militärwesen und Luftschutz. Das Ergebnis des Rekordjahres 1946 ist speziell auf einen Mehreingang an Gemeindesteuern zurückzuführen.

IV. Kapitel

Das städtische Vermögen

Vorbemerkungen

Im Gegensatz zu anderen Gemeinden hat sich das Vermögen der politischen Gemeinde Rapperswil bis zu Beginn des Berichtszeitraumes nur sehr langsam entwickelt. Die tiefern Ursachen sind wohl in der 1816 durchgeführten Ausscheidung der Stadt Rapperswil in Ortsgemeinde und politische Gemeinde zu suchen.

Die Ortsgemeinde verwaltete fürderhin ihr ortsbürgerliches Vermögen selbst; beide Gemeinden führten getrennten Haushalt. Sofern in dieser Arbeit von «städtischem Vermögen» die Rede ist, so ist darunter nur das Vermögen der politischen Gemeinde zu verstehen. Eine Berücksichtigung des städtischen Ortsvermögens muss im Sinne der Aufgabe dieser Finanzstudie ausbleiben.

Den Grundvoraussetzungen einer jeden Vermögensrechnung: Uebersichtlichkeit, Einfachheit und Klarheit, hat der städtische Vermögensausweis im ganzen Verlaufe des Berichtes nur teilweise entsprochen. Verschiedene, vom Kanton vorgeschriebene Buchungssysteme fussten alle zum grossen Teil auf veralteter Technik. Es darf heute gewiss als grosser Fortschritt in der kantonalen Gesetzgebung angesehen werden, dass der Regierungsrat nunmehr Massnahmen getroffen hat, um auch den Vermögensausweis der st. gallischen Gemeinden mit demjenigen der ausserkantonalen Gemeinden vergleichbar zu machen.

Für die Entwicklung unseres städtischen Vermögens haben wir jedoch das bisherige System beibehalten, um einen möglichst getreuen Einblick in die vergangenen Verhältnisse zu geben.

Im Interesse einer einheitlichen und klaren Darstellung der Entwicklung des Vermögens sind die verschiedenen Positionen der Aktiven und Passiven zusammengefasst worden. Eine Trennung von «produktiven und unproduktiven» Aktiven wurde in der städtischen Jahresrechnung erstmals 1887 durchgeführt, und zwar nach dem Grundsatze: Objekte, deren Rendite nicht zur Deckung der Unterhaltskosten ausreichte, als «unproduktive» und solche, die einen bestimmten Zins trugen, als «produktive» zu bezeichnen.

A. DIE AKTIVEN

Der Vermögensausweis der politischen Gemeinde richtete sich am Anfang der Berichtsperiode nach den Vorschriften der Verordnung betr. «Formierung und Einsendung der Vermögensausweise der Gemeinden und Genossenschaften» vom 6. August 1857.[1]

Jener Vermögensausweis hatte zu enthalten:

Die Aktiven,
die Passiven,
das Defizit,
den Steuer- und Schuldendeckungsplan.

Auf die Dauer konnte jedoch diese Vermögensdarstellung nicht mehr genügen und so wurde sie 1928 durch neue Vorschriften ersetzt.

Die Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen der politischen Gemeinden von 1928 brachte mit der Ausscheidung in «gebundene und freie Aktiven» die Erfüllung einer langersehnten Forderung.

G e b u n d e n e Aktiven sind solche Vermögenswerte, die durch das Gesetz als unantastbar erklärt sind und demgemäss weder gepfändet noch zwangsweise verwertet werden können. Sie liegen einem bestimmten Z w e c k e ob und dienen allgemein den Aufgaben der Gemeinde (vgl. Art. 52 VO. von 1928).

F r e i e A k t i v e n sind alle Vermögenswerte, soweit sie v e r w e r t b a r sind oder der Gemeinde einen E r t r a g abwerfen.

I. Gebundene Aktiven

Sie bestehen aus d r e i Gruppen öffentlicher Sachen, die ausschliesslich öffentlichen Zwecken dienen.

1. Das Vermögen im Gemeingebrauch

Es stellt jene ö f f e n t l i c h e n Sachen dar, die von jedermann ohne besondere behördliche Bewilligung benützt werden können wie Strassen, Brücken, Plätze, öffentliche Anlagen usf. (vgl «neues Organisationsgesetz» vom 28. Dezember 1947; Art. 95, Ziff. 1).

Wie viele andere öffentlich-rechtliche Körperschaften hat auch die politische Gemeinde Rapperswil ursprünglich einen Teil dieser öffentlichen Sachen unter einer bestimmten Wertansetzung in die Vermögensrechnung eingestellt.

[1] Gesetzessammlung des Kts. St. Gallen, Band I, Nr. 41, S. 252.

Unter diesen Vermögenspositionen waren die bedeutendsten die öffentliche Seepromenade und der Lindenhof.

Diese Aktiven stellten in erster Linie unproduktives und zudem zweckgebundenes Vermögen dar. Eine Veräusserung der Anlagen, sowohl der Seepromenade (Bühler-Allee) wie des Lindenhofes ist ausgeschlossen. 1924 figurierten diese beiden Anlagen als Aktiven im Werte von 20 000 Fr. in der Vermögensbilanz, wurden jedoch zufolge der neuen Rechnungsführung (1928) im Jahre 1932 als unproduktive Aktiven, die überhaupt keinen Ertrag abwerfen, gewissermassen nur noch «pro memoria» in die Bilanz eingestellt. Wenn sie auch, volkswirtschaftlich gesehen, einen gewissen Wert präsentieren, so scheiden diese Positionen dadurch aus unsern Betrachtungen aus, da sie kein realisierbares Vermögen darstellen.

Das eigentliche Vermögen der Gemeinde lässt sich vielmehr in Finanz- und Verwaltungsvermögen einteilen. Wenn auch eine scharfe Abgrenzung zwischen diesen beiden Vermögensarten in den Rechnungen nicht immer leicht möglich war, so soll im folgenden besonders auf den vom Organisationsgesetz (1947) vorgeschriebenen Verwendungszweck abgestellt werden.

2. Das Finanzvermögen

Darunter versteht man den Inbegriff all jener Sachen, die der Verwaltung durch ihren Kapital- bzw. Ertragswert dienen und naturgemäss die nötigen Mittel zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben liefern.[2]

Das Finanzvermögen der Gemeinde Rapperswil setzte sich im Rechnungsjahr 1946/47 zusammen aus Grund und Boden, Liegenschaften, Wertschriften und liquiden Mitteln, Kapitalvorschüssen an eigene Gemeindebetriebe, Fondskapitalien und den städtischen Versorgungsbetrieben.

a) Grund und Boden

Bis zu Beginn des zweiten Weltkrieges bewegten sich die ertragabwerfenden Grundstücke in sehr bescheidenem Rahmen. Erst die prekär gewordenen Wohnungsverhältnisse während und nach dem letzten Völkerringen veranlassten die Gemeinde, verschiedene Grundstücke anzukaufen. Der Wert dieser Ländereien, die eigentliches Finanzvermögen darstellen, erreichte 1945 einen Höhepunkt mit Fr. 170 500.—. Der starken Wohnungsknappheit begegnete die Stadt durch Subventionierung des privaten Wohnungsbaues. Da die Ge-

[2] Organisationsgesetz des Kts. St. Gallen von 1947: Art. 95, Ziff. 3.

meinde nicht immer billiges Bauland zur Verfügung hatte, war sie des öftern gezwungen, solches zu teurem Gelde von privaten Grundbesitzern zu erwerben.

b) Gebäulichkeiten

Eine ähnliche Entwicklung wie die Grundstücke zeigen die Werte der rentierenden Gebäude. Die Vermögensrechnung des Jahres 1890 enthält lediglich zwei Gebäude: das städtische Kornhaus und die Badanstalt; beide im Werte von Fr. 28200.—. Das zwanzigste Jahrhundert, insbesondere die zunehmende Wohnungsnot, brachte eine günstigere Entwicklung. Der Wert der Gebäulichkeiten und Liegenschaften stieg im Jahre 1945 auf Fr. 444 000.—, um 1947 auf Fr. 381 000.— zurückzugehen. Die starke Zunahme in den Vierzigerjahren dieses Jahrhunderts ist auf die Errichtung der neuen Seebadanstalt zurückzuführen, welche eine Vermehrung der Aktiven um Fr. 160 000.— brachte.

c) Die liquiden Mittel

Der Bestand an Wertschriften und flüssigen Mitteln: Debitoren, Darleihen, Bankguthaben, Postcheck-Konto, Kassabestand, übt zweifellos einen Einfluss auf die Liquidität der Vermögensbilanz aus.

Am Anfang des Berichtszeitraumes betrug der Bestand an Wertschriften und liquiden Mitteln Fr. 173 752.—. Seit den Sechzigerjahren stieg dieser Kapitalstock unaufhörlich an, um dreizehn Jahre nach der Seedammbaute einen Höhepunkt einzunehmen. Gleichzeitig erhöhte sich aber auch die Passivseite der Vermögensbilanz. Am 30. Juni 1879 gruppierte sich der Wertschriftenbestand wie folgt:

Aktien	Fr.	39 400.—
Obligationen	»	104 000.—
Zürichsee-Gotthardbahn-Papiere .	»	200 000.—
Total	Fr.	343 400.—

Von diesem Höhepunkt sanken diese Kapitalien bis 1900 auf Fr. 40 119.—. Die Vermögensbilanz des Jahres 1947 weist gar keinen Effektenbestand mehr auf und die liquiden Mittel setzen sich zusammen aus Barschaften und Guthaben von einem Totalwert von 72 218 Franken.

d) Die Kapitalvorschüsse an eigene Gemeindebetriebe

Eine wesentliche Vermehrung des städtischen Finanzvermögens erfolgte mit der Uebernahme des Gaswerkes im Jahre 1908. Die Einbeziehung dieses Betriebes brachte nicht nur eine Vermehrung der freien Aktiven, sondern auch eine wesentliche Erhöhung des Finanzvermögens, zufolge der diesem Werke vorgeschossenen Gelder.

1914 betrugen die Aktiven des Gaswerkes Fr. 471 263.—, die Passiven Fr. 428 373.—. Die Schuld an die Gemeinde, welche damals auf 418 270 Franken stand, bildet heute noch ein Kapitalguthaben der Stadt im Betrage von 150 000 Franken.

Die Schuld der Wasserversorgung gegenüber der politischen Gemeinde hat sich seit 1927 von einem Buchwerte von Fr. 200 000.— bis Ende des Untersuchungszeitraumes auf Fr. 25 000.— reduziert.

Beide Werke stellten während Jahren zwei sehr wichtige, neben den Fondskapitalien wohl die bedeutendsten Aktivenpositionen dar, und sie sollen im Kommenden noch näher zur Darstellung gelangen.

e) Die Fondskapitalien

Das Kapitalvermögen der städtischen Fonds, das seit 1860 um das Zwanzigfache angestiegen ist, stellt ohne Zweifel rein städtisches Eigentum* dar. Seine Zweckgebundenheit bedingt, dass es, abgesehen von der Verwertung der Zinserträgnisse, von allzu starken Schwankungen verschont bleibt.

Störungen, die mitunter das Gleichgewicht im städtischen Haushalt erschütterten, hatten allgemein nie einen starken Einfluss auf die Fondsgelder ausgeübt. Einzig die Jahre der starken internen Verschuldung während der Seedammbaute bewirkten einen vorübergehenden Rückgang.

Nach dem neuen Organisationsgesetz von 1947 ist das Vermögen der gesetzlichen Fonds ungeschmälert zu erhalten.[3] Höchstens in Ausnahmefällen kann die Bürgerschaft mit Bewilligung des zuständigen Departementes Fondsanbrüche beschliessen (Art. 96/2 Organisationsgesetz von 1947). Alle diese Fonds sind jährlich durch gesetzlich bestimmte Einnahmen zu äufnen. Die eingehenden Nach- und Strafsteuern sind im Verhältnis zum Steuerfuss dem Fonds des allgemeinen Gemeindehaushaltes, des Armen- und des Schulhaushaltes zuzuscheiden.

Zu Beginn der Untersuchungsperiode verfügte die politische Gemeinde über einen einzigen Fonds, der einen Bestand von Fr. 31 789.— aufwies. Gemäss Verordnung vom Jahre 1857, Art. 8, Ziff. I, figurierte dieser Fonds in der Vermögensrechnung:

A) «wie er sein sollte»
B) «wie er tatsächlich vorhanden war»
C) «unpflichtiger Bestand war mit Mangel im Fonds anzugeben.»

---

* Unter städt. Eigentum in diesem Sinne ist nur das Vermögen der polit. Gemeinde zu verstehen.

[3] Organisationsgesetz des Kts. St. Gallen vom 28. 12. 47, Art. 96.

1881 setzte sich der erste Gemeindefonds aus folgenden Wertschriften zusammen:

33 Stück Obligationen der Zürichsee-Gotthardbahn, I. Hypothek	Fr.	33 000.—
2 Stück Aktien der Toggenburg-Bahn	Fr.	400.—
1 Aktie der Wald-Rüti-Bahn	Fr.	100.—
Guthaben bei der Verbrauchskasse	Fr.	93.30
Fondsbestand	Fr.	33 597.30

Seit 1925 wurden die Prioritäts- und Stammaktien der Südost-Bahn, sowie die Prioritätsaktien der Bodensee-Toggenburg-Bahn (nom. Fr. 9000.—) als Non-Valeur-Positionen erklärt und der Gemeindefonds als gebundenes Aktivum durch ein Sparheft der St. Gallischen Kantonalbank geäufnet. Im Rechnungsjahre 1933/34 wurden die bis anhin in der Vermögensrechnung unter dem Gemeindefonds figurierenden Wertschriften der Gemeinde in einem neuen «freien Gemeindefonds» angelegt. Dieser freie Fonds mit einem ursprünglichen Kapital von Fr. 15 730.40 verdreifachte sich bis 1946.

Neben dem freien verwertbaren Gemeindefonds entstanden «Spezial- und Separatfonds», welche ihrer Zweckgebundenheit wegen unantastbar sind und demgemäss «gebundene Aktiven» darstellen. Sie entwickelten sich infolge Beiträgen aus den ordentlichen Rechnungen und teilweise durch die Kapitalisierung der Zinsen und betrugen 1946/47 Fr. 609 424.47.

Die im Rechnungsjahr 1946/47 bestehenden Fonds waren wie folgt ausgewiesen:

1. Allgemeiner Gemeindefonds	Fr.	3 101.—
2. Freier Gemeindefonds (= verwertbar)	»	50 429.—
3. Polizeilicher Armenfonds	»	75 641.—
4. Nachsteuerfonds (= verwertbar)	»	207 494.—
5. Feuerwehrgerätschaftsfonds	»	5 847.—
6. Feuerwehrhilfsfonds	»	147.—
7. Solidaritätsfonds	»	18 000.—
8. Krankenasylfonds	»	13 262.—
9. Meyers Armenfonds	»	10 024.—
10. Krankenhaus-Betriebsfonds	»	42 150.—
11. Pfenninger-Fonds	»	105 799.—
12. Krankenhaus-Baufonds (= verwertbar) . . .	»	109 060.—
13. Renovationsfonds für das Schloss	»	18 900.—
Total der Fondsgelder	**Fr.**	**659 854.—**

Ueber die Entwicklung des städtischen Fondsvermögens inklusive Spezial- und Separatfonds orientiert die nachfolgende Tabelle.

Jahr	Fondskapitalien
1860	Fr. 31 789.—
1869	» 35 035.—
1880	» 33 597.—
1890	» 33 597.—
1900	» 52 241.—
1910	» 85 677.—
1920	» 284 306.—
1930	» 320 797.—
1940	» 563 367.—
1947	» 659 854.—

Bezüglich der jährlichen Rendite dieser Fondskapitalien verweisen wir auf die Ausführungen über den Vermögensertrag.

Die Fondskapitalien haben sich im Verlaufe des Untersuchungszeitraumes verzweiundzwanzigfacht. Die Entwicklung blieb bis 1910 eine ziemlich mässige, schnellte dann aber zufolge Einstellung der verschiedenen Separatfonds im Jahre 1920 auf Fr. 284 000.— an. Seit jenen Zwanzigerjahren stellten die mannigfaltigen Fondsgelder eine der Hauptpositionen des städtischen Vermögens dar. Diese Kapitalien bilden, soweit sie verwertbar sind, neben den städtischen Werken, praktisch den einzigen Teil des Finanzvermögens, der in einem finanziellen Notstande der Gemeinde verflüssigt werden könnte.

f) Die städtischen Versorgungsbetriebe

Die Einstellung der städtischen Versorgungsbetriebe in das Finanzvermögen der Gemeinde bildet rechnerisch ein Kuriosum, zumal es sich hier um freie und nicht um gebundene Aktiven handelt. Da jedoch eine Eliminierung dieser Betriebe aus dem Finanzvermögen für die städtische Vermögensbilanz recht folgenschwere Auswirkungen zeitigen würde, waren wir gezwungen, diese Aktivenpositionen an dieser Stelle, wenn auch nicht zu behandeln, so doch der nötigen Erwähnung zu unterziehen.

Im übrigen verweisen wir auf die Darstellung der freien Aktiven.

Aus bescheidenen Anfängen des Jahres 1860 hat das Finanzvermögen bis Ende des Berichtes einen sehr bedeutenden Umfang angenommen. Zu der zehnfachen Vermehrung in diesem Zeitraum haben die städtischen Versorgungsbetriebe, insbesondere das Gaswerk, nicht

unwesentlich beigetragen. Die Aufführung beider städtischer Werke, vermindert um die fremde Schuld, liess den nahezu chronischen Passivsaldo der städtischen Vermögensbilanz, der seit den Jahren der grossen Seedammbaute nichts Aussergewöhnliches mehr war, in den Zehnerjahren dieses Jahrhunderts aus der Rechnung verschwinden.

Da das Finanzvermögen eine bedeutende Rolle für die Bestimmung des städtischen Reinvermögens spielt, werden wir am Schlusse des Kapitels nochmals auf dieses Aktivum zurückkommen.

Entwicklung des Finanzvermögens von 1860—1947

Jahr	Grund und Boden	Gebäude und Liegenschaften	Wertschriften und liquide Mittel	Kapitalvorschüsse an eigene Gem.-Betr.	Städtische Versorgungs-Betriebe	Fonds-Kapitalien *	Total Finanzvermögen
1860	—	—	173 752	—	—	31 789	205 541
1868	—	—	117 696	—	—	35 035	152 731
1880	—	—	170 700	—	100 000	33 597	304 297
1890	3 000	28 200	284 382	—	150 000	33 597	499 179
1900	3 000	28 200	40 119	—	150 000	52 241	273 660
1910	4 600	24 300	61 629	628 270	288 124	85 677	1 152 600
1920	8 600	40 000	219 875	580 000	439 626	284 306	1 622 407
1930	117 500	9 000	23 093	475 000	456 606	320 797	1 401 996
1935	105 500	83 000	80 336	465 000	611 992	509 887	1 855 715
1938	105 500	129 000	25 755	400 000	605 300	547 285	1 812 840
1940	110 500	167 000	32 446	460 000	613 675	563 367	1 946 988
1942	107 500	317 000	5 830	335 000	661 658	590 426	2 017 414
1945	170 500	444 000	19 153	215 000	625 297	623 757	2 097 707
1947	166 500	381 000	72 218	195 000	526 744	659 854	2 001 216

* In diesen Kapitalien sind auch die nicht verwertbaren, unantastbaren Fonds inbegriffen.

3. Das Verwaltungsvermögen

Es umfasst jenen Bestand von Sachen, die der Verwaltung durch ihren «Gebrauchswert» zur Durchführung der Pflichtaufgaben dienen, wie Gemeindehäuser, Bürgerheime, Feuerlöscheinrichtungen und das gesamte Verwaltungsinventar.[4]

Das Verwaltungsvermögen der politischen Gemeinde Rapperswil setzt sich zusammen aus Gebäuden, Mobiliar und Fahrnissen.

[4] Organisationsgesetz des Kts. St. G. v. 28. Dez. 1947, Art. 95, Ziff. 2.

Die bedeutendsten Objekte, die reines Verwaltungsvermögen darstellen, sind das Stadthaus, das Feuerwehrhaus und der Polizeiposten. Das Rathaus bildet einen Teil des Verwaltungsvermögens der Ortsgemeinde; der Kindergarten, die Turnhalle, die Schulhäuser und Kirchen stellen kein Verwaltungsvermögen der politischen Gemeinde dar.

Stadthaus, Feuerwehrhaus und Polizeiposten präsentierten 1946/47 einen Assekuranzwert von Fr. 133 600.—. Alle diese Gebäude sind zu einem Gesamtwert von Fr. 67 000.— in die Bilanz eingestellt. Feuerwehrhaus und Polizeiposten bilden gebundene Aktiven und sind jeder Verwertung entzogen.

Zum Mobiliar und Fahrnis gehört das bewegliche Inventar der allgemeinen Gemeindeverwaltung, des Feuerlöschwesens und seit 1937 des Luftschutzes. Beide Aktivenpositionen sind zu einem Werte von Fr. 2000.— in die städtische Vermögensbilanz eingesetzt.

Zufolge undetaillierter Rechnungsführung am Anfang des Untersuchungszeitraumes war es unmöglich, die genauen Werte des Verwaltungsvermögens für die Jahre 1860 bis 1880 anzugeben. Dennoch lässt sich mit Sicherheit sagen, dass dieser Vermögensteil seit 1860 um mehr als das Fünffache zugenommen hat.

Ueber die Entwicklung des städtischen Verwaltungsvermögens orientiert nachstehende Tabelle:

Verwaltungsvermögen

Jahr	Verwaltungsgebäude frei und gebunden	Inventar und Fahrnisse frei und gebunden	Total Verwaltungs-Vermögen
1860	?	13 036	13 036
1869	?	15 718	15 718
1880	?	13 150	13 150
1890	6 200*	15 838	22 038
1900	7 800**	18 695	26 495
1910	7 800	26 040	33 840
1920	90 800	35 050	128 850
1930	70 000	9 000	79 000
1935	65 000	7 000	72 000
1938	65 000	3 000	68 000
1940	65 000	2 000	67 000
1942	65 000	2 000	67 000
1945	65 000	2 000	67 000
1947	65 000	2 000	67 000

* Gefängnis mit Waschhaus.
** Gefängnis (früher im Rathaus).

II. Freie Aktiven

Ausser den teilweise schon im Vorhergehenden behandelten Aktivenpositionen gehören die städtischen Versorgungsbetriebe zu den «freien Aktiven». Diese zwei Werke sind somit zu jeder Zeit verwertbar. Vom Standpunkt der Produktivität aus sind die Werke als städtisches Finanzvermögen zu betrachten. Der Reingewinnertrag derselben wird zu einem Teil jährlich an die Stadtkasse abgeliefert.

Während die Wasserversorgung durch eine Ausscheidungsurkunde schon im Jahre 1836 ins Eigentum der politischen Gemeinde überging, erfolgte die Versorgung der Einwohnerschaft mit Gas erst im Jahre 1903.[5]

Die beiden städtischen Werke bilden heute einen der Hauptteile der Gemeindevermögensbilanz; es kommt ihnen bei der Beurteilung der städtischen Vermögenslage eine immer höhere Bedeutung zu.

1. Das Gaswerk

Das 1903 von der Firma Francke A. G. in Bremen erbaute Gaswerk ging durch Kaufvertrag im Jahre 1908 an die politische Gemeinde über. Nach der Kündigung des Konzessionsvertrages mit der Aktiengesellschaft Gaswerk Rapperswil vom 1. Juli 1908 bereitete die Festsetzung des Rückkaufswertes grosse Schwierigkeiten. Beide Parteien einigten sich nach langen Berechnungen auf einen Uebernahmepreis von Fr. 400 000.—. Diese Summe hätte nach einem Gutachten des Gemeinderates innert 33 Jahren amortisiert sein sollen. Die übernommenen Einrichtungen waren zum Teil veraltet, was auf die Leistungsfähigkeit und die Betriebssicherheit einen entsprechenden Einfluss ausübte. Umbauten des Werkes mussten durchgeführt werden; der Betrieb wurde rationeller gestaltet.

Der Gasverbrauch, bedingt durch eine überaus kluge Preispolitik, nahm ständig zu und rief im Verlaufe der Jahre nach weiterer Modernisierung des Betriebes. Das Werk wurde mit allen neuzeitlichen Einrichtungen versehen, und es zählt heute zu den fortschrittlichsten Gaswerken der Schweiz.

Entsprechend der innern Umgestaltung steigerte sich aber auch die Leistungsfähigkeit. Der Buchwert der Anlagen betrug anfangs Fr. 396 000.— und wuchs bis 1933 auf Fr. 705 147.—. Im Jahre 1947 bezifferte sich der Anlagewert des Gaswerkes auf Fr. 619 937.—. Be-

[5] Gründungsjahr des Gaswerkes.

züglich der Schuldentilgung verbleiben noch je Fr. 150 000.— und Fr. 20 000.— an die politische Gemeinde zurückzuzahlen.

Das Kapitalkonto, das bis 1947 auf Fr. 350 512.— anstieg, stellt den schuldenfreien Teil der Aktiven dar.

Die Beziehungen zwischen dem allgemeinen Gemeindehaushalt und dem Gaswerk wurden bei der alten Buchungsweise des öftern stark beeinflusst durch die vorgenommenen Abschreibungen auf den Anlagen. Im Vermögensausweis der Gemeinde figurierten die Aktiven des Gaswerkes seit Uebernahme des Betriebes unter den Aktiven der Gemeinde, desgleichen die Passiven. Wurden auf den Gaswerkanlagen Abschreibungen vorgenommen, so reduzierte sich demgemäss das Nettovermögen der politischen Gemeinde.

Seit 1942 wurde jedoch eine einfachere und fortschrittlichere Buchungsweise eingeführt. Damit figurieren die Passiven der Gaswerkbilanz nicht mehr unter den Passiven der Gemeindevermögensbilanz, sondern die Verbindlichkeiten des Werkes gegenüber der Gemeinde sind als «Kapitalvorschüsse an eigene Gemeindebetriebe» in die Aktiven der Vermögensbilanz der Gemeinde eingestellt. Als Gaswerkaktivum ist nur noch der schuldenfreie Teil der Aktiven, d. h. das K a p i t a l k o n t o eingesetzt. Auf Grund dieses neuen Bilanzsystems wird das Gaswerk im eigentlichen Sinne v e r m ö g e n s v e r m e h r e n d, was vor dem Jahre 1942 nur teilweise der Fall war, denn einem hohen Aktivenposten stand ein annähernd so hoher Passivenposten gegenüber.

2. Das Wasserwerk

Die Wasserknappheit in den länger anhaltenden Trockenperioden der letzten Dezennien veranlasste die Gemeinde, neben der schon seit Jahrhunderten bestehenden, jedoch mehrfach renovierten Wasserversorgung aus dem Quellengebiet der Tägernau, neues Quellgebiet zu suchen.

Das Jahr 1923 brachte die Kollaudation einer ersten Grundwasserpumpanlage in den «Hanfländern», welche der Stadt viele Jahre als Reservequelle diente.

Nach langjährigen Beobachtungen, Beratungen und Augenscheinen von Fachexperten wurde im Busskircheracker Ende 1934 ein erneuter Pumpversuch unternommen. Der in der Folge errichtete Filterbrunnen mass eine Tiefe von 21,3 m und führte weit mehr Grundwasser zu Tage, als von den Experten angenommen.

Die Zentrale der Wasserversorgung befindet sich im städtischen Gaswerk, wo eine Fernmeldeeinrichtung über den Stand des Reservoirs

Auskunft erteilt. Die Pumpwerkanlage Busskirch kann je nach Bedürfnis vom Gaswerk aus ein- oder ausgeschaltet werden. Die neue Wasserversorgung kostete die Gemeinde Fr. 57 363.—, wobei der von der Bürgerversammlung bewilligte Kredit von Fr. 134 143.— nicht voll beansprucht wurde.[6]

Die eigenen Mittel oder das Kapitalkonto des Werkes bewirken eine ansehnliche Vermögensvermehrung der politischen Gemeinde. Unter den Passiven des Wasserwerkes ist für die Gemeinde noch eine Kapitalschuld im Betrage von Fr. 25 000.— von Bedeutung. Sie ist unter den Aktiven des Gemeindevermögens als «Vorschuss» ans Wasserwerk eingesetzt.

Die Aktiven der beiden W e r k e, vermindert um die fremden Schulden gegenüber der Gemeinde, der Kantonalbank und der Leih- und Sparkasse des Seebezirkes und Gaster, stellen reines F i n a n z v e r m ö g e n dar.

Zufolge Einbeziehens der Versorgungsbetriebe in das städtische Finanzvermögen erfuhr das Reinvermögen bzw. die ungedeckte Schuld der Gemeinde ein erheblich verändertes Bild.*

B. DIE PASSIVEN

Eine Unterscheidung zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Schulden wurde in der städtischen Rechnungsweise seit Bestand der politischen Gemeinde nie durchgeführt.

Zu Beginn unseres Berichtszeitraumes waren die Passiven der städtischen Vermögensrechnung nach den Vorschriften betreffend «Formierung und Einsendung der Vermögensausweise der Gemeinden, Genossenschaften und frommen Stiftungen vom 6. August 1857» auszuweisen durch

die Schuld des Aktienkontos
die feste Schuld
die Jahresschuld
die Schuld der Feuerpolizeikasse
die Lasten (Geldleistungen).

---

[6] Vgl. O. Hilpertshauser, Hundert Jahre Wasserversorgung Rapperswil, ein unpublizierter Bericht, S. 49 und 50.

* Vgl. Seite 131 ff.: Feststellung des städtischen Reinvermögens bzw. der ungedeckten Schuld.

Um das Jahr 1860 war die Schuldenlast der politischen Gemeinde noch relativ sehr klein. Die städtische Vermögensbilanz blieb fast ausnahmslos im Gleichgewicht. Gegen Ende der Siebzigerjahre nahm jedoch die Passivenseite beträchtlich an Umfang zu. Grund hiefür waren die grösseren Schuldkontrahierungen der Gemeinde zur Neubaute des Seedammes.[7] Die Vermögensbilanz beweist, dass der grosse «Schuldenberg» bis ins zwanzigste Jahrhundert mitgeschleppt wurde. Kapitalrückzahlungen und Verzinsung brachten der Verwaltungsrechnung schwere Belastungen. So wuchs das anfänglich bescheidene Passivenkonto innert knapp einem halben Jahrhundert von 1860—1900 um nahezu das Fünffache an.

Die Einbeziehung des Gaswerkes in die Bilanz brachte eine Vermehrung der Aktiven wie auch der Passiven um mehr als Franken 400 000.—. Seit 1910 blieben die Passiven sozusagen unverändert, um erst nach 1942 stärker als gewöhnlich zurückzugehen. Dieser Rückfall ist auf die Umstellung des Vermögensausweises der Gemeinde zurückzuführen, indem Gas- und Wasserwerk nicht mehr wie bis anhin unter den Aktiven und Passiven der Gemeinde zugleich figurierten.

Die neue Buchungsweise bewirkte einerseits eine Verminderung der Passivenseite, anderseits aber auch einen leichten Rückgang der Aktivenseite.

Durch regierungsrätliche Verordnung vom Jahre 1928 wurden die P a s s i v e n in feste Schulden und Kontokorrentschulden eingeteilt.

1. Feste Schulden

Sie setzen sich zusammen aus langfristigen Anleihensschulden und Hypothekarschulden.

Die A n l e i h e n s p o l i t i k der politischen Gemeinde Rapperswil wurde unter dem Schuldendienst ausführlich dargestellt.

Neben den l a n g f r i s t i g e n Schulden wies die Stadt seit 1917 jährlich ein bestimmtes H y p o t h e k a r s c h u l d e n k o n t o auf. Diese Art Schulden setzt sich zum grössten Teil aus Schuldbriefen auf den städtischen Verwaltungsgebäuden, den ertragabwerfenden Liegenschaften und den Grundstücken zusammen.

Die Erweiterung des Aufgabenkreises der politischen Gemeinde brachte eine Neuinstallierung der Gemeindeverwaltung mit sich. Zu

[7] Die diversen Schuldverpflichtungen, welche die Stadt damals eingehen musste, sind unter dem «Schuldendienst» eingehend behandelt worden, siehe Seite 87 ff.

diesem Zwecke wurde das Gebäude der alten Leihbank Rapperswil im Jahr 1917 käuflich erworben. Die darauf lastende Schuld von Franken 43 000.-- ging auf die Gemeinde über.

Die Uebernahme des Feuerwehrhauses mit einer Hypothekenbelastung von Fr. 15 000.— erfolgte 1923. Im Jahre 1926 kaufte die Gemeinde die Scheune «Jonastrasse mit Umgelände». Als erste der früher schon erwähnten ertragabwerfenden Liegenschaften wurde 1929 die Liegenschaft «Kreuzstrasse» erworben. Zweck dieses Kaufes war die Einrichtung eines Miethauses im alten Kienastgut und die Unterbringung der Sanitätshilfstelle des Luftschutzes für den Kriegsfall.

Die alte «Teuchelweiherwiese», auf der noch im letzten Jahrhundert die Teuchel (Röhren) für die Brunnenleitung der städtischen Wasserversorgung hergestellt wurden, ging 1934 käuflich an den Besitz der politischen Gemeinde über. Dem freien Aktivum von Franken 100 000.— stand eine Hypothekarschuld im Gesamtbetrage von Fr. 90 467.— gegenüber.

Die zweite der Liegenschaften erwarb sich die Gemeinde erst im Jahre 1942.

2. Konto-Korrent-Schulden

Die Schulden aus der laufenden Rechnung bilden die Fortsetzung der aus früheren Vermögensausweisen bekannten Jahresschuld. Diese erreichte ihren Höchststand mit Fr. 361 053.— im Jahre 1945. Die Hauptpositionen bildeten die Luftschutzanlage mit Kommandoposten im Burghügel mit Fr. 50 000.—, die Gemeindesanitätshilfsstelle mit Fr. 59 000.—, die städtische Bootshalle, sowie diverse Kanalisations- und Strassenbaukonten.

DIE BESTIMMUNG DES STÄDTISCHEN REINVERMÖGENS

Die blosse Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven, wie sie in den amtlichen Rechnungsausweisen durchgeführt wurde, kann uns in dieser Finanzstudie nicht voll begnügen. Jene Darstellungsweise ist umso irreführender, als die Aktiven Posten enthalten, die nach unserer Darlegung gar nicht als Vermögen angesehen werden können.

Zur genauen Bestimmung der Vermögenslage müssen die beiden Komponenten Aktiven und Passiven miteinander in Beziehung ge-

bracht und verglichen werden. Die beste Einsicht in die Finanzlage der Gemeinde gewährt eine Gegenüberstellung von Finanzvermögen und Passiven, jener Vergleich, der zugleich besagt, bis zu welchem Grade sich die Passiven im Notfall durch die veräusserlichen Aktiven decken lassen.

Das städtische Reinvermögen bzw. die ungedeckte Schuld

Jahr	Passiven	Finanzvermögen*	Reinvermögen	Ungedeckte Schuld
1860	151 009	205 541	+ 54 532	
1868	164 035	152 731		— 11 304
1880	657 941	304 297		— 353 644
1890	652 210	499 179		— 153 031
1900	676 752	273 660		— 403 092
1910	1 419 454	1 152 600		— 266 854
1920	1 526 271	1 622 407	+ 96 136	
1930	1 629 352	1 401 996		— 227 356
1935	1 768 939	1 855 715	+ 86 776	
1938	1 579 397	1 812 840	+ 233 443	
1940	1 966 945	1 946 988		— 19 957
1942	1 224 267	2 017 414	+ 793 147	
1945	1 338 646	2 097 707	+ 759 061	
1947	1 167 201	2 001 316	+ 834 115	

* Die unter dem Finanzvermögen eingestellten Beträge enthalten sowohl die veräusserlichen als auch die unveräusserlichen (= gebundenen) Fondskapitalien. Auf eine Ausscheidung zwischen freien (bzw. verwertbaren) und zweckgebundenen Fondskapitalien wurde verzichtet.

Obige Tabelle bringt im Falle eines Vermögensüberschusses das «Reinvermögen der Gemeinde» und bei einem Schuldenüberschuss die «ungedeckte Schuld» zum Ausdruck.

Bis zum Jahre 1868 hielt sich das städtische Vermögen in stetem Gleichgewicht. Die vermehrte Anleihenspolitik der Gemeinde hatte zur Folge, dass die Passiven das Finanzvermögen jahrzehntelang überwogen. Erst die Einbeziehung des Gaswerkes und die Ausscheidung der Wasserversorgung im Jahre 1927 bewirkten einen Rückgang der Passivenseite bzw. eine Bildung von städtischem Reinvermögen.

Der Ueberschuss der Totalaktiven über die Totalpassiven beträgt im Jahre 1947 nahezu eine Million Franken, wodurch eine sichere Gewähr geleistet wird für eventuelle neue Notlagen der Gemeinde.

Jahr	Zusammensetzung der Aktiven		Total Aktiven	Total Passiven	Ueberschuss der Passiven über	
	Finanz-Vermögen	Verwaltungs-Vermögen			Aktiven *	Finanz-Vermögen **
1860	205 541	13 036	218 577	151 009	+ 67 568	+ 54 532
1868	152 731	15 718	168 449	164 035	+ 4 414	— 11 304
1880	304 297	13 150	317 447	657 941	— 340 494	— 353 644
1890	499 179	22 038	521 217	652 210	— 130 993	— 153 031
1900	273 660	26 495	300 155	676 752	— 376 597	— 403 092
1910	1 152 600	33 840	1 186 440	1 419 454	— 233 014	— 266 854
1920	1 622 407	128 850	1 751 257	1 526 271	+ 224 986	+ 96 136
1930	1 401 996	79 000	1 480 996	1 629 352	— 148 356	— 227 356
1935	1 855 715	72 000	1 927 715	1 768 939	+ 158 776	+ 86 776
1938	1 812 840	68 000	1 880 840	1 579 397	+ 301 443	+ 233 443
1940	1 946 988	67 000	2 013 988	1 966 945	+ 47 043	— 19 957
1942	2 017 414	67 000	2 084 414	1 224 267	+ 860 147	+ 793 147
1945	2 097 707	67 000	2 164 707	1 338 646	+ 826 061	+ 759 061
1947	2 001 316	67 000	2 068 316	1 167 201	+ 901 115	+ 834 115

*) + = Ueberschuss der Aktivenseite über die Passivenseite.
— = Ueberschuss der Passivenseite über die Aktivenseite der städt. Vermögensbilanz.

**) + = Ueberschuss des Finanzvermögens über die Passiven.
— = Ueberschuss der Passiven über das Finanzvermögen der polit. Gemeinde.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Britt Josef: Der Finanzhaushalt des Kantons St. Gallen 1890- 1935, Berner Diss., Bern 1936.

Bühler-Honegger: Der Stadtbach, Bericht und Auszüge über die Wasserrechtsverhältnisse der Werke am Stadtbach, Rapperswil, im Januar 1889.

Curti Alfons: Bilder aus der Verkehrsgeschichte Rapperswil, Rapperswil 1942.

Dampfbootgesellschaft des Zürichsees: Hundert Jahre Dampfschiffahrt auf dem Zürichsee, 1835—1935, Zürich 1935.

Eidg. Statistisches Amt: Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Eidg. Statistisches Amt: Steuerbelastung in der Schweiz, Jahr 1946, Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 174.

Flachsmann Willy: Die Finanzen der Stadt Zürich von 1893—1934, Freiburger Diss. 1941.

Flühmann Fritz: Die Gemeindefinanzen im Kanton Zürich von 1890—1941, Zürcher Diss. 1941.

Furrer J.: 25 Jahre Gaswerk Rapperswil, technische Entwicklung, Rapperswil 1934.

Gesetzessammlung für den Kanton St. Gallen, alte Folge 1848—1868, neue Folge 1869 ff.

Gesetz über das Armenwesen des Kantons St. Gallen, vom 9. August 1926.

Gesetz über das bürgerliche Gegräbniswesen im Kanton St. Gallen, vom 24. August 1873.

Gesetz über die Organisation der Verwaltungsbehörden, der Gemeinden und Bezirke des Kantons St. Gallen, vom 9. Mai 1867, in Ges.-Sammlung des Kantons St. Gallen, alte Folge, Band I, Nr. 24.

Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Bezirke und das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (Organisationsgesetz des Kantons St. Gallen), vom 28. Dezember 1947.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, vom 17. April 1944, Gesetzessammlung, neue Folge, Bd. XVIII, Nr. 23.

Gesetz betr. das Steuerwesen der Gemeinden, vom 27. Januar 1859, Gesetzessammlung, alte Folge, Bd. III, Nr. 120.

Gesetz über das Strassenwesen des Kantons St. Gallen, vom 17. März 1930.

Guler P.: Werden und Wirken der evangel. Schulgemeinde Rapperswil-Jona, 1834—1910, Rapperswil 1924.

Gwalter Hans: Der Seedamm bei Rapperswil und seine Entstehungsgeschichte, Rapperswil 1928.

Gwalter Hans: Hundert Jahre Primarschule Evangelisch Rapperswil-Jona, Rapperswil 1937.

Haubensak Reinh.: Der Finanzhaushalt der Stadt Aarau, Zürcher Diss., Zürich 1947.

Held Otto: Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen, Zürcher Diss., Schaffhausen 1937.

Hilpertshauser O.: 25 Jahre Gaswerk der Stadt Rapperswil, II. Teil, die finanzielle Entwicklung, Rapperswil 1934.

Hilpertshauser O.: Hundert Jahre Wasserversorgung Rapperswil, unpublizierter Bericht.

Kauter Alfred: Vom Werden und Wachsen der Evangelischen Kirchgemeinde Rapperswil, Rapperswil 1937.

Kibag: Der Ausbau der Verkehrswege über den Rapperswiler Seedamm und durch die Hurdener Landzunge, März 1929.

Kreisschreiben des Kleinen Rates vom 31. August 1857 betr. «Formierung und Einsendung der Vermögensausweise».

Politische Gemeinde Rapperswil: Protokolle des Gemeinderates von 1860 bis 1946.

Politische Gemeinde Rapperswil: Amtsrechnungen der Gemeinde von 1860 bis 1946/47.

Rickenmann Xaver: Geschichte der uralten Familie, Stadt und Grafschaft Rapperswil von ihrem Ursprunge bis 1798, Rapperswil 1821.

Rickenmann Xaver: Geschichte der Stadt Rapperswil von ihrer Gründung bis zu ihrer Einverleibung in den Kanton St. Gallen, 1. Aufl. 1855 St. Gallen, 2. Aufl. 1878 Rapperswil.

Schaer Arnold: Aufwand und Deckungsgrundsätze im schweizerischen Bundeshaushalt, Zürcher Diss., Basel 1930.

Schmidt Heinz: Die Ausgaben der Stadt Zürich, Zürcher Diss., 1893—1936, Zürich 1936.

Schnellmann Meinrad: Kunst und Handwerk im alten Rapperswil, Rapperswil 1929.

Schnellmann Meinrad: Gewerbe- und Zunftwesen im alten Rapperswil, ein öffentlicher Vortrag (Jahr unbekannt).

Schulthess Hanscaspar: Die Anleihenspolitik von Bund und Kantonen, Berner Diss., Bern 1946.

Stampfli Franz-Xaver: Die Steuern des Kantons St. Gallen 1890—1922, Freiburger Diss., Uznach 1929.

Staatsverfassung für den Kanton St. Gallen, vom 16. Nov. 1890.

Verordnung über das Kassa- und Rechnungswesen der politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen, vom 2. Juni 1928.

Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen, vom 13. Okt. 1905, Gesetzessammlung, Bd. IX, Nr. 40, S. 235.

Verordnung betr. die Formierung und Einsendung der Vermögensausweise der Gemeinden, Genossenschaften und frommen Stiftungen des Kantons St. Gallen, vom 6. April 1857, Gesetzessammlung, alte Folge, Bd. I, Nr. 41, S. 252.

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, vom 9. Dezember 1944.

Wagner: Finanzwissenschaft, a. Aufl., I.—III. Teil, Leipzig 1877.

Weddigen: Finanzwissenschaft allg., Leipzig 1938.